

# Informationen

**Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**

**die Themen**

**3**

**2000**

**Außergerichtliche Einigung  
Ergebnisse der 1. bundesweiten  
Erhebung**

**Begleitende Insolvenzberatung  
Ein an der Mitarbeit des  
Ratsuchenden orientiertes  
ökonomisches Konzept**

**Neue Verzugsvoraussetzungen  
und neuer gesetzlicher  
Verzugszins**

# | M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: [bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de) ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.550 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

die BAG-SB hat seit Mai diesen Jahres ein neues Vorstandsgremium, die Vorstellung der einzelnen Personen finden Sie in diesem Heft. Den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Wolfgang Krebs und Carl-D. A. Lewenz danken wir für ihre engagierte jahrelange Tätigkeit und hoffen, dass sie der BAG als aktive Mitglieder weiterhin erhalten bleiben.

Die Arbeit der Schuldnerberatung in Deutschland war in den letzten Jahren ausgesprochen stark geprägt – fast möchte man sagen vereinnahmt – durch das Verbraucherinsolvenzrecht. Die InsO wird sicherlich auch künftig einen breiten Raum einnehmen, insbesondere angesichts der bevorstehenden diesbezüglichen Gesetzesänderungen. Darüber hinaus gilt es, dem breiten Spektrum anderweitiger Themen die notwendige Aufmerksamkeit und den erforderlichen Diskussionsraum zu geben. Angesichts der rasant gestiegenen Überschuldung wird es vor allem auch darum gehen, die Präventionsarbeit noch stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

Die Entwicklung bei Handel, Banken und Dienstleistungsunternehmen ist geprägt von einer rasch zunehmenden Automatisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in vielfältigen Formen, mit der auch eine Ausweitung der Kreditierung einhergeht. Kreditkarten, elektronische Geldbörsen, Kundenkarten von Kaufhäusern, Kombi-Karten von Banken und sonstigen Dienstleistern, Online-Banking, Teleshopping und E-Commerce sind Begriffe, die für diese Entwicklung stehen. Hinzu kommt ein nahezu unüberschaubares Angebot an Finanzdienstleistungen. Nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 12./13. 8.2000 ist der Umsatz des größten deutschen TV-Einkaufskanals H.O.T. um zwei Drittel auf gut 200 Mio. DM gestiegen, täglich werden demnach 11.000 Pakete verschickt und auch der Vertrieb via Internet läuft dem Unternehmen nach gut an.

Die Geldwirtschaft in den privaten Haushalten ist mittlerweile zu einem komplexen, hoch technologisierten Gebilde geworden. Nicht selten geht gleichzeitig aber der Blick für das tatsächlich zur Verfügung stehende Budget zusehends verloren. 1999 hatte der private Verbrauch mit 56 Prozent den weitaus größten Anteil auf der Nachfrageseite des Bruttoinlandsproduktes, das insgesamt rd. 3.900 Mrd. DM betrug. Dies macht die volkswirtschaftliche Bedeutung des privaten Konsums deutlich.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind für Anbieter und die Werbeindustrie ein besonders interessanter Personenkreis. Weitaus wichtiger als die momentane eigene Kaufkraft, die bei den 6- bis 15-jährigen jährlich bei rd. 20 Mrd. DM liegt, ist dabei die Funktion der jungen Generation als Multiplikatoren (Beeinflussung der

Kaufentscheidung der Eltern) und auf dem Zukunftsmarkt (Kunden von morgen).

In einer vom Deutschen Jugendinstitut erstellten Untersuchung zum Thema „Kinder und Geld – Gelderziehung in der Familie“ wird dargelegt, dass die Eltern heutzutage aus unterschiedlichen Gründen mit der Gelderziehung der Kinder nicht selten überfordert sind. Beträchtlichen Einfluss auf die Konsumentensozialisation haben demnach Gleichaltrige, Schule, Konsumgütermarkt, Massenmedien und neue Technologien. In einem auszugsweisen Vorabdruck der Studie wird auf die diesbezüglichen Gefahren hingewiesen: „Die wirtschaftliche Unerfahrenheit der Jugendlichen trägt dazu bei, dass sie durch ihr offenes, dynamisches und oftmals auch unreflektiertes Konsumverhalten besonders gefährdet sind, in eine künftige Verschuldung zu geraten.“ Die gegenwärtig steigende Verschuldung Jugendlicher und junger Erwachsener im Bereich des Mobilfunks steht symbolisch für diese Entwicklung. Vor Generalisierungen ist aber zu warnen – vielfach sind die „Kids“ über neue Entwicklungen, auch im wirtschaftlichen Sektor, besser informiert als die Elterngeneration.

Für die Präventionsarbeit bedeutet dies, dass ein differenziertes Herangehen und vielfältige Angebote erforderlich sind. Dies gilt im übrigen auch in Bezug auf die Präventionsangebote für Erwachsene.

Erfahrungsgemäß gibt es bereits eine Reihe erprobter und hochwertiger Produkte zu diesem Thema, der Verbreitungsgrad ist jedoch nicht selten auf lokale oder regionale Gebiete begrenzt. Projekte mit einem länderübergreifenden Aktionsradius, wie z. B. der „Schuldenkoffer“ der Schuldnerhilfe Essen sind seltener anzutreffen. Vielerorts fehlt die Zeit und das Geld, um eigene Maßnahmen zu entwickeln. Gerade dann ist es wichtig, über bereits bestehende Materialien und deren Einsatzmöglichkeiten informiert zu sein. Dies ist im übrigen auch effektiver als das Rad immer wieder neu erfinden zu wollen.

Die BAG-SB ist bestrebt, einen bundesweiten Informations- und Meinungsaustausch zur Schuldenprävention in Gang zu setzen. Die Leser des BAG-info werden daher gebeten, interessante Projekte und ihre Erfahrungen auf diesem Feld in Beiträgen darzustellen und an die Redaktion einzusenden. Wir hoffen auf interessante Berichte und freuen uns über eine rege Diskussion.

Herzlichst

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Hofmeister', written over a light grey rectangular background.

Klaus Hofmeister

## Inhalt

### in eigener Sache

Neue Mitglieder .....	6
Mitgliederversammlung 2000 / Neuer Vorstand gewählt .....	6
Preiserhöhung Fachzeitschrift .....	6
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) .....	7

### terminkalender – fortbildungen .....

### gerichtsentscheidungen .....

### meldungen

Finanzamt als Gläubiger .....	13
BFH – Entscheidung zum Kindergeld .....	13
Bundesverfassungsgericht / Regelungen über „Einmalzahlungen“ bei der Sozialversicherung ..	13
Bund-Länder-Arbeitsgruppe / Bericht zur Änderung der InsO .....	14
Bericht der Bundesregierung / Recht auf ein Girokonto .....	14
Bundesanstalt für Arbeit / Forderungseinzug durch RAe Mumme & Partner und den SWI .....	15
Ins° – Vereinfachtes Formular .....	15
Jubiläum / 25 Jahre Brücke-Stiftung .....	15
5. Internationale Konferenz: „Access to Financial Services“ .....	16
Erste trägerübergreifende Fachtagung der Schuldnerberatung in Bayern / Gründung einer LAG? / Neue Förderrichtlinie für Insolvenzberatungsstellen .....	17
AG SBV Tagesordnungspunkte der Protokolle ....	17

### unseriöse Finanzdienstleister .....

### literatur-produkte

Die Berechnung des Ehegattenunterhalts Bedarf– Bedürftigkeit – Leistungsfähigkeit .....	22
Bank und Jugend im Dialog – Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen .....	22
Guter Rat bei Schulden – Informationen für Betroffene und Schuldnerberater .....	22

### themen

Tätigkeit der Insolvenzberatungsstellen 1999 – Ergebnisse der ersten bundesweiten Umfrage der BAG-SB .....	24
InsO – Wie lässt sie sich für eine auf Veränderung/Entwicklung zielende Beratungstätigkeit nutzen? .....	28
Begleitende Insolvenzberatung / Ein an der Mitarbeit des Ratsuchenden orientiertes ökonomisches Konzept für die Durchführung von außergerichtlichen Einigungsversuchen im Rahmen der Ins° .....	35
Neue Verzugsvoraussetzungen und neuer gesetzlicher Verzugszinssatz .....	39

### berichte

Jahresbericht 99 der LAG zur Situation der Beratungsstellen und zur Überschuldung privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern .....	41
Erfahrungen und Ergebnisse bei der Umsetzung der Verbraucherinsolvenzordnung in Mecklenburg-Vorpommern .....	45
„Schulden für andere – ein frauenspezifisches Phänomen? Interdisziplinäre Fachtagung im April 2000 der inab/bfw .....	48
Entwicklung der Sozialhilfeausgaben 1998/1999 – Auswertung Statistisches Bundesamt und Kennzahlenvergleich der Großstädte .....	53

### arbeitsmaterialien

F wie Freibeträge für Beratungs- und Prozess- kostenhilfe ab 01.07.2000 .....	56
S wie Sozialhilferechtlicher Bedarf .....	57
R wie Rechenbogen für Beratungs- und Prozesskostenhilfe .....	58
S wie Sozialhilferegelungen .....	60

### Hier kommt der Gläubiger zu Wort .....

### stellenanzeigen .....

15. Jahrgang, August 2000

Hier könnte Ihre  
Werbeanzeige  
stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über  
die Redaktion.

**GAUSS**

**L.K.S.**

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme  
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH

**1111.11MUM**

über 600 Anwender<sup>1</sup>

**So**

der InsO-Partner

Software für die  
Schuldnerberatung

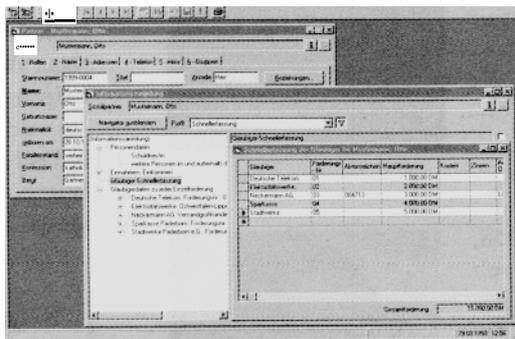
# Par

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz
- Regulierungen gemäss Ins<sup>o</sup>
- Abwicklung InsO-Antrag
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

- SB-DOS-Dokumentation
- Tätigkeitsbericht des Landes
- Textverarbeitung
- frei gestaltbare Formulare
- Terminverwaltung
- Datenschutzsystem

SoPart der „Sozialpartner“ - eine Software, ein gemeinsames Datenmodell für alle an der Beratung beteiligten Personen und Institutionen. SoPart begleitet und unterstützt Ihre Arbeit in allen Phasen der Schuldnerberatung - von der Anmeldung über den aussergerichtlichen Einigungsversuch bis hin zum Insolvenzverfahren und darüber hinaus bei Bedarf auch während der Wohlverhaltensphase. Jederzeit stehen qualifizierte Funktionen zur Fall- und Tätigkeitsdokumentation, zur Berechnung von Tilgungsplänen und zur Abwicklung des Schriftverkehrs zur Verfügung.

SoParti ,  
die „durchdachte,  
zukunftsichere  
Softwarelösung  
für die  
Schuldnerberatung“



Windows 95/98/NT Einzelplatz/Netzwerk

++ top neve ++++ top news ++++ top news 4+++ top oew<sup>s</sup> ++  
Ausschreibung  
Landes **NR.NV**  
SoPart<sup>o</sup> - Ins<sup>o</sup> gewinnt  
„Schuldnerberatung“ des

Infos bei

GAUSS-D/5 mbH  
Technologiepark 19  
33100 Paderborn  
Telefon 0 52 51 / 16 55 - 0  
Fax 0 52 51 / 16 55 - 45

[eMail: kontakt@gauss-lvs.de](mailto:kontakt@gauss-lvs.de)  
Internet: [www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de)

## Neue Mitglieder

### Einzelmitglieder

Axel Jilke, Bernkastel-Kues  
Annette Boschert, Achern  
Daniela Güldner, Hainburg  
Elke Wagner, Saalfeld

### Juristische Personen

Arbeiterwohlfahrt KV Schwalm-Eder e.V., Homberg  
Gemeindeverwaltung Haßloch, Haßloch

## Mitgliederversammlung 2000

### Neue Vorstandsmitglieder

(ck) ■ Auf der Mitgliederversammlung im Mai in Braunlage fand die reguläre Vorstandswahl (alle zwei Jahre) statt. Erstmals – nach langer Zeit – standen mehr Kandidat/inn/en als Vorstandsposten zur Verfügung. Nach einer spannenden geheimen Wahl begrüßen wir als neuen Vorstand:

– Heidrun Greß, 1963, Dipl. Sozialpädagogin, Frankfurt, ist seit zwölf Jahren als Schuldnerberaterin beschäftigt. Sie arbeitete lange Zeit in einer integrierten Schuldnerberatung, bevor sie zur Schuldnerberatung Frankfurt Ost wechselte. Seit mehreren Jahren ist sie zudem als Referentin in unseren Seminaren tätig.



Klaus Hofmeister, 1958, Dipl. Sozialarbeiter, seit 1994 Leiter der Schuldnerberatung der Stadt München. Mit ihm haben wir wieder einen kommunalen Vertreter im Vorstand. Bevor er in der Schuldnerberatung Fuß fasste, arbeitete er zehn Jahre im Allgemeinen Sozialdienst der Stadt München mit den Schwerpunkten Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie wirtschaftlichen Hilfen nach den BSHG. Vielen



Lesern und Leserinnen dürfte er bekannt sein als Mitautor des Buches: „Endlich schuldenfrei – Der Weg in die Restschuldbefreiung“ sowie von diversen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.

Werner Sanio, 1959, Dipl. Pädagoge, **Leiter der** Schuldnerberatungsstellen der SPAZ gmbH in Mainz und Oppenheim, Vorstandsmitglied der LAG Rheinland Pfalz, seit 1998 Vorstand der BAG-SB.



Wir, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, wünschen dem Vorstand eine erfolgreiche Amtszeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Desweiteren möchten wir uns bei Wolfgang Krebs und Carl-D.A. Lewerenz für ihre Arbeit und ihr Engagement bedanken. Beide werden uns auch zukünftig tatkräftig zur Seite stehen.

## BAG-SB Informationen Preiserhöhung

(ck) ■ Ab dem 01.01 2001 wird das Abonnement der Fachzeitschrift auf 50 EURO (= 97,79 DM) angehoben. Nach vier Jahren Preiskonstanz besteht diese Notwendigkeit aufgrund des gestiegenen Aufwands in den Bereichen Verlag und Druck sowie zur Sicherstellung der personellen Infrastruktur für den Vertrieb. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und dass Sie uns als Leser/Leserin treu bleiben.

**Besuchen Sie uns im Internet:**  
<http://www.bag-schuldnerberatung.de>



## Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) Beitritt der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB)

(wemer sanio) ■ „In Netzen arbeiten“ lautete das Motto der Fachtagung der BAG-SB 1998. Es illustrierte ein zentrales Moment unserer Bemühungen in den letzten Jahren, die Kooperation der Verbände der deutschen Schuldenberatung zu stärken. Obwohl sich in diesem Prozess zunächst alle Beteiligten bei der Beschreibung der anzustrebenden Organisationsstruktur (bundesweiter Dachverband) einig zeigten, sind die Bemühungen letztlich im Sande verlaufen.

Anstelle eines institutionalisierten Dachverbandes mit der entsprechenden Vertretungsmacht bleibt als Organisationsrahmen die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), in der die BAG-SB von Beginn an (1995) mitarbeitete. Es ist an dieser Stelle müßig, über die Hintergründe zu spekulieren, die eine gemeinsame, starke und unabhängige Dachorganisation verhindert haben. Jedenfalls stellt aus der Sicht der BAG-SB die im vergangenen Jahr schließlich erarbeitete Kooperationsvereinbarung der AG SBV nicht mehr als einen Minimalkonsens dar und ist keineswegs befriedigend. Sie kann jedoch die Grundlage für eine weitergehende Organisationsentwicklung bieten. Hier wollen wir ansetzen und versuchen unsere Themen in die Diskussion einzubringen.

Die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im Mai 2000 hat nach eingehender Diskussion den Beitritt der BAG-SB zur AG SBV beschlossen, da eine deutliche Mehrheit angesichts der tatsächlichen Kräfteverhältnisse und der personellen Kapazitäten der BAG-SB zu einer geregelten Kooperation mit den anderen in der AG SBV vertretenen Verbänden keine Alternativen sah.

Wir hoffen, dass die Entscheidung der BAG-SB zur Stabilisierung unserer in den letzten Monaten bereits stark verbesserten Beziehungen zu den Verbänden beiträgt. Als ausgewiesener Fachverband der Schuldnerberatung wird die BAG-SB auch darauf achten, dass in der Arbeit der AG SBV die Interessen der von Ver- und Überschuldung Betroffenen und der Beraterinnen und Berater nicht von sogenannten übergeordneten Interessen verdeckt werden.

Der AG SBV angehörenden Verbände haben die nachfolgende Vereinbarung unterzeichnet und kommen am 12. September 2000 zu ihrer konstituierenden Sitzung in Berlin zusammen. Die AGV wird über ihren Beitritt Ende August entscheiden.

### VEREINBARUNG der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Präambel:

Am 6. April 1995 konstituierte sich die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) als gemeinsame Plattform einer fachlichen, überverbandlichen Zusammenarbeit. Die ihr angehörenden Verbände der Schuldnerberatung schließen die folgende Vereinbarung, um die gewachsene Zusammenarbeit zu effektivieren.

#### 1. Aufgaben und Ziele

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die fachlichen Bemühungen und Tätigkeiten für den Bereich der Schuldnerberatung abzustimmen und auf Bundesebene zu koordinieren.

Die AG SBV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der fachlichen Arbeit der Schuldnerberatung durch planmäßige Information, Beratung und Abstimmung zwischen den Mitgliedern
- Unterstützung verbandsübergreifende Belange der Schuldnerberatung auf Bundesebene durch Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Institutionen der öffentlichen Verwaltung
- Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren durch Anregungen und Stellungnahmen
- Förderung der internationale Zusammenarbeit durch Kooperation mit internationalen Organisationen und Gremien
- Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Bundesebene
- Zusammenwirken mit Wissenschaft und Forschung
- Durchführung von Fachtagungen auf Bundesebene

Die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Mitgliedsverbände in allen Fragen der Schuldnerberatung wird davon nicht berührt.

#### 2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (AgV)
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
- Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e.V. (DW EKD)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG SB)

Weitere Organisationen auf Bundesebene können auf Antrag durch Beschluss der Mitglieder aufgenommen werden.

#### 3. Ständiger Ausschuß

Die Mitglieder bilden einen Ständigen Ausschuß, in den sie bis zu zwei Vertreter/innen entsenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen benennen können. Weiterhin gehören zum Ständigen Ausschuß die von ihm benannten Vertreter/innen auf internationaler Ebene.

Der Ständige Ausschuß kann zu bestimmten Themen Fachausschüsse/Arbeitskreise einrichten.

#### 4. Sprecher/in

Der Ständige Ausschuß wählt alle zwei Jahre aus seinem Kreis eine/n Sprecher/in und einem Stellvertreter/in dem/der die Geschäftsführung obliegt. Dazu gehört die Vertretung nach außen und die Organisation des Ständigen Ausschusses.

#### 5. Sitzungen

Der Ständige Ausschuß trifft sich regelmäßig zu den möglichst gemeinsam verabredeten Sitzungsterminen, mindestens viermal jährlich. Er wird von dem/der Sprecher/in eingeladen, der/die die Tagesordnung vorschlägt.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Der Ständige Ausschuß kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

#### 6. Beschlüsse

Im Hinblick auf Beschlüsse des Ständigen Ausschusses hat jeder der oben genannten Mitgliedsverbände eine Stimme. Grundsätzlich ist bei Entscheidungen ein Konsens anzustreben. Um den Konsens zu fördern, aber zugleich die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Ständigen Ausschusses sicherzustellen, werden Entscheidungen grundsätzlich mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen getroffen.

# terminkalender - fortbildungen

## Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

### Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

10. Januar bis 12. Januar 2001	01 la AB
24. Januar bis 26. Januar 2001	011b AB
20. Juni bis 22. Juni 2001	061 AB
November 2001	111 AB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Dieses Seminar soll in Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

#### Inhalte:

Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens  
Pfändungsschutz  
Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren  
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen  
Sofortige Krisenintervention  
Unterstützung bei der Selbsthilfe  
Betriebliche Möglichkeiten bei der Abtretung  
Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

**Ort:** Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

#### Teilnehmer/-innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter/innen

**Team:** Heidrun Greß, Schuldnerberaterin, Frankfurt  
Anja Michaela Joris, BAG-SB, Kassel

**Tagungsbeitrag:** 650 DM inkl. Übernachtung/Verpflegung

#### Anmeldung/Information:

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

### Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

#### „Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung“

	Kursabschnitt: 05.11. 09.11.2001
2.	Kursabschnitt: 26.02. – 02.03.2002
3.	Kursabschnitt: 2002
4.	Kursabschnitt: 2002
5.	Kursabschnitt: 2003

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, nicht nur in der Schuldnerberatung, sondern z.B. auch aus der Jugendhilfe, der Wohnsitzlosenhilfe, auch, wenn sie schon einige Praxiserfahrung in Schuldnerberatung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in fünf Kursabschnitte zu je einer Woche.

#### Themen der Kursabschnitte sind u.a.

Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung,  
rechtliche Grundkenntnisse  
Handwerkszeug/Rechtswissen  
Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters  
Planspiel/Strategien/Fallmanagement  
Prävention und Sozialpolitik

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 790 DM pro Kursabschnitt  
400 DM Anmeldegebühr, die mit den Kosten des letzten Kursabschnittes verrechnet werden

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

#### Anmeldung und Information:

**Burckhardthaus,**  
**Frau Schulz, Kursberatung**  
Herzbachweg 2  
63571 Gelnhausen  
**Telefon: 06051/89-212**  
**Telefax: 06051/89-200**

## hat >totem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

**I n F o b i S** ist mobil. Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision

**www.infobissole**

**Click it !**

Wir bilden Sie in Ihrer Einrichtung fort ■ 030/69598080

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### In eigener Sache

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;

senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS- Text oder in MS-Word-doc oder – RTF-Datei; für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veran-

staltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Was geht und was geht nicht: Praxis der Inkassoinstitute und Inkassosanwälte / Abwehr unberechtigter Forderungen in Insolvenzfällen, Inhalte: Strategien zur Abwehr unberechtigter Forderungen im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren. Team: Klaus Müller / Achim Gabler, Termin 23.-24.10.2000, Ort: Burckhardthaus, Gelnhausen

## SEMINAR:

**Änderungsgesetz zur InsO und 7. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen**

**23.11./24.11.00**

**ORT: Frankfurt/M.-Nordend, Kath. Studentengemeinde**

**KOSTEN: erster Tag (gesetzl. Änderungen): 135 DM**

**beide Tage: 270 DM**

**REFERENT: Ulli Winter,**

**Schuldnerberater beim Sozialamt Stadt Frankfurt/M.**

**AMELDUNG/INFOBLATT:**

**H. Winter, Koselstr. 49, 60318 Frankfurt/M., Tel. 069/5972352 (A)**

# *d'accordo*

Institut für angewandte Mediation  
 Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin

## **Mediation**

Mediation ist ein anerkanntes Beratungsmodell. Vom Gesetzgeber wird der gütlichen, außergerichtlichen Einigung zunehmend größerer Wert beigemessen.

## **Referenten**

Wir sind ein kompetentes Team von Juristen (Univ. Professoren, Richtern, Rechtsanwälten), Psychologen und prominenten Gastreferenten aus den Bereichen der Theologie und der Schauspielkunst.

## **Ausbildungskonzept**

Wir bieten ein alternatives Konzept der Mediationsausbildung. Unser Ziel ist die Entwicklung vielseitig in der Praxis einsetzbarer Fähigkeiten im Bereich der Konfliktvermeidung, der Konfliktbeherrschung und der Konfliktlösung.

Wir wollen die Teilnehmer **befähigen**, mittels tiefenpsychologischer Grundlagen, juristischer Fachkenntnisse und einer gesamtheitlichen Problemorientierung die den Konflikten zugrunde liegenden Ursachen zu erkennen, zu erfassen und angemessen darauf zu reagieren.

Das Konzept beinhaltet auch die wirtschaftliche Umsetzung der erworbenen mediativen Fähigkeiten.

Die psychologische Grundlagenvermittlung umfasst die Einführung in wichtige Teilgebiete der Tiefenpsychologie und der Kommunikation, ferner Fragetechniken, Supervision (Video-Einsatz), Rollenspiele, Fallanalysen und die Fähigkeit zum Transfer.

Der Unterricht juristischer Praktiker hinsichtlich des Einsatzes der Mediation in der Praxis betrifft Gebiete wie Familien-, Arbeits-, Insolvenz-, Straf- und Völkerrecht. Zudem bieten wir Einblick in die mediativen Möglichkeiten der Streetworkertätigkeit.

Die Ausbildung zum Mediator/zur Mediatorin in 21 Seminartagen (7 Wochenenden) ist an der Praxis ausgerichtet.

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 15 Personen begrenzt. Dies ermöglicht eine individuelle Arbeit in kleinen Gruppen.

Nach Abschluß der Ausbildung, die **zertifiziert** wird, erfolgt als besondere Leistung ein Coaching.

## **Veranstaltungsort**

Die Seminare werden **int** Landhotel Utz in Frauenberg/Laaberg (ca. 20 km westlich von Regensburg) abgehalten. Das Hotel bietet günstige Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstücksbuffet, Abendessen. An den Abenden besteht Gelegenheit, an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **Termine**

Fr., 20.10. — So., 22.10.2000

Fr., 12.01. — So., 14.01.2001

Fr., 10.11. — So., 12.11.2000

Fr., 26.01. — So., 28.01.2001

Fr., 24.11. — So., 26.11.2000

Fr., 16.02. — So., 18.02.2001

Fr., 08.12. — So., 10.12.2000

## **Weitere Informationen und Prospektanforderung:**

Rechtsanwalt Torsten Wenzlawiak, Finkenstcg 1, 93180 Deuerling.

Tel./Fax 09498/904444 oder Tel. 09498/2255

# gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, A ss. jur., Kassel

## **Heraufsetzung des pfändungsfreien Einkommens nach § 850f ZPO i.V.m. §§ 398, 400 BGB**

*AG Herborn, Beschluss vom 18.05.2000 – 2 M 302/00 und AG Dillenburg, Beschluss vom 01.12.1999 – II AR 2/99 (die Entscheidungen sind nicht veröffentlicht; sie können über die Redaktion angefordert werden)*

Erneut positive Bescheidungen von Anträgen auf Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gern. § 850f ZPO bei einer Abtretung. Auch hier betrachteten sich die Vollstreckungsgerichte als zuständig und befanden, dass der Sinn und Zweck des § 850f ZPO seine Anwendbarkeit auch auf Abtretungen gebiete.

## **Der Gewinn einer Kreuzfahrt durch einen Sozialhilfeempfänger gilt sozialhilfe-rechtlich als verwertbares Vermögen**

*VG Düsseldorf; Beschluss vom 06.01.2000 – 20 L 4143/99 in NJW 2000, 1737 ff*

Auch unentgeltlich erworbene Vermögensgegenstände (z.B. durch Schenkung oder Gewinn Erlangtes) gehören zum sozialhilferechtlich relevanten Vermögen und können die Hilfebedürftigkeit ausschließen.

## **Im Verbraucherinsolvenzverfahren ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 304 I Ins<sup>o</sup> vorliegen, der Zeitpunkt der Antragstellung.**

*Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 01.02.2000 – I W 53/99 in VuR 2000, 208 ff mit Anmerkung Dr. Gerhard Pape*

§ 304 InsO stelle seinem Wortlaut nach darauf ab, ob der Schuldner keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübe.

Die Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse, die Anzahl der Gläubiger sowie die Höhe der Verbindlichkeiten spielten keine Rolle.

## **Zur Abgrenzung zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und Regelinsolvenzverfahren**

*LG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 06.04.2000 6 (a) 407/99 in Zins<sup>o</sup> 2000, 290 f*

Auch bei einer Schuldnerin, die aus ehemaliger unternehmerischer Tätigkeit Verbindlichkeiten in Höhe von fast 1,7 Mio. bei über 800 Gläubigern hat, ist hinsichtlich der Entscheidung, ob sie unter das Verbraucherinsolvenzverfahren oder das Regelinsolvenzverfahren fällt, auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen.

## **Entscheidungen zur Prozesskostenhilfe können nicht mit den Rechtsmitteln der Insolvenzordnung, sondern nur mit der einfachen Beschwerde nach § 127 II, III ZPO angefochten werden.**

*BGH, Beschluss vom 16.03.2000 – IX ZB 2/00 in ZInsO 2000, 280 ff mit Anmerkung Dr. Gerhard Pape und in VuR 2000, 2121 f*

Dies ist der Beschluss des BGH, der aufgrund der Vorlageentscheidung des OLG Karlsruhe (s. BAG-info 1/2000, S. 13) erging.

Der BGH weist die Vorlage grundsätzlich aus rein formalen Gründen zurück, da gem. § 568 1 ZPO eine Beschwerde nach § 127 11 1 ZPO unzulässig sei. Die Beschwerdemöglichkeiten der InsO (§§ 6 und 7) gelten nicht, da hier eine Entscheidung über nicht zum Insolvenzrecht gehörige Vorschriften vorliege. Es handele sich um eine reine Prozessko-

*Fortsetzung auf Seite 12*

## **Sammlung Gerichtsentscheidungen**

**Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.**

stenhilfeentscheidung, die sich nach den einschlägigen Vorschriften bestimme, so dass die ablehnende Entscheidung nur mit der einfachen Beschwerde angegriffen werden könne und ein Rechtsmittel dann nicht mehr gegeben sei.

Es handele sich auch nicht um eine Grundsatzfrage, die aufgrund der divergierenden Ansichten in Rechtsprechung und Literatur einer Entscheidung bedürfe. Zwar sei diese Frage streitig, aber aus dem Gesetz und dessen Entstehungsgeschichte ergebe sich, dass der Gesetzgeber von einer Bereitstellung der zur Verthrens-durchführung notwendigen Massekosten aus öffentlichen Mitteln auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren bewusst abgesehen habe.

### **Arbeitsplatzverlust des Unterhaltsschuldners**

*BGH, Urteil vom 12.04.2000 – XII ZR 79/98 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)*

Die zur Entscheidung vorliegende Frage lautete, unter welchen Voraussetzungen ein Unterhaltsschuldner, der durch pflichtwidriges, insbesondere strafbares Verhalten, seinen Arbeitsplatz verliert, sich gegenüber dem Unterhaltsgläubiger darauf berufen könne, dass er infolge seiner Arbeitslosigkeit nicht mehr in der bisherigen Höhe Unterhalt leisten könne.

Ein schwerbehinderter Unterhaltsschuldner verlor aufgrund Diebstahls von Betriebseigentum seinen Arbeitsplatz und bezieht seitdem Arbeitslosengeld. Trotzdem setzte das Oberlandesgericht den Unterhalt für dessen minderjährige Kinder nach dem vorher bezogenen Gehalt fest, da der Unterhaltsschuldner den Verlust seines Arbeitsplatzes und die Einkommenseinbuße verantwortungslos und leichtfertig verursacht habe. Es habe sich ihm aufdrängen müssen, dass er aufgrund seiner persönlichen Arbeitsmarktchancen sowie der schlechten Arbeitsmarktlage den Unterhalt werde nicht mehr aufbringen können.

Der BGH hob das Urteil auf und führte dazu aus, dass ein Unterhaltsverpflichteter sich dann auf seine Leistungsunfähigkeit nicht berufen könne, wenn das für den Arbeitsplatzverlust ursächliche Verhalten gleichzeitig als eine Verletzung der Unterhaltungspflicht anzusehen sei. Es sei also zusätzlich unterhaltsrechtlicher Bezug erforderlich. Dafür genüge es aber nicht, dass der Arbeitsplatzverlust wegen des strafbaren Verhaltens vorhersehbar gewesen sei. Dass strafbares Verhalten nachteilige Folgen nach sich ziehen könne, sei ohnehin jedermann offensichtlich. Vielmehr müsse der Unterhaltsschuldner seine Leistungsunfähigkeit durch unterhaltsbezogene Mutwilligkeit herbeigeführt haben, wofür auch ein leichtfertiges Verhalten ausreiche. Dies bedeute, der Unterhaltsschuldner müsse die Möglichkeit des Eintritts der Leistungsfähigkeit als Folge seines Verhaltens erkennen und im Bewusstsein dieser Möglichkeit handeln, wobei er sich unter grober Missachtung dessen, was jedem einleuchten müsse, oder sich verantwortungslos und rücksichtslos über die Möglichkeit nachteiliger Folgen für den Unterhaltsgläubiger hinwegsetze.

### **Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist uneingeschränkt Sozialhilfe zu gewähren**

*BVerfGE vom 18.05.2000 - 5 C 29.98, 5 C 2.00 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)*

Der Kläger wandte sich gegen die Regelung des Bundessozialhilfegesetzes, dass Ausländern, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sich aber außerhalb des Landes aufhalten, in dem diese erteilt wurde, nicht die volle Sozialhilfe erhalten, sondern nur die unabweisbar gebotene Hilfe.

Die Regelungen des europäischen Fürsorgeabkommens gehen den Kürzungsregelungen des § 120 V S. 2 BSHG vor, so dass ungeachtet ihres Aufenthaltsortes Sozialhilfe ohne Einschränkungen zu gewähren ist, da das Genfer Flüchtlingsabkommen gebietet, Konventionsflüchtlinge und eigene Staatsangehörige gleich zu behandeln.

### **Regelungen über „Einmalzahlungen“ sind mit dem Grundgesetz unvereinbar.**

*BVerfG, Beschluss vom 24.05.2000 – 1 BvI, 1/98 (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über das erkennende Gericht angefordert werden)*

Der Beschluss bezieht sich auf die Vorlagefragen, ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben, ohne dass es bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld und Krankengeld, berücksichtigt werde.

Das BVerfG führt aus, dass die entsprechenden Vorschriften gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstießen, ohne dass dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Der Gesetzgeber habe bis zum 01.07.2001 eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. Ergibt eine solche nicht, könne § 23a SGB IV nicht mehr als Grundlage für die Heranziehung von Einmalzahlung dienen. Für Lohnersatzleistungen, über die für die Zeit nach dem 01.01.1997 noch nicht bestandskräftig entschieden worden sei, habe der Gesetzgeber durch geeignete Regelungen

*?etzt ttestetteg:*

### **Sammlung Gerichtsurteile-Folgeband**

Die Sammlung aller bisher besprochenen Entscheidungen wird um einen Folgeband (Zeitraum 1996 - 1999) ergänzt. Er kann über die BAG-Geschäftsstelle bezogen werden.

gen sicherzustellen, dass die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte bei der Neuberechnung der Fälle berücksichtigt werden; es komme insoweit anstatt einer individuellen Neuberechnung auch eine pauschale Anhebung von 10 % in Betracht.

### **Zwecklose Kontenpfändung und mangelndes Rechtsschutzinteresse**

*LG Frankenthal (Pfalz), Beschluss von! 13.04.2000 – 1 T 63/00 (Vorinstanz – 5 c M 59/00 AG Speyer) (die Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)*

Die Pfändung eines Kontos, auf dem lediglich unpfändbare Sozialleistungen eingehen und eine Änderung insoweit absehbar nicht erfolgen wird, kann nicht nach § 765a ZPO wegen besonderer Härte aufgehoben werden. Vielmehr ist zu überprüfen, ob die Pfändung nicht von vornherein wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses des Gläubigers unzulässig ist.

Sinn und Zweck jeder Vollstreckungsmaßnahme sei es, dass der Gläubiger aus ihr Vermögenswerte erlangen könne, weshalb gem. § 803 II ZPO eine Pfändung zu unterbleiben habe, wenn mit ihr kein die Kosten übersteigender Erlös für den Gläubiger erlangt werden könne. Wenn daher auf längere Zeit überhaupt nicht absehbar sei, dass durch die Pfändungsmaßnahme dem Gläubiger Vermögenswerte zufließen.

fehle es für die Pfändung am schutzwürdigen Interesse und die Nachteile für den Schuldner seien unverhältnismäßig. Solche Umstände seien im Zwangsvollstreckungsverfahren stets zu berücksichtigen, da sie letztlich Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 GG seien.

### **Der Schuldner kann einen Antrag auf Restschuldbefreiung nur in Verbindung mit einem Eigenantrag stellen**

*OLG Köln, Beschluss vom 24.05.2000 – 2 W 76/00 – in ZinsO 2000, 334 ff VuR 2000, 243 ff mit Anmerkung Dr. Hugo Grote*

Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, ist ein isolierter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung unzulässig. § 287 II I InsO, nachdem ein solcher Antrag bis zum Berichtstermin gestellt werden könne, gelte im vereinfachten Verfahren nicht, da die §§ 304 ff InsO insoweit etwas anderes bestimmten. Aus den Regelungen der §§ 305, 306 InsO folge, dass der Schuldner nur Zugang zum Restschuldbefreiungsverfahren habe, so er einen Eigenantrag stelle, da der Antrag auf Restschuldbefreiung laut Gesetz mit (bzw. unverzüglich nach) Stellung des Antrags auf Verfahrenseröffnung zu stellen sei. § 305 I Nr. 2 InsO sei lex specialis zu § 287 II I InsO.

## **meldungen - infos**

### **Ergänzung zu Heft 1/2000, S. 34ff.**

*Beitrag von ZIMMERMANN/ZIERZ-ISAAC: Finanzamt als Gläubiger*

(Prof. Dr. Dieter Zimmermann) ■ Kollege Wolfgang Schrankenmüller, ZSB Stuttgart, hat die Verfasser zu Recht darauf hingewiesen, dass die Befugnis der nach Landesrecht anerkannten Schuldnerberatungsstellen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen sich nicht nur aus den OFD-Richtlinien ergibt (a.a.O. Fußnote 2). Das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG v. 19.12.1998, BGBl I S. 3836) hat auch das Steuerberatungsgesetz in diesem Punkt geändert. Gemäß § 4 Nr. 15 StBerG sind zur geschäftsmäßigen I Hilfeleistung in Steuersachen befugt:

„15. Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. I der Insolvenzordnung anerkannt sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.“

### *BFH*

### **Entscheidung zum Kindergeld**

(aj) ■ Nach einer Entscheidung des BFH (VI R 162/98 u.a.) muss Kindergeld bis zum 18. Geburtstag ungeachtet der Einkünfte des Jugendlichen gezahlt werden. Erst dann ist ein Bestehen des Anspruchs abhängig davon, dass die Einkünfte des Kindes 13.500 DM nicht überschreiten. (Quelle: FR vom 19.05.2000)

### *Bundesverfassungsgericht*

### **Regelungen über „Einmalzahlungen“ bei der Sozialversicherung**

(aj) ■ Der erste Senat des BVerfG hat entschieden, dass es gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße, von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) Beiträge zur Sozialversiche-

rung zu erheben, ohne es bei der Berechnung von Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen (vgl. auch Rubrik „gerichtsentscheidungen“).

### *Bund-Länder-Arbeitsgruppe*

## **Bericht zur Änderung der Insolvenzordnung**

(aj) ■ Die Bund – Länder – Arbeitsgruppe hat ihren Bericht zur Änderung der Insolvenzordnung vorgelegt. Die Änderungsvorschläge im Bereich Verbraucherinsolvenzverfahren beziehen sich auf alle Verfahrensabschnitte. Im außergerichtlichen Einigungsversuch empfiehlt sie einen erhöhten Schutz vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch eine erweiterte Rückschlagsperre, sowie die Fiktion der Zustimmungsverweigerung zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan für den Fall, dass die Gläubiger/innen Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Für das Verfahren bei Gläubigerantrag sollte eindeutig festgestellt werden, dass ein Schuldner bei eigenem Antrag auch den Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann.

Im Schuldenbereinigungsplanverfahren wird dessen fakultative Ausgestaltung empfohlen. Eine Kostensenkung könnte durch Nutzung des Internets erreicht werden. Auf die förmliche Zustellung könne zwar nicht verzichtet werden, aber hinsichtlich Forderungs- und Gläubigerverzeichnis reiche die Einräumung eines Einsichtsrechtes aus. Für weitere Änderungen (§850f ZPO, Nullplan usw.) bestehe kein Anlass.

Im Hinblick auf den Zugang mittelloser Schuldner/innen zum Verbraucherinsolvenzverfahren hingegen besteht nach Ansicht der Arbeitsgruppe dringender Handlungsbedarf. Vorgeschlagen wird statt der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe eine Regelung zur Stundung der Verfahrenskosten.

Einige kleinere Änderungsvorschläge beziehen sich auf die Gebührenstruktur der Rechtsanwälte, Wohnraummietverhältnisse und das Regelinsolvenzverfahren.

Die dem Bericht vorangestellte Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse kann gegen 5,50 DM in Briefmarken bei der Redaktion angefordert werden.

Der gesamte Bericht kann als Download über das Internet unter <http://www.jm.nrw.de> abgerufen werden

### *Bericht der Bundesregierung*

## **Recht auf ein Girokonto**

(AG SBV / Marius Stark) ■ Die Bundesregierung hat gemäß dem Beschluss des Bundestages vom 5. Juni 1997 einen Bericht zum „Girokonto für Jedermann“ vorgelegt. In ihm wird über die Erfahrungen der Umsetzung der Empfehlung des zentralen Kreditausschusses vom Juni 1995 zum „Girokonto für Jedermann“ berichtet.

Aus Sicht der Bundesregierung wird die Entwicklung „grundsätzlich positiv“ eingeschätzt. Dies wird u.a. mit der

erheblich gestiegenen Zahl der „Girokonten für Jedermann“ und der seit Mitte 1996 weiter rückläufigen und insgesamt äußerst geringen Zahl von Bürgereingaben sowohl beim Bundesfinanzministerium als auch beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen begründet. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht allerdings weiterhin Handlungsbedarf, da es „nach wie vor Fälle gibt, in denen Kreditinstitute die ZKA-Empfehlungen nicht beachten und eine Ablehnung der Kontoeröffnung bzw. Kontokündigung zu Unrecht erfolgt“. Sie hält eine gesetzliche Regelung derzeit für nicht opportun. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung (und unterstützt damit ausdrücklich eine Anregung der AG SBV), dass von Seiten der Banken eine erneute Initiative ergriffen werden sollte, um Kreditinstitute dauerhaft und in jedem Einzelfall konsequent zur Einhaltung der ZKA-Empfehlung zu bewegen. Darüber hinaus empfiehlt sie eine Erweiterung der ZKA-Empfehlung dahin gehend, dass der Kunde sich bei – aus seiner Sicht – zu unrecht erfolgter Ablehnung einer Kontoeröffnung bzw. Kontokündigung an eine zuständige Stelle innerhalb des betroffenen Verbandes wenden kann (Beschwerde- bzw. Schlichtungsstelle).

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) unterstützt in einer ersten Stellungnahme an die wirtschafts-, finanz- und rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen die Einschätzung der Bundesregierung nach weiterem Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit, da von Beratungsstellen weiterhin eine Vielzahl von Beispielen gemeldet werden, in denen die Einrichtung eines Girokontos abgelehnt wird.

Nur unzureichend geht nach Auffassung der AG SBV der Bericht auf das durch Kontopfändung bedingte Kündigen der Kontoverbindung ein. Für immer zahlreichere Betroffene wird so eine Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben unmöglich gemacht. Ursächlich für diesen Missstand ist nach Meinung der Schuldner- und Verbraucherberatungsverbände das in der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses aufgeführte Kriterium der Unzumutbarkeit der Fortführung einer Kontoverbindung bei Kontopfändungen. Die AG SBV schlägt deshalb in ihrem Schreiben u.a. vor, durch eine entsprechende Veränderung des § 850 k ZPO die Belange des Schuldnerschutzes (Existenzsicherung. Recht auf ein Guthabenkonto) und Belange der Drittschuldner (ggf. jahrelange aufwändige Kontenüberwachung) mit dem berechtigten Interesse der Gläubiger nach Forderungsrealisierung in Einklang zu bringen. Die AG SBV verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf eines siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (BAG-Info, 2/2000, S. 32 ff.).

Der komplette Bericht der Bundesregierung bzw. die ganze Stellungnahme der AG SBV kann bei der BAG SB oder bei den Verbänden angefordert werden. Dort kann auch der neueste Erhebungsbogen der LAG SB in Hessen zum Umgang der Banken mit dem „Recht auf ein Girokonto“ angefordert werden. Diese Dauerumfrage (bis Ende Juni 2001) soll nach Auffassung der AG SBV auch in anderen Bundesländern aufgegriffen werden. Die ausgefüllten Bögen sollen dann an den zuständigen Spitzenverband weitergeleitet werden.

## *Bundesanstalt für Arbeit*

### Forderungseinzug durch RAe Mumm & Partner und den SWI

(Tim Sommer) ■ Im Oktober 1999 erhielten alle Landesarbeitsämter von der Bundesanstalt für Arbeit den Auftrag, bestimmte Fälle von fruchtlosem Forderungseinzug an die Bundesanstalt zu melden. Hiervon betroffen waren allein in Niedersachsen über 400 Schuldner des Landesarbeitsamtes. Bedingung für die Meldung war die fruchtlose Vollstreckung durch die zuständigen Hauptzollämter.

In einem Pilotprojekt soll nunmehr die Effizienz der Vollstreckungsabteilungen der Landesarbeitsämter und der Hauptzollämter geprüft werden. Die durch die Landesarbeitsämter gemeldeten Fälle wurden im Februar 2000 zum Forderungseinzug an die Rechtsanwälte Mumm & Partner (für Norddeutschland) und an den SWI (für Süddeutschland) abgegeben.

Zum erstenmal soll geprüft werden, inwieweit offene Forderungen der Arbeitsämter, welche als zur Zeit uneinbringbar gelten, durch die beauftragten Institute eingetrieben werden können. Hervorzuheben ist, dass es sich hierbei fast ausschließlich um Schuldner handelt, welche in sämtlichen Instanzen der Zwangsvollstreckung bereits ihre Zahlungsunfähigkeit beglaubigt haben.

Auf die Nachfrage bezüglich der für den Schuldner zu erwartenden Kosten, beruft sich die Bundesanstalt für Arbeit auf ihr freies Wahlrecht. In ersten Fällen wurden den Schuldnern bereits Kosten von mehreren hundert Mark für die Übernahme des Mandates und zwei Schreiben in Rechnung gestellt. Probleme treten aber nicht nur für den betroffenen Schuldner auf! Selbstverständlich sind die beauftragten RAe und Inkassounternehmen nicht in der Lage und berechtigt, über Anträge nach dem SGB zu entscheiden. Für den Schuldnerberater bedeutet dies, dass er immer zwei Verhandlungs- und Korrespondenzpartner hat.

Weiterhin ungeklärt ist auch, ob die Praxis der Mandatsvergabe an gewerbliche Schuldeneintreiber nicht zu Konflikten bezüglich des Datenschutzes führt. Es bliebe durch die Bundesanstalt für Arbeit nachzuweisen, welches begründete Interesse vorliegt, die Daten der betroffenen Schuldner weiterzugeben, obwohl sämtliche Mittel und Wege der Zwangsvollstreckung durch die öffentliche Hand zur Verfügung stehen. Da gerade die gewählten Mandatsträger den Forderungseinzug für diverse Gläubiger betreiben, ist die Weitergabe von geschützten Daten bzw. deren Verwertung fast vorprogrammiert.

Sollte dieser Versuch, Forderungen der öffentlichen Hand über Rechtsanwälte und Inkassounternehmen einzutreiben, Schule machen, so werden alsbald Stadtkassen, Hauptzollämter und Jugendämter nicht mehr zu den Ansprechpartnern von Schuldnerberatern gehören. Neben völlig unnötigen Kosten, welche durch diese Verfahrensweise produziert werden, gingen uns einige der letzten Verhandlungspartner mit einem Hauch von sozialem Gewissen verloren. Der IHV e.V. hat sich aufgrund der vorliegenden Bedenken dazu entschieden, die gewerblichen Vertreter der Landesar-

beitsämter nicht als Verhandlungspartner zu akzeptieren. In allen Fällen, in denen unsere Schuldner betroffen sind, werden wir den Schriftwechsel weiterhin über die Landesarbeitsämter führen, um eine doppelte Bearbeitung zu vermeiden und dem Datenschutz gerecht zu werden, bis es diesbezüglich zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit gekommen ist.

## *InsO*

### Vereinfachtes Formular

(kh) ■ Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den sehr arbeitsaufwändigen Formblattsätzen für das Verbraucherinsolvenzverfahren hat der AK-InsO ein stark vereinfachtes neues Antragsformular entwickelt (abgedruckt als Beilage zur ZInsO 5/2000). Damit soll eine wesentliche Arbeitserleichterung für Schuldnerberater und Gerichte, eine Beschleunigung des Verfahrensablaufes, eine einfache EDV-gesteuerte Abwicklung und somit eine Kosteneinsparung für alle Verfahrensbeteiligten erreicht werden. Der komplette neue Formularsatz ist im Winword-Format in das EDV-Programm InsO Manager ( [www.insomanager.de](http://www.insomanager.de) ) integriert und zum download unter der Adresse [www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de) eingestellt. Er kann auch gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten über die Geschäftsstelle bezogen werden.

## *Jubiläum*

### 25 Jahre Brücke-Stiftung

(wb) ■ Rechtsanwalt Wilhelm Markert hatte durch seine Erfahrungen als Strafverteidiger erkannt, dass viele Bemühungen um die Resozialisierung Straffälliger scheitern, wenn Schulden einen Neuanfang nach der Inhaftierung unmöglich werden lassen. Zu einem Zeitpunkt als spezielle Schuldnerberatung noch nicht erfunden war, errichtete er eine Stiftung und stattete sie mit 2 Millionen Mark aus, um diese Aufgabe anzugehen. Die jährlich anfallenden Erträge dieses Kapitals können für den Stiftungszweck ausgegeben werden. In diesem Jahr kann das 25-jährige Bestehen gefeiert werden.

Eine wirksame Schuldenhilfe kann nur durch die aktive Mitwirkung des Schuldners geschehen. Er muss in der Verantwortung für die Folgen seines Verhaltens belassen werden, ihm müssen aber Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen er diese Verantwortung auch wahrnehmen kann. Die Schulden müssen auf eine für ihn abzahlbare Höhe reduziert werden. Diese Aufgabe hat die Brücke-Stiftung übernommen, in dem sie mit den Gläubigern Vergleiche aushandelt und die Schulden entsprechend reduziert. Die Gläubiger erhalten so zumindest einen Teil ihrer Forderung, die ansonsten oft dauerhaft uneinbringbar bliebe. Zur Finanzierung der Vergleiche gewährt die Stiftung dem Schuldner ein Darlehen, das er ohne Zinsen und Kosten in tragbaren Raten tilgen muss. Da den überschuldeten Straffälligen auf diese Weise eine echte Perspektive ermöglicht wird, kommen sie in der Regel ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darle-

hens nach.

Seit über einem Jahr ist auch eine Schuldenregulierung durch das Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. Die Brücke-Stiftung gehört zu den anerkannten Beratungsstellen. Die ersten Verfahren zeigten, dass das Verfahren sehr komplex, kostenintensiv und langwierig ist, so dass der Verbraucherkonkurs die bisherige Schuldnerhilfe durch den Entschuldungsfond keineswegs ersetzen wird.

Zum 25-jährigen Jubiläum hat die Brücke-Stiftung eine kleine Broschüre herausgegeben, die bei Einsendung von 3,- DM Porto angefordert werden kann unter: Die Brücke-Stiftung, Deisterstr. 64. 30449 Hannover, Tel./Fax: 0511-454344, e-mail: [Brücke@sozialeseiten.de](mailto:Brücke@sozialeseiten.de)

### 5. Internationale Konferenz „Access to Financial Services“

(IFF) ■ Girokonto, Versicherungen und Geldanlagen sind außergewöhnliche Güter, die längst so unverzichtbar sind wie Strom, Wasser oder Telefon. In deregulierten und technisierten Märkten stehen Banken und Versicherungen jedoch zunehmend im Wettbewerb um die lukrativsten Kunden und ziehen sich aus Problembereichen wie Beratung im Massengeschäft oder Existenzgründungsfinanzierung zurück. Die Folge: Nicht alle Verbraucher erhalten mehr das gleiche Angebot. Während die einen sogar ohne Vorkenntnisse auf den weltweiten Aktienmärkten wie Profis agieren können, erhalten andere nicht einmal ein Girokonto.

Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist abhängig von der Bereitschaft des jeweiligen Anbieters,

- dort anzubieten, wo die Verbraucher wohnhaft sind
- sich einer Form des Marketings und Vertriebs zu bedienen, die diese Gruppen anspricht
- sich in ihrem Produktangebot an den tatsächlichen Verbraucherbedürfnissen zu orientieren.

Die sozialen Ausschlussphänomene der Finanzdienstleistungen stehen in Deutschland noch nicht im Blick der Öffentlichkeit. Im angelsächsischen Sprachraum hingegen werden sie heftig diskutiert. Die britische Regierung rief als eine ihrer ersten Handlungen ein Aktionsprogramm ins Leben und droht den Banken gesetzliche Regelungen an, falls diese nicht von sich aus marktfähige Lösungen entwickeln.

Wie stark Ausschlusswirkungen bereits nachweisbar sind und wie mögliche Lösungen für Europa aussehen könnten, diesen Fragen widmet sich im September in Göteborg eine internationale Konferenz, zu der das Institut Für Finanzdienstleistun-

gen e.V., Hamburg, einlädt. Die Konferenz wird unterstützt von der Europäischen Kommission, der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Schwedischen Finanzministerium, der Universität Göteborg und weiteren Sponsoren. Sie richtet sich an Verbraucherorganisationen, Wissenschaft und Finanzdienstleistungsunternehmen. Im Vorfeld findet ein Wettbewerb zum Thema "Best Practice im Bereich Finanzdienstleistungen mit sozialer Verantwortung" statt, zu dem ab sofort innovative Produkte und Dienstleistungen angemeldet werden können.

Mit Hilfe der Universität Göteborg sowie kooperierenden europäischen Organisationen veranstaltet das Institut Für Finanzdienstleistungen e.V. die Konferenz, in der u. a. Themen wie: Konsumentkredite, Kleinstkredite für kleine und mittelständische Unternehmen, Bereiche der privaten Altersvorsorge und Wohnraumbeschaffung im Mittelpunkt stehen. Sie dient als Forum für ca. 350 Wissenschaftler, Bankenver-

anzeige



## ACCESS to Financial Services

**ZUGANG ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN:  
VERANTWORTUNG FÜR WACHSENDE BEDARF**

Internationale Konferenz in Göteborg erforscht  
wachsende Versorgungslücken im  
Finanzdienstleistungssektor  
und zeigt Lösungswege auf

**22/23 September 2000  
in Göteborg/Schweden**

Information und Anmeldung: [www.iff-hamburg.de](http://www.iff-hamburg.de),

per Email: [stefanie.jack@iff-hamburg.de](mailto:stefanie.jack@iff-hamburg.de) oder

Fax: +49-40-309691-22

INSTITUT FLUR FINANZDIENSTLEISTUNGEN e.V. (IFF)  
• Direktor Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg • Telefon: 040/30 96 91-0, Fax: 040/30 96 91-22  
Prof. Dr. Udo Redner • Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50 e-mail: [iff@iff-hamburg.de](mailto:iff@iff-hamburg.de)  
<http://www.iff-hamburg.de>

treter, Verbraucherberater, Schuldenberater und andere, die an der Gestaltung und Verwirklichung sozialer Verantwortlichkeit im Finanzdienstleistungssektor mitwirken möchten.

## *Erste trägerübergreifende Fachtagung der Schuldnerberatung in Bayern*

### **Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft? / Neue Förderrichtlinie für Insolvenzberatungsstellen**

(Klaus Hofmeister) ■ Zum erstenmal findet am 13. und 14. November 2000 in Augsburg eine trägerübergreifende Fachtagung der Schuldnerberatung in Bayern statt. Die Vorbereitung und Durchführung hat eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern verbandlicher und kommunaler Schuldnerberatungsstellen übernommen. Eine Einladung an die bayerischen Beratungsstellen wird in Kürze gesondert ergehen. Auf dem Programm stehen u.a. ein Vortrag von Dr. Dieter Korczak über die Ergebnisse der neunten bundesweiten Überschuldungsstudie, eine Podiumsdiskussion zur Umsetzung des Verbraucherinsolvenzrechts in Bayern und insbesondere die Diskussion zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft. Die äußerst schwierigen Verhandlungen mit der Bayerischen Staatsregierung in Sachen InsO-Finanzierung haben einmal mehr die Notwendigkeit klar definierter, miteinander abgestimmter, trägerübergreifender Positionen deutlich werden lassen. Dies hat nun auch in Bayern Bewegung im Hinblick auf die Gründung einer LAG gebracht.

Hinsichtlich der Finanzierung der Insolvenzberatungsstellen wurde Ende März 2000 vom bayerischen Sozialministerium eine neue Förderrichtlinie in Kraft gesetzt. Die Haushaltsmittel des Freistaates zur Förderung der InsO-Beratungsstellen wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls von 3 auf 5 Mio. erhöht. Die Förderung erfolgt weiterhin durch Fallpauschalen, die allerdings verbessert wurden. Die bisherige Regelung sah eine Pauschale von rd. 250 DM für einen gescheiterten und rd. 650 DM für einen erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuch vor. Dies wurde nunmehr in wesentlichen Punkten geändert. Die neuen Fallpauschalen sehen eine nach der Zahl der Gläubiger gestaffelte Vergütung vor. Diese beträgt bei bis zu 5 Gläubigern max. 660 DM, bei 6 bis 15 Gläubigern max. 990 DM und bei mehr als 15 Gläubigern max. 1320 DM. Die Beratungsstellen erhalten zunächst zum April und November des Jahres zwei Abschlagszahlungen (1999: je 11.000 DM – 2000: je 12.000 DM). Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt dann eine Schlussabrechnung, bei der die Haushaltsmittel auf die Gesamtzahl der förderfähigen Fälle verteilt werden. Konkret bedeutet dies, dass auch die neuen Fallpauschalen Obergrenzen darstellen, die ggfs. unterschritten werden können. Überschuldete Ehepaare gelten nach den neuen Vorschriften nicht mehr wie bisher als ein Fall sondern als zwei Fälle, sofern für jeden ein Verfahren durchgeführt wurde. Schließlich wurden auch die Abrechnungsmodalitäten etwas ver-

einfacht, allerdings sind diese noch immer von erheblichem Aufwand. Bemerkenswert ist, dass die neue Richtlinie rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft gesetzt wurde – damit konnten auch für 1999 bereits die angehobenen Sätze abgerechnet werden.

Die Träger der Schuldnerberatung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bayern haben das Entgegenkommen der Bayerischen Staatsregierung, das nach einer Vielzahl negativer Meldungen in den Medien erfolgte, als ersten Schritt in die richtige Richtung bezeichnet, dem sich jedoch für das Haushaltsjahr 2001 und darüber hinaus eine erneute Aufstockung anschließen muss. Denn auch die verbesserten Fördersätze sind bei weitem noch nicht kostendeckend und geben keine Planungssicherheit für Personalzuschaltungen. Aus diesem Grund fehlt es in Bayern nach wie vor flächendeckend an zusätzlichen Schuldner-/Insolvenzberatern, es wurden nahezu keine neuen Stellen eingerichtet. Einem Kostenaufwand von rd. 170.000 DM für die bearbeiteten InsO-Fälle bei der SB der Stadt München steht z.B. in Kostenerstattungsanspruch aus Fallpauschalen von ca. 33.000 DM gegenüber. Das Bayerische Sozialministerium hat angekündigt, durch eine private Unternehmensberatung eine Evaluierung des Arbeitsaufwands bei Verbraucherinsolvenzberatungsstellen durchführen zu lassen. Die Schuldnerberatung ihrerseits hat hierzu bereits einen Aufhängebliederungszeitplan / Zeiterfassungsmodell entwickelt, mit dem der Arbeitsaufwand bei InsO-Verfahren in den einzelnen Verfahrensstufen differenziert ermittelt werden kann. Dieser kann über die BAG-Geschäftsstelle angefordert werden. Das Tauziehen geht somit in die nächste Runde.

## **Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände**

*Tagungsordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 13.04.2000*

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. InsO – Ergebnisse und Konsequenzen des Gespräches beim BMJ am 6. April 2000  
Bericht vom AK InsO (Sitzung am 14./15. März 2000)
3. Änderung Pfändungsfreigrenzen
4. Arbeitsgruppe „Berufsbild“
5. Vorbereitung des Gläubigergesprächs am 23. Mai 2000
6. Neuauflage der Arbeitshilfe: „Was mache ich mit meinen Schulden?“
7. Erhebung durch die GP- Forschungsgruppe
8. Vereinbarung AG SBV  
Planung der konstituierenden Sitzung
9. Benennung Vertreter CDN  
Klärung der Teilnahme an der CDN-Konferenz in Lillehammer (5.-7. Juni 2000) unter dem Thema: "Haushaltswirtschaft in unvorhersehbaren Märkten"
10. Aktionstag 14. Juni 2000
11. Vorbereitung eines Gesprächs mit der Bundesanstalt für Arbeit
12. Verschiedenes

*Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 29.06.2000*

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. InsO – Bericht der Bund-Länder-Gruppe an die Landesjustizministerkonferenz  
Auswirkungen und Konsequenzen
3. Vorbereitung der Sitzung am 12. September 2000 Neukonstituierung der AG SBV
4. Aktionstag 14. Juni 2000 – Rückblick und Ausblick auf 2001
5. Arbeitsgruppe „Berufsbild“
6. Nachbereitung Gespräch mit Gläubigerverbänden am 23.

Mai 2000

7. Nachbereitung Gespräch mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) am 26. Mai 2000
8. Vorbereitung Gespräch mit BMA
9. Erhebung und Auswertung GP- Forschungsgruppe
10. Verschiedenes

Die ausführlichen Protokolle der AG SBV können bei der Redaktion gegen Einsendung von 4,50 DM in Briefmarken angefordert werden.

## unseriöse finanzdienstleister

### „0!-Z“ AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungszentrum  
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut  
Berlin



Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW  
Düsseldorf



Zentrale Schuldnerberatung  
Stuttgart

„...weitgehend wertlos geblieben....“

Mit einer neuen Fassung ihrer Schuldenregulierungsverträge versuchte die SDV GmbH, Rosenheim, die Entscheidung des OLG München vom April 1999 (veröffentlicht in BAG-SB Informationen 3/99) zu unterlaufen. Diese neue Fassung erfreut sich großer Beliebtheit in der Regulierer – Szene, sie wird beispielsweise nahezu wortgleich auch von der Dr. Meyer's GmbH, Gehrden bzw. Bielefeld, verwendet. Neben einigen kosmetischen Veränderungen und dem Versuch die Liste der Leistungen – durch Aneinanderreihung von Trivialitäten – aufzublähen, findet sich sogar eine Rabattklausel zugunsten „finanziell besonders notleidende(r)“ Schuldner. Das Landgericht Traunstein kommt in der folgenden Würdigung des Vertrages allerdings zu dem Schluss, dass die SDV weiterhin wertlose Leistungen verspricht:

#### Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherschutzverein e.V., Lützowstr. 33-36, 10785 Berlin, vertr. durch den Vorstand Dr. Friedrich Buhmann  
Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Christ & Koll.,  
Leibnitzstr. 60, 10629 Berlin  
gegen

Fa. SDV Venni) rensverwaltung Y GmbH, Münchener Str. 41,  
83022 Rosenheim, vertr. durch den Geschäftsführer Sebastian Michael Groll

Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Axel Kampf, Münchener Str. 30/1 V, 83022 Rosenheim, Gz. R99214 K/KS

wegen unlauteren Wettbewerbs

erlässt das Landgericht Traunstein – 2. Zivilkammer – durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Gschwendtner, den Richter am Landgericht Hammerdinger und den Richter am Landgericht Miller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.4.2000 folgendes

#### **Endurteil:**

I Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit privaten Endverbrauchern wie nachfolgend abgebildet einen „Finanzdienstleistungs-Vertrag“ abzuschließen, in dem angekündigt ist: „Hilfe bei überwiegend negativem Vermögen... Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung.“, wobei nach Erfassung der vom Schuldner mitgeteilten Daten über seine Schulden und die Gläubiger eine technische und wirtschaftliche Abwicklung der Ratenzahlungen insbesondere durch Entgegennahme der monatlichen Raten und Weiterleitung an die Gläubiger gemäß Zahlungsplan erfolgt und der Auftraggeber verpflichtet wird, Gebühren gemäß Ziffer 5. der Vertragsbedingungen zu zahlen; zum Beispiel Kosten bei sieben Gläubigern: einmalige Bearbeitungsgebühr bei Vertragsabschluss 650 DM sowie eine monatliche Verwaltungsgebühr während der Laufzeit des Vertrages von 55 DM bei einer Regulierungssumme von ca. 78.000 DM, oder bei sechs Gläubigern einmalige Bearbeitungsgebühr von 650 DM zzgl. einer monatlichen Verwaltungsgebühr von 55 DM bei einer Regulierungssumme von ca. 12.000 DM ..., wenn die rechtsberatende Tätigkeit im Zusammenhang mit der Schuldensanierung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, diese nicht von der o.a. Firma geleistet wird, die die Begründetheit der Forderungen nicht prüft und keine Verhandlungen mit den Gläubigern führt.

II Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 53.500 DM vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Sicherheit durch unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen.

#### **Tatbestand**

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverband. Die Beklagte schließt mit Kunden sogenannte Finanzdienstleistungs-Verträge ab, und zwar auch dann, wenn die Kunden verschuldet sind oder, wie sie es ausdrückt, „negatives“ Vermögen haben. In diesem Fall bietet sie „Hilfe bei überwiegend negativem Vermögen“ an, wobei die „Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung“ in diesem Fall folgende Leistungen der Beklagten umfasst:

- Aktenanlage
- Sichtung und Ordnung der vom AG vorgelegten Unterlagen

Datenerfassung

Auflistung aller Schulden und Gläubiger im EDV Verzeichnis

Prüfung, gegebenenfalls Hilfe bei der Verwertung von positiven Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel, Münz- oder Briefmarkensammlung, Kunstgegenstände, wertvolle Möbel oder Teppiche o.ä.

Ratschläge zur Ausgabenreduzierung

Feststellung der monatlich verfügbaren Beträge des AG zur Schuldenrückführung

Erstellung eines Gutachtens über die wirtschaftlichen Möglichkeiten des AG zur Schuldenrückführung beziehungsweise über die wirtschaftlichen Aussichten eines Insolvenzverfahrens

-- Zahlungsvorschläge für AG

Anleitungsbroschüre für Schuldnerkorrespondenz mit Gläubigern

– Empfehlung eines in Schuldensanierungsangelegenheiten häufig tätigen Rechtsanwaltes (Regulierungsanwalt)

– Gegebenenfalls; auf Verlangen des AG's

– Weitergabe der aufbereiteten Unterlagen und Listen an den Regulierungsanwalt, der vom AG selbst beauftragt werden muss, zur Verhandlung mit den Gläubigern

– Informationsaustausch mit dem Regulierungsanwalt

– Entgegennahme der monatlichen Sanierungsrate vom AG und Weiterleitung der Einzelrate an die Gläubiger gemäß Zahlungsplan

– Mahnung des AG bei Zahlungsverzug

– Verbuchung der monatlich gezahlten Sanierungsrate an die diversen Gläubiger

Individuelle Kontoführung für AG und jeden Gläubiger

Information des AG über Verfahrens- und Schuldenstand

– Abrechnung am Ende der Sanierung

Die Beklagte verlangt hierfür eine nach der Anzahl der Gläubiger gestaffelte erhebliche Vergütung, die sich aus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr bei Vertragsschluss und einer monatlichen Verwaltungsgebühr – wie aus dem Tenor ersichtlich – zusammensetzt.

Die Vertragspartner der Beklagten werden von Vermittlungsfirmen an die Beklagte verwiesen. Vorliegend verlangte der Vermittler Holtz, der unter der Bezeichnung „FinanzMagnet“ warb mit dem Text:

*„Schnell, seriös und unbürokratisch fangen wir an, wo andere aufhören, ohne Bankauskunft, ohne Bürgen. Auch hei schlechter Auskunft, wie Mahnbescheid, eidesstattlicher Versicherung, Lohnpfändung usw. bis 100.000,- DM... keine Recht.vberatung.“*

den Betrag von 590,00 DM.

Zwischen den Parteien war bereits ein Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 HK01460/98 bei dem Landgericht Traunstein bzw. 6 U 5601/98 vor dem Oberlandesgericht München anhängig. Dort wurde die Beklagte schließlich rechtskräftig verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit privaten Endverbrauchern, bei denen ein negatives Vermögen vorhanden ist, Verträge abzuschließen mit der Verpflichtung, bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den gege-

benenfalls noch gesondert zu beauftragenden Rechtsanwalt mitzuwirken sowie die technische und wirtschaftliche Abwicklung von Ratenzahlungsvereinbarungen vorzunehmen, insbesondere die mit den Gläubigern vereinbarte Gesamtrate vom Auftraggeber entgegen zu nehmen und diese entsprechend dem Zahlungsplan zu verteilen, während der Auftraggeber seinerseits sich verpflichtet, z.B. bei einer Schuldensumme von 78.470,59 DM eine bei Vertragsabschluss fällig werdende Bearbeitungsgebühr von 1.000,00 DM, eine monatliche Verwaltungsgebühr von 150,00 DM und zusätzlich eine 12 Monate nach Vertragsabschluss fällig werdende weitere einmalige Verwaltungsgebühr von 1.000,00 DM zu zahlen, wenn eine Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes tatsächlich nicht erfolgt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte, die zwar nach Vorliegen des Urteils des OLG München ihr Vertragsformular im Bereich der Leistungsbeschreibung und hinsichtlich der Kostenstruktur abgeändert habe, verstoße nach wie vor gegen das in § 3 UWG normierte Irreführungsverbot: Die Beklagte erwecke das Angebot einer relevanten Leistung, erbringe aber neben einigen zu vernachlässigenden Hilfstätigkeiten wie Aktenanlage, Datenerfassung, Verbuchen der Zahlungen etc. nur eine Auflistung aller Schulden und Gläubiger, die Entgegennahme der monatlichen Sanierungsrate und die Weiterleitung der Gelder an die Gläubiger. Eine sinnvolle Hilfstätigkeit, die eine Kontaktaufnahme zu den Gläubigern erfordern würde, sei der Beklagten mangels der entsprechenden Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz gar nicht möglich.

Der Kläger ist weiterhin der Auffassung, dass zwischen der Leistung der Beklagten und dem vereinbarten Entgelt ein erhebliches Missverhältnis bestehe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit privaten Endverbrauchern wie nachfolgend abgebildet einen „Finanzdienstleistungs-Vertrag“ abzuschließen, in dem angekündigt ist: „Hilfe bei überwiegend negativem Vermögen. . . Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung...“, wobei nach Erfassung der vom Schuldner mitgeteilten Daten über seine Schulden und die Gläubiger eine technische und wirtschaftliche Abwicklung der Ratenzahlungen insbesondere durch Entgegennahme der monatlichen Raten und Weiterleitung an die Gläubiger gemäß Zahlungsplan erfolgt und der Auftraggeber verpflichtet wird, Gebühren gemäß Ziffer 5. der Vertragsbedingungen zu zahlen; ... zum Beispiel Kosten bei sieben Gläubigern: einmalige Bearbeitungsgebühr bei Vertragsabschluss 650 DM sowie eine monatliche Verwaltungsgebühr während der Laufzeit des Vertrages von 55 DM bei einer Regulierungssumme von ca. 78.000 DM, oder bei sechs Gläubigern einmalige Bearbeitungsgebühr von 650 DM zzgl. einer monatlichen Verwaltungsgebühr von 55 DM bei einer Regulierungssumme von ca. 12.000 DM ...“, wenn die rechtsberatende Tätigkeit im Zusammenhang mit der Schuldensanierung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, diese

nicht von der o. a. Firma geleistet wird, die die Begründetheit der Forderungen nicht prüft und keine Verhandlungen mit den Gläubigern führt.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie bestreitet, jedenfalls teilweise, die Aktivlegitimation des Klägers.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, sie biete nunmehr, nach Vorliegen des Urteils des Oberlandesgerichts München, eine vollständig andere Form der Finanzdienstleistung an, insbesondere mit völlig anderer Vergütungsstruktur. Die Vertragsgestaltung sei übersichtlich, weshalb der Verbraucher nicht irreführt werde. Auch bestehe kein unangemessenes Preis-Leistungsverhältnis. In diesem Zusammenhang sei zum einen zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit der Beklagten mit erheblichen Verwaltungs-, Personal-, Raum- und Versicherungskosten verbunden sei, zum anderen, dass es durchaus einen Markt für derartige Leistungen gebe. Die Beklagte verweist schließlich darauf, dass auch bei Inanspruchnahme gemeinnütziger Schuldnerberatungsstellen erhebliche Kosten anfallen können.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die jeweiligen Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet, da der Abschluss der Verträge der Beklagten mit Endverbrauchern mit negativem Vermögen gegen § 3 UWG und § 1 UWG, § 138 BGB verstößt.

1.) Der Kläger ist nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 UWG klagebefugt. Entgegen der Auffassung der Beklagten gilt dies nicht nur für einen behaupteten Verstoß nach § 3 UWG, sondern auch für einen solchen nach §§ 1 UWG, 138 BGF3, da auch in diesem Fall, wie nachstehend ausgeführt wird, eM unbestimmter Kundenkreis und nicht nur Einzelpersonen betroffen sind.

2.) a) Der Vertragsschluss verstößt gegen § 3 UWG, weil die Beklagte nicht bei der außergerichtlichen Schuldensanierung entsprechend der Erwartungen des angesprochenen Verkehrs mitwirkt.

Wie das Oberlandesgericht München im Urteil vom 18.02.1999 – 6 U 5601/98 – ausgeführt hat, erwartet der Kunde mit negativem Vermögen unter Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes eine sinnvolle, von ihm mangels ausreichender Kenntnisse und Erfahrungen nicht erbrin<sup>g</sup>bare Leistung.

Die gleiche Erwartungshaltung hat ein Kunde mit negativen Vermögen wenn ihm, wie nunmehr, Hilfe bei überwiegend negativem Vermögen, Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung angeboten wird.

Es wäre als eine rechtsberatende Tätigkeit anzusehen, würde die Beklagte die Gesamtorganisation der Schuldenregulierung übernehmen. Die Beklagte will daher lediglich Vorbereitungsarbeiten leisten. Das bloße Auflisten von Verbindlichkeiten, die Feststellung von Einkünften, die Feststellung der monatlich verfügbaren Beträge zur Schuldentrückführung und

die Entgegennahme und Weiterleitung der monatlichen Sanierungsrate kann zu einer Schuldenregulierung noch nicht führen, weil die Gläubiger in diese Tätigkeiten nicht einbezogen sind.

Dies wird dem potentiellen Vertragspartner jedoch nicht verdeutlicht. Dass die Beklagte unter „Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung“ lediglich eine Gläubigerzusammenstellung aufgrund der Angaben des Kunden versteht, erwartet niemand. Die Beklagte biete nunmehr keineswegs mehr in ihrem Vertrag an, als dies in dem Vertrag, der der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts München zugrunde lag, der Fall war; auch wird dies dem Kunden keineswegs transparent verdeutlicht.

Im Gegensatz zu gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen, die sich der Mitwirkung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistandes bedienen und damit Kontakt mit dem Gläubiger aufnehmen können, um zu prüfen, ob der Forderung Einreden oder Einwendungen entgegenstehen, und dann gegebenenfalls einen Ratenzahlungsvergleich schließen, erbringt die Beklagte mit der Entgegennahme der Gesamtrate und Verteilung entsprechend einem Zahlungsplan lediglich eine banale Leistung. Die Beklagte erweckt zwar das Angebot einer relevanten Leistung, erbringt aber letztlich nichts, was man einem Dritten gegen Bezahlung übertragen muss, wenn man bereits Schulden – „überwiegend negatives Vermögen“ – hat.

b) Die Verträge verstoßen auch gegen §§ 1 UWG, 138 BGB. Der vorgelegte Vertrag für den Kunden D... sieht bei einer Schuldensumme von ca. 28.000,00 DM und sieben Gläubigern eine einmalige Bearbeitungsgebühr bei Vertragsschluss von 650,00 DM und eine monatliche Verwaltungsgebühr von 55,00 DM bei unbestimmter Laufzeit des Vertrages, jedoch jederzeitiger Kündbarkeit, vor.

Die „Verwaltungsgebühr“ deckt nur die Entgegennahme der Gesamtrate und deren Verteilung, die Bearbeitungsgebühr die Auflistung der Gläubiger nach Angaben des Kunden. Die von der Beklagten weiter ins Feld geführten Leistungen sind unbedeutend und ohne nennenswerten Geldwert. Insbesondere wird der Kunde auch mit dem ihm vom Beklagtenvertreter verfassten Leitfaden, der neben allgemeinen Hinweisen Textmuster enthält, nicht viel anzufangen wissen. In den meisten Fällen wird er überfordert sein, selbst die unmittelbare Korrespondenz mit seinen Gläubigern zu führen und selbst die erforderlichen Anträge, gegebenenfalls auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens, zu stellen.

Es besteht damit ein krasses Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung. § 138 BGB ist erfüllt. Die Kammer erkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Beklagte nach Vorliegen der Entscheidung des OLG München die Kostenstruktur des Vertrages erheblich zugunsten des Endverbrauchers geändert hat. Da ihre Leistungen jedoch gleichermaßen weitgehend wertlos geblieben sind, sind die Voraussetzungen des § 138 BGB nach wie vor gegeben.

Kostenentscheidung: § 91 ZPO.

Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709 S. 1, 712 ZPO.

## [Neustart]

Die **InformationsOffensive** startet mit Neuauflagen der Ratgeber „**Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung**“ und „**Schutz bei Pfändung & Abtretung**“ wieder zum Januar 2001.

## [BreitenWirkung erzielen]

Mit einer Gesamtauflage von 160.000 Exemplaren haben die Ratgeber der **InformationsOffensive** eine beachtliche Breitenwirkung erzielt. Dafür sorgen vor allem über 20 Mitherausgeber (NGO und Kommunen), die jeweils einen Auflagenteil von 1.000 Exemplaren oder mehr übernommen haben. Mitmachen bringt's!

## [Subskription]

Subskription, das ist die Bestellung vor Drucklegung zu besonders günstigen Bedingungen. Durch Vorbestellungen kann die Auflage genau bestimmt werden. Der Kostenvorteil wird an die Vorbesteller weitergegeben. Vorbestellungen sind ab Oktober **bis spätestens zum 30. November 2000** möglich.

## [Infos/Bestellformulare]

Nähere Informationen und Bestellformulare erhalten Sie als Leser/in des BAG-infos rechtzeitig per Post.

**Projektbüro Stephan Hupe**  
[www.stephan-hupe.de](http://www.stephan-hupe.de)

# literatur-produkte

## Die Berechnung des Ehegattenunterhalts - Bedarf - Bedürftigkeit - Leistungsfähigkeit

Jürgen Soyka, Erich Schmidt Verlag, 2000

(aj) ■ Das Unterhaltsrecht ist oft mehr als nur ein Randgebiet in dem Tätigkeitsfeld von Schuldnerberaterinnen. Mit dem vorliegenden Werk werden die rechtlichen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs klar und nachvollziehbar erläutert und anhand von Beispielsfällen anschaulich dargestellt. Die im Rahmen der Schuldnerberatung auftauchenden Problemstellungen können anhand dieses Buches leicht erarbeitet bzw. vertieft werden.

## Bank und Jugend im Dialog - Ein Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen

1 Ichau Peters/Gerhard Raab (Hrsg.), Athena – Verlag, 2000

(ck) ■ Die Autoren beschreiben auf der Grundlage ihrer mehrjährigen Projekterfahrung das Projekt: „Bank und Jugend im Dialog“, welches zur Zielsetzung die Information und Aufklärung junger Menschen hinsichtlich des Umgangs mit Geld hat. Dabei werden die einzelnen Projekt-

phasen und deren Umsetzung hinreichend beschrieben, so dass die Durchführung solcher Vorhaben; hinsichtlich der Planung, Gestaltung sowie der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gut nachvollzogen werden kann. Dem Leser werden neben den Methoden der Umsetzung auch praktische Arbeitshilfen an die Hand gegeben. Die Notwendigkeit dieser Präventionsarbeit spiegelt auch die statistische Erhebung wider, in der Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren vor und nach der Teilnahme des Projektes befragt wurden.

## Guter Rat bei Schulden - Informationen für Betroffene und Schuldnerberater

Albrecht Brühl/Thomas Zipf; Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 1. Auflage 2000

(aj) ■ Das Werk überzeugt durch seinen Aufbau und die komprimierte Wiedergabe der wichtigsten Fakten, die für eine wirkungsvolle Arbeit in der Schuldnerberatung notwendig sind. Es stellt unter prägnanter Benennung die wichtigsten rechtlichen Begriffe und Zusammenhänge nachvollziehbar dar und gibt einen anschaulichen Überblick der Tätigkeiten in der Schuldnerberatung.

Darüber hinaus wurden umfangreiche Materialien (z.B. Musterschreiben) integriert.

Aufgrund seiner klaren Ausdrucksweise ist es auch für Rat-suchende geeignet.

anzeige

### e=12:2<sup>3</sup>meni

**inso - Verbraucherinsolvenzverfahren** .Arsio

NA/  
Aktuell eingestellte Vahrung, Dm

EUR  
oder ?  
DM

### T1 r

```
graph TD
    A[III. Verwalten] --> B[7 Speichern]
    A --> C[8 Drucken]
    A --> D[9 Beenden]
    D --> E[Hilfe]
```

### Das Insolvenzprogramm für die soziale Schuldnerberatung

- **Sympathisch**
- **Einfach**
- **Exakt**
- **Preiswert** (90 DM zzgl. Mwst.)

Eingesetzt in 80% aller sozialen Insolvenzberatungsstellen in Sachsen und anerkannt bei den entsprechenden Behörden.

Demoversion und Bestellung über Schuldnerberatung Radebeul  
Jens Heinrich  
Altkötzschenbroda 20  
01445 Radebeul  
Tel. 0351 8951825  
[schuldnerberatung-radebeul@gmx.de](mailto:schuldnerberatung-radebeul@gmx.de)



# Hilfe bei Überschuldung

**Einkommensverwertung und Existenzminimum des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz**

**neu**

Die Insolvenzordnung bezieht, anders als noch die Konkursordnung, über § 35 InsO den Neuerwerb des Schuldners in die Insolvenzmasse ein. Das pfandbare Einkommen, das der Schuldner während der Dauer des Insolvenzverfahrens erlangt, und das in der Regel seinen einzigen Vermögenswert darstellt, soll zur Verteilung an alle Gläubiger zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird der Neuerwerb im Restschuldbefreiungsverfahren für weitere sieben Jahre durch die Abtretung an den Treuhänder nach § 287 InsO in die Haftungsmasse einbezogen. Damit erlangt die Frage, welche Einkommensanteile des Schuldners der Gläubigerbefriedigung zur Verfügung stehen und welche ihm zu seiner Existenzsicherung verbleiben sollen, erhebliche Bedeutung, ohne dass das Gesetz eine entsprechende Klärung enthält. Ob die in § 850f. Abs. 1 lit. a) ZPO definierte Zugriffsgrenze des sozialhilferechtlichen Existenzminimums auch im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren Bestand hat, stellt einen Schwerpunkt der Untersuchung dar.

Das Buch hat zum Ziel, die Einbeziehung des Arbeitseinkommens des Verbraucherschuldners in den verschiedenen Verfahrenssituationen der Verbraucherinsolvenz deutlich zu machen. Es wird dabei differenziert zwischen dem Bezug von Arbeitseinkommen und dem Bezug von Sozialleistungen. Gleichzeitig soll geklärt werden, wie der Schuldner sein Existenzminimum verfahrenstechnisch sichern kann.

**Grote**  
**Einkommensverwertung und Existenzminimum des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz**

2000, 190 Seiten, kartoniert,  
DM/sFR 48,-/öS 350,- • ISBN 3-472-04331-8

**Der Autor:** Dr. Hugo Grote ist Rechtsanwalt in Köln und bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen verantwortlich für den Bereich Entschuldungsberatung. Er ist durch eine Vielzahl von Fortbildungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren sowie durch zahlreiche Veröffentlichungen zum neuen Insolvenzrecht ausgewiesen.



Die Insolvenzordnung eröffnet überschuldeten Personen den Weg in ein besonderes Verbraucherinsolvenzverfahren. Die komplizierten und in ihrem rechtlichen Gehalt vielfach schwer verständlichen Regeln machen es den Beteiligten nicht leicht, dieses Verfahren erfolgreich zu absolvieren. Mit dem Handbuch werden die für die Beratungs- und Gerichtspraxis notwendigen Erläuterungen zu dem neuartigen Regelwerk vorgelegt.

Im Mittelpunkt stehen aktuelle und besonders umstrittene Fragen, wie z. B. die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe, die Gestaltung von Schuldenbereinigungsplänen und die Chancen von „Null-Plänen“ sowie die neuartige Figur einer insolvenzrechtlichen Abtretung im Restschuldbefreiungsverfahren.

Neben der Kommentierung aus dem Frankfurter Kommentar zu §§ 286 bis 314 InsO enthält das Werk

- eine Einführung in die Ursachen der Verbraucherverschuldung
- Erläuterungen von Grundbegriffen des Insolvenz- und Verbraucherrechts
- Musterschreiben für außergerichtliche und gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren.

**Kohte/Ahrens/Grote**  
**Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren**

/1999, 491 Seiten, gebunden,  
DM/sFR 98,-/öS 715,- • ISBN 3-472-03304-5



**Luchterhand Verlag**  
Postfach 2352 56513 Neuwied  
Tel.: 02631/601-329-Faxi/80-210  
luchte  
ZstweilrZehitide

Erhältlich im Fachbuchhandel  
oder direkt beim Verlag.

VON PROFI ZU PROFI

## Tätigkeit der Insolvenzberatungsstellen 1999 Ergebnisse der ersten bundesweiten Umfrage der BAG-SB

Klaus Hofmeister Werner Sanio, Barbara Roth, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Bundesweit wurden 1999 rd. 20.000 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei den Insolvenzgerichten gestellt. Davon befanden sich ca. 17.000 noch im laufenden Schuldenbereinigungsplanverfahren. 339 mal trat bereits ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan in Kraft, in ca. 2.300 Fällen wurde bis Ende 1999 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet und 112 Fälle befanden sich bereits in der Wohlverhaltensperiode. Über die Tätigkeit der geeigneten Stellen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 (Insolvenzberatungsstellen) und die Ergebnisse der außergerichtlichen Einigungsversuche liegen bisher hingegen noch keine Erhebungen auf Bundesebene vor.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) hat hierzu eine eigene Umfrage durchgeführt, an der sich 61 Beratungsstellen beteiligten. Desweiteren konnten zusätzlich die Angaben von 33 InsO-Beratungsstellen aus dem Jahresbericht 1999 der Landesarbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (abgedruckt in diesem Heft) eingearbeitet werden. Der vorliegende Bericht stützt sich somit auf das Datenmaterial von 94 Stellen in 12 Bundesländern, das sind 12 % aller rd. 750 bundesweit anerkannten Insolvenzberatungsstellen.

Es handelt sich bei der Umfrage um keine repräsentative Studie, sondern um eine explorative Stichprobe an Hand derer ein quantitativer und qualitativer Einblick in die Erfahrungen und Problemkreise bei den Beratungsstellen erreicht werden soll. Die Ergebnisse lassen sicherlich in einigen relevanten Themenfeldern interessante Tendaussagen zu.

Die Erhebung konzentrierte sich bewusst auf einige Eckdaten. Den Autoren ist klar, dass Informationen zu zahlreichen weiteren Themenkomplexen von Interesse sind, jedoch wurde darauf aus Gründen der großen Arbeitsbelastung in den Insolvenzberatungsstellen verzichtet. Sofern zu einzelnen Fragen nicht von allen Einrichtungen Antworten erfolgen konnten, wurden teilweise potentielle Tendenzen durch Hochrechnungen aufgezeigt -- diese sind allerdings als Arbeitshypothesen zu verstehen und stellen (noch) keine gesicherten Ergebniswerte dar. Desweiteren konnten einige Fragestellungen (z. B. zur Anwendung des § 850 f Abs. I a ZPO im Insolvenzverfahren) wegen zu geringer Rückmeldungen nicht in die Auswertung einbezogen werden.

Die BAG-SB bedankt sich bei allen Teilnehmern der Umfrage und bei der Landesarbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung der Daten.

Wesentliche und wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse

auch zur Umsetzung des Verbrauchcrinsolvenzrechts sind zweifelsohne vom neuen Überschuldungsgutachten 2000 zu erwarten, das die GP-Forschungsgruppe gegenwärtig im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt. Erste Zwischenergebnisse wurden bei einer Präsentation Anfang Juli in Berlin bereits im Expertenkreis diskutiert – die Endergebnisse sollen noch in diesem Jahr vorgestellt werden.

### *Außergerichtlicher Einigungsversuch und eingeleitete gerichtliche Verfahren*

In den von der jetzigen Erhebung erfassten 94 Beratungsstellen wurden 1999 insgesamt 2.307 Verbraucherinsolvenzfälle bearbeitet. Davon waren 1.276 Fälle bis zum Jahresende 1999 außergerichtlich abgeschlossen und 1.031 befanden sich noch in laufender Verhandlung. Von den 1.276 (100 %) außergerichtlich abgeschlossenen Fällen konnte in 489 Fällen (rd. 38 %) eine außergerichtliche Einigung erreicht werden – in 787 Fällen (rd. 62 %) war ein Scheitern zu verzeichnen. Von diesen erfolglosen Einigungsbemühungen wurden bis Ende 1999 591 Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei den Gerichten eingereicht. Somit befanden sich 26 % aller in Bearbeitung genommenen Fälle im gerichtlichen Verfahren. Es ist anzunehmen, dass für den restlichen Teil der gescheiterten außergerichtlichen Fälle ganz überwiegend im Laufe des 1. Halbjahres 2000 das gerichtliche Verfahren eingeleitet wurde. Nachfolgende Tabelle 1 gibt einen differenzierten Gesamtüberblick über die einzelnen Ergebnisse zu diesem Fragenkomplex.

### *Nullpläne – Prozesskostenhilfe – Blockade durch fehlende PKH*

Von den 94 InsO-Beratungsstellen, die an der Umfrage teilnahmen, gaben 43 an, dass sie zusammen 245 Nullpläne unterbreitet haben. Das sind gut 10 % aller InsO-Fälle (2.307), die Durchschnittswerte in einzelnen Bundesländern liegen z. T. allerdings deutlich über bzw. unter dieser Marke. Geht man von der Annahme aus, dass in den Einrichtungen, die hierzu keine Angaben machten, verhältnismäßig ebenso viele Nullpläne vorliegen, so ergibt eine Hochrech-

**Tabelle 1:**

**Anzahl InsO-Verfahren — Außergerichtliches Ergebnis — Eingeleitete Gerichtsverfahren**

Bundesland	Anzahl Beratungsstellen	InsO Fälle gesamt	außergerichtliche Einigung		im gerichtl. Scheitern		Laufend		Verfahren	
			Anzahl	% von außergerichtl. abgeschl. InsO Fällen gerundet	Anzahl	% von außergerichtl. abgeschl. InsO Fällen gerundet	Anzahl	% von allen InsO Fällen gerundet	Anzahl	% von allen InsO Fällen gerundet
Baden-Württemberg	5	38	22	67%	11	33%	5	13%	10	26%
Bayern	10	241	64	34%	125	66%	52	22%	101	42%
Hessen	7	396	121	47%	134	53%	141	36%	80	20%
Mecklenburg-Vorp.	33	568	110	39%	174	61%	284	50%	124	22%
Niedersachsen	10	206	59	50%	58	50%	89	43%	38	18%
Nordrhein-Westfalen	8	409	50	24%	157	76%	202	49%	117	29%
Rheinland-Pfalz	2	44	2	33%	4	67%	38	86%	7	16%
Saarland	1	50	5	33%	10	67%	35	70%	10	20%
Sachsen	5	71	15	42%	21	58%	35	49%	15	21%
Sachsen-Anhalt	1	6	5	83%	1	17%				
Schleswig-Holstein	4	84	5	14%	32	86%	47	56%	32	38%
Thüringen	8	194	31	34%	60	66%	103	53%	57	29%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>94</b>	<b>2307</b>	<b>489</b>	<b>38%</b>	<b>787</b>	<b>62%</b>	<b>1031</b>	<b>45%</b>	<b>591</b>	<b>26%</b>

**Tabelle 2:**

**Anzahl Nullpläne — Anträge PKH — Keine Bearbeitung d. PKH-Verweigerung**

Bundesland	Anzahl Beratungsstellen	InsO Fälle gesamt	Anzahl Nullpläne	Angaben von Anzahl Stellen	Anzahl PKH Anträge	Angaben von Anzahl Stellen	Grundsätzl. Ablehnung		Wegen fehlender PKII keine Weiterbearbeitung	Angaben von Anzahl Stellen
							ja	nein		
Baden-Württemberg	5	38			3	2	5			
Bayern	10	241	33	9	76	7	8	2	124	7
Hessen	7	396	73	6	42	5	4	2	31	4
Mecklenburg-Vorp.	33	568	7	2	8	3	32	1	445	33
Niedersachsen	10	206	33	7	43	8	6	4	100	7
Nordrhein-Westfalen	8	409	22	5	21	4	5	4	116	2
Rheinland-Pfalz	2	44	3	1	2	1		2	83	1
Saarland	1	50	8	1	2	1	1			
Sachsen	5	71	23	3	13	4	4		33	3
Sachsen-Anhalt	1	6						1		
Schleswig-Holstein	4	84	13	4	18	3	4		139	4
Thüringen	8	194	30	5	42	7	6	2	113	4
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>94</b>	<b>2307</b>	<b>245</b>	<b>43</b>	<b>270</b>	<b>45</b>	<b>75</b>	<b>18</b>	<b>1184</b>	<b>65</b>

nung auf alle 94 Stellen einen Anteil von etwa 23 % (absolut: 535) an Nullplänen. Zukünftige Auswertungen auf einer noch breiteren Datenbasis werden die Quote der Nullpläne konkreter ausweisen können. Veränderungen sind diesbezüglich vermutlich von der vom Gesetzgeber beabsichtigten Stundungsregelung der Prozesskosten zu erwarten. Erst hierdurch der Großteil der Nullplan-Fälle die Sicherheit zur Verfahrensdurchführung erlangen und das Verfahren überhaupt in Anspruch nehmen.

Zur Zahl der Anträge auf Prozesskostenhilfe (PKH) erfolgten von 45 Stellen Angaben (49 keine Angaben). Demnach stellten die dort vertretenen Klienten 270 PKH-Anträge, dies sind rd. 12 % aller durch die Umfrage erfassten InsO-Fälle. Jedoch ist hierbei die Zahl derer noch nicht berücksichtigt, bei denen ein Antrag erst gar nicht gestellt wurde, weil klar war, dass das Insolvenzgericht die PKI I grundsätzlich ablehnt. Bei genereller Gewährung von PKH bzw. Einführung der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorge-

schlagenen Stundungsregelung dürfte ein Anstieg um einige Prozentpunkte noch zu erwarten sein.

75 Stellen teilten mit, dass das zuständige Gericht die Gewährung von PKH für das Verbraucherinsolvenzverfahren generell ablehnt, 18 Institutionen verneinten dies.

In diesem Kontext wurde auch die Frage aufgeworfen, wieviele Klienten wegen der Prozesskostenhürde bisher vom Verfahren abgehalten wurden. Zu diesem Problembereich machten 65 Stellen Ausführungen. In diesen Einrichtungen wurden demnach 1.184 Verbraucherinsolvenzfälle aufgrund fehlender PKH I-Gewährung "auf Eis" gelegt, da die Betroffenen die Kosten nicht anderweitig aufbringen konnten. Es ist davon auszugehen, dass auch in den übrigen Stellen entsprechende Fälle vorliegen, statistisch aber nicht erfasst wurden. Unternimmt man auch hier eine 1-lochrechnung, so liegt die Vermutung nahe, dass in allen 94 Stellen an die 1.700 Fälle in Folge der PKH I-Problematik nicht weiterbearbeitet werden konnten.

### *Durchschnittliche Gläubigeranzahl – Überschuldungshöhe*

Hierzu haben 88 von 94 Stellen Auskünfte gegeben. Bei der Gläubigeranzahl wurde im Ländervergleich aus Baden-Württemberg und Bayern der niedrigste Schnitt mit 7 bzw. 10 Gläubigern gemeldet, Thüringen und Schleswig-Holstein hatten mit 26 bzw. 24 Gläubigern den höchsten Durchschnitt. In Mecklenburg-Vorpommern, wo eine flächendeckende Erhebung vorliegt, konnten durchschnittlich 14 Gläubiger pro Fall festgestellt werden. Im Durchschnitt aller Bundesländer waren pro Verfahren rd. 15 Gläubiger involviert. Der höchste Durchschnittswert einer Beratungsstelle umfasste 50 Gläubiger, der niedrigste 3 Gläubiger. Die Vergleichszahlen zwischen den einzelnen Ländern müssen jedoch stark relativiert werden, da die zugrundeliegenden Datenmengen sehr unterschiedlich sind. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass in Folge der allgemeinen Verunsicherung erfahrungsgemäß im ersten "Anlaufjahr" eher Fälle mit geringerer Gläubigerzahl aufgegriffen wurden. Somit dürfte künftig wohl allgemein eine gewisse Zunahme der Gläubigerzahlen zu erwarten sein.

Auch bei der durchschnittlichen Schuldenhöhe pro Verfahren liegen von 88 Beratungsstellen Rückmeldungen vor. Die Mittelwerte in den einzelnen Beratungsstellen und den Bundesländern schwanken hier ausgesprochen stark. Der niedrigste Durchschnittswert einer Beratungsstelle liegt bei 30.000 DM, der Höchste beträgt 830.000 DM. Bundesweit errechnet sich eine durchschnittliche Schuldenhöhe pro Verfahren von 209.000 DM. Für alle 2.307 Fälle aus der Umfrage ergibt sich demnach ein Gesamtschuldenvolumen von 482 Mio. DM.

### *Abtretung – Pfändung*

Ein nicht unbeträchtliches Problem stellt offenbar die Auseinandersetzung mit Gläubigern über die Gültigkeit oder

Ungültigkeit von Lohn-/Gehaltsabtretungen dar. 33 Stellen machten hierzu Angaben, mit dem Ergebnis, dass in 134 Fällen diesbezügliche Einigungsprobleme bestanden. Hochgerechnet auf alle 94 Beratungsstellen der Umfrage ergibt sich hier eine Gesamtzahl von 381 Fällen und ein Prozentsatz von 17% aller dort anhängigen InsO-Fälle.

Die Anzahl der Verfahren, in denen wegen einer laufenden Lohn-/Gehaltspfändung keine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern möglich war, wurde von 40 Beratungsstellen erfasst und mit 265 angegeben. Das bedeutet, dass allein nach den Angaben dieser 40 Beratungsstellen in 34 % aller gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche (insgesamt: 787 in 94 Stellen) eine Einigung wegen einer laufenden Einkommenspfändung nicht zustande kam. In den übrigen Einrichtungen wurden hierzu keine statistischen Daten erfasst – es ist aber davon auszugehen, dass auch hier einschlägige Problemkonstellationen vorliegen. Die Hochrechnung auf alle 94 Stellen ergibt eine Zahl von rd. 620 Fällen – dies sind 79 % aller außergerichtlich gescheiterten Fälle und 49 % aller außergerichtlich abgeschlossenen Fälle (insgesamt: 1.276 in 94 Stellen). Selbst unter Zugrundelegung des niedrigsten Wertes (34 %) bestätigt dies die bisherigen Praxisberichte, wonach die während der außergerichtlichen Verhandlungsführung bereits laufenden Pfändungen des Einkommens in großem Umfang für das Scheitern dieser Einigungsbemühungen relevant sind.

### *Fazit:*

Die Ergebnisse der Umfrage lassen erkennen, dass die außergerichtliche Einigung in Verbraucherinsolvenzverfahren trotz der bestehenden Widrigkeiten und der dringenden Notwendigkeit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen (s. hierzu z. B. Grote, Zins() 1999, 383 ff.; Göbel, Zins() 1999, 457 ff.; Hofmeister, Zins() 1999, 502 ff.; Schrankenmüller/ AK-InsO, BAG-SB Info 2/2000, 44 ff.; LAG Mecklenburg-Vorpommern in diesem Heft) mit einer Erfolgsquote von 38 % zu einem wichtigen Faktor des gesamten Verfahrens geworden ist. In all diesen Fällen konnten individuelle Vereinbarungen getroffen und Kosten für das weitere gerichtliche Verfahren vermieden werden. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, dass einvernehmliche Regelungen zwischen Schuldnern und Gläubigern in erster Linie bereits außergerichtlich getroffen werden sollen, ist damit allerdings noch nicht erreicht. Hierzu sind neben dem weiteren intensiven Engagement der Insolvenzberatungsstellen noch zusätzliche Schritte, insbesondere auch gesetzgeberische Maßnahmen und eine bessere Ausstattung der Beratungsstellen notwendig.

Laufende Einkommenspfändungen, die nach der gegenwärtigen Gesetzeslage in der außergerichtlichen Stufe nicht unterbunden werden können, erweisen sich nach den vorliegenden Ergebnissen der Umfrage somit als eines der Haupthindernisse, die einen noch größeren Wirkungsgrad der außergerichtlichen Einigung verhindern, die Arbeit der geeigneten Stellen untergraben und zu zeit- und kostenaufwändigen weiteren Verfahrensschritten führen.

Tabelle 3:

**Durchschnittliche Gläubigeranzahl und durchschnittliche Schuldenhöhe**

Bundesland	Anzahl Beratungsstellen	InsO Fälle gesamt	Durchschnitt!. Gläubigeranzahl gerundet	Maximum * Gläubigeranzahl	Minimum * Gläubigeranzahl	Durchschnittliche Schuldenhöhe gerundet	Maximum* Mittlere Schuldenhöhe gerundet	Minimum* Mittlere Schuldenhöhe gerundet
Baden-Württemberg	5	38	7	12	3	89.000 DM	235.000 DM	30.000 DM
Bayern	10	241	10	15	8	158.000 DM	354.000 DM	68.000 DM
Hessen	7	396	13	21	8	246.000 DM	830.000 DM	56.000 DM
Mecklenburg-Vorp.	33	568	14	30	14	234.000 DM	302.000 DM	140.000 DM
Niedersachsen	10	206	12	18	9	102.000 DM	292.000 DM	45.000 DM
Nordrhein-Westfalen	8	409	14	25	7	135.000 DM	300.000 DM	35.000 DM
Rheinland-Pfalz	2	44	12	15	9	112.500 DM	175.000 DM	50.000 DM
Saarland	1	50	18	18	18	400.000 DM	400.000 DM	400.000 DM
Sachsen	5	71	13	18	9	214.000 DM	460.000 DM	100.000 DM
Sachsen-Anhalt	1	6	18	18	18	93.000 DM	93.000 DM	93.000 DM
Schleswig-Holstein	4	84	24	50	7	194.000 DM	275.000 DM	100.000 DM
Thüringen	8	194	26	48	10	459.000 DM	800.000 DM	115.000 DM
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>94</b>	<b>2307</b>	<b>15</b>	<b>50</b>	<b>3</b>	<b>**209.000 DM</b>	<b>830.000 DM</b>	<b>30.000 DM</b>

\* Höchster bzw. niedrigster genannter Durchschnittswert einer Beratungsstelle im jeweiligen Bundesland  
 \*\* Durchschnittswert aller Beratungsstellen bundesweit

Tabelle 4:

**Einigungsprobleme wegen Abtretung und Pfändung**

Bundesland	Anzahl Beratungsstellen	Ins <sup>o</sup> Fälle gesamt	Anzahl Fälle mit Einigungsproblemen wegen Gültigkeit der Abtretung	Angaben von Anzahl Stellen	Anzahl Fälle: wegen Pfändung keine Einigung mit pfändendem Gläubiger möglich	Angaben von Anzahl Stellen
Baden-Württemberg	5	38	2	1	8	3
Bayern	10	241	37	6	66	6
Hessen	7	396	20	4	48	5
Mecklenburg-Vorp.	33	568	6	2	3	2
Niedersachsen	10	206	10	2	29	6
Nordrhein-Westfalen	8	409	6	4	27	6
Rheinland-Pfalz	2	44	3	1		
Saarland	1	50	5	1		
Sachsen	5	71	6	4	4	3
Sachsen-Anhalt	1	6				
Schleswig-Holstein	4	84	18	3	21	3
Thüringen	8	194	21	5	59	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>98</b>	<b>2430</b>	<b>134</b>	<b>33</b>	<b>265</b>	<b>40</b>

Die Verweigerung von Prozesskostenhilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren blockiert bisher für eine beträchtliche Anzahl der Überschuldeten die Anwendung des Gesetzes. Die sog. "Ärmsten der Armen" sind momentan vom Verfahren somit weitgehend ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Verbesserung ist nach dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Insolvenzrecht" der Justizministerien bei der voraussichtlich im Jahr 2001 bevorstehenden Änderung der Insolvenzordnung beabsichtigt (s. Graf-Schlicker, Remmert, Zins() 2000, 321 ff.) und dringend notwendig.

Das Schuldenvolumen der in der Umfrage erfassten 2.307 Verfahren in Höhe von 482 Mio. DM indiziert, dass das Verbraucherinsolvenzrecht für die in der Vergangenheit "unlösbaren" Fälle tatsächlich die Chance zur Schuldenbereinigung und zum wirtschaftlichen Neubeginn darstellt. Die weite Fächerung der durchschnittlichen Schuldenhöhe pro Verfahren von 30.000 DM bis 830.000 DM weist darauf hin, dass die Anwendung des Gesetzes eine große Bandbreite hinsichtlich der Ursachen der Überschuldung wie auch der betroffenen Personenkreise umfasst.

# InsO - Wie lässt sie sich für eine auf Veränderung/Entwicklung zielende Beratungstätigkeit nutzen?

Ronald Dingerkus, SKFM Erkrath

Das quantitative Beratungsangebot in der Schuldnerberatung hat sich seit Einführung der InsO allein in NRW um mindestens 90 Berater erhöht. Die Position von Schuldnerberatung als wichtiges Angebot sozialer Arbeit hat sich in der Fachöffentlichkeit weiter verfestigt. Die gesamt-gesellschaftliche Bedeutung von Schuldnerberatung und die Wichtigkeit unseres Beratungsangebotes für jeden einzelnen Ratsuchenden ist enorm gewachsen.

Schuldnerberatung erreicht mehr Menschen und damit auch neue Personenkreise. Durch die Hoffnung auf die Restschuldbefreiung, spätestens im gerichtlichen Insolvenzverfahren, begeben sich mehr Menschen engagiert auf den langen steinigen Weg einer Entschuldung.

Reduziert sich damit unsere Beratungstätigkeit auf das Ziel Restschuldbefreiung? Oder müssen wir nicht alle Möglichkeiten nutzen, um zu einer Entscheidung zu kommen, ob zukünftig Verhaltensänderungen notwendig sind, um ohne erneute Überschuldung leben zu können? Und wenn wir diese Frage mit ja beantworten, wie könnten Interventionen mit dem Ziel der Verhaltensänderung aussehen?

Bevor der Berater den „Kopf frei“ haben wird, sich mit derartigen Fragen auseinander zu setzen, müssen nachfolgende Voraussetzungen zumindest weitgehend erfüllt sein:

1. Der Berater muss Sicherheit im Umgang mit den neuen rechtlichen und verwaltungstechnischen Anforderungen durch die InsO erlangt haben.
2. Der Berater muss wissen, welche Qualitätsstandards in der Schuldnerberatung unter Berücksichtigung der InsO erfüllt sein sollen, und er muss diese Vorstellungen teilen.
3. Der große Zeitdruck darf nicht mehr alleinige Handlungsmotivation sein.
4. Die Rahmenbedingungen und hier insbesondere die finanziellen Vorgaben müssen eine Qualitätsorientierung erlauben.

Keinesfalls will ich damit diesen vier Punkten eine vorrangige Bedeutung einräumen, sondern vielmehr ermutigen, nicht zu lange und nicht ausschließlich die Aufmerksamkeit auf diesen Themen zu halten. Warten auf Klarheit in diesen vier Punkten wird sicher Warten für viele Monate oder Jahre bedeuten!

## Wie nun kann ich die InsO nutzen?

### Eigenarbeit des Ratsuchenden

Ein altes Thema in der sozialen Arbeit ist die Frage, inwieweit Ratsuchende aktiv werden sollten, über das Beratungsgespräch hinaus! Die InsO macht aufgrund der langfristigen Bindung des Ratsuchenden an die getroffene außergerichtliche Einigung oder *die* Wohlverhaltensperiode eine sehr gut

abgewogene Entscheidung notwendig. Auch während des gerichtlichen InsO – Verfahrens und der Tilgungsphase werden stetig für den Erfolg der Entschuldung wichtige Entscheidungen zu treffen sein. Diese werden i.d.R. auf der Basis der Informationen des Schuldnerberaters gefällt. Eine engagierte und verantwortungsvolle Zusammenarbeit ist notwendig. Das Ausmaß der Eigenbeteiligung und Eigenverantwortung der Ratsuchenden ist in dem in der InsO-Beratung nötigen (Fallzahlen) und möglichen (verändertes Klientel) Maße in der Schuldnerberatung neu.

Jeder Berater, der Entscheidungen genau vorbereitet und dem Ratsuchenden dabei einen möglichst hohen Anteil an Eigenarbeit zumutet und zutraut, wird erleben, dass es zu Verzögerungen und manchmal auch zu unvorhersehbaren Fehlern kommt. Beides liegt im Verantwortungsbereich des Ratsuchenden und rechtfertigt i.d.R. nicht die automatische Übernahme aller Verantwortung durch den Berater.

Das persönliche Umfeld des Ratsuchenden erhält ebenfalls zusätzliche Bedeutung, könnten doch hier Menschen gefunden werden, die in irgendeiner Weise mithelfen. Unterstützung könnte in vielfacher Weise stattfinden,

- als Gesprächspartner das Thema Überschuldung enttabuisieren
- finanzielle Hilfe für die Verfahrenskosten
- Hilfe bei der Antragstellung und/oder beim notwendigen Schriftverkehr
- etc.

Nur ein Ratsuchender, der die InsO mit ihren Möglichkeiten und Fallstricken weitgehend kennt, wird in den verschiedenen Verfahrensphasen verantwortlich mitentscheiden und sein Anliegen engagiert vorantreiben können. Auf irgendeine Art und Weise müssen dem Ratsuchenden somit alle für das Verfahren relevanten Themen bekannt werden. Ob dies in Form von einmaligen, monatlichen Informationsveranstaltungen als Voraussetzung für den Beginn der Entschuldung nach der InsO geschieht, wie wir es seit fast zwei Jahren mit durchschnittlich 8-10 Teilnehmern durchführen oder auf eine andere Weise, ist in diesem Zusammenhang nachrangig. Insbesondere die Entscheidung, Verbraucherinsolvenzverfahren oder „klassische“ Entschuldung kann jeder Ratsuchende nur qualifiziert treffen, wenn er sich mit den für ihn wichtigen Anteilen der InsO auseinandergesetzt hat.

In unserer Beratung hat sich herausgestellt, dass ein Mangel an Verfahrenskosten nur in wenigen Fällen zur Aufgabe des Vorhabens Verbraucherinsolvenzverfahren geführt hat. Gleichwohl waren die Verfahrenskosten häufig Grund für eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens. Bis das notwendige Geld gespart, in Familie oder Freundeskreis „beschafft“ oder bei Stiftung oder Sozialamt beantragt und bewilligt war, verging mancher Monat. Wenn es am Ende aber gelungen war, das Geld für die Verfahrenskosten

### **Analyse der Überschuldungszusammenhänge**

Solange das Problem der Verfahrenskosten und des sehr ausführlichen InsO-Antrages ungelöst ist, bietet die InsO an mind. zwei Stellen Gelegenheit auf die Zusammenhänge, die zur Überschuldung geführt haben, einzugehen. Dieser Themenkomplex ist von besonderer Bedeutung, da die Schlussfolgerungen wichtigen Einfluss auf meine Einschätzung über drohende Weiterverschuldung oder Problemverlagerung haben.

Das Thema Beschaffung der finanziellen Mittel für das InsO-Verfahren im Freundes- oder Familienkreis kann immer dann als Einstieg gewählt werden, wenn sich in diesem Umfeld Personen befinden, die die nötigen Beträge zur Verfügung stellen könnten. Schnell ergibt sich ein Gespräch über die Problemsicht des in Frage kommenden Umfeldes und über die Erfahrungen, die Umfeld und Ratsuchender in der Vergangenheit miteinander gemacht haben.

Eine zweite Möglichkeit, in das gleiche Thema einzusteigen, ergibt sich aus der im Antrag gestellten Frage nach der Überschuldungsgeschichte. Es lässt sich häufig bei Ratsuchenden das Bedürfnis beobachten, verständlich machen zu wollen, warum sie in diese Situation gekommen sind. Dieses Phänomen taucht meistens zu Beginn der Beratung auf und wiederholt sich regelmäßig beim Ausfüllen des Antrags, wenn ich an diesem Thema Interesse signalisiere! Es liegt am Berater diese Punkte mangels Zeit schnell fallen zu lassen oder aufzugreifen und zum Beispiel nachzuforschen, was heute anders ist als damals. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Antwort auf einem Extrablatt ausführlich vorzunehmen, um sich selbst (noch einmal) klar zu werden, was alles im Zusammenhang mit der Überschuldung von Bedeutung war. Ob dieses Beiblatt dem Antrag beigefügt wird, Thema im nächsten Gespräch ist oder in der Schublade des Ratsuchenden verschwindet, kann dabei offen bleiben. Allein der Auftrag wird häufig die gewünschte Auseinandersetzung zur Folge haben.

### **Veränderungsarbeit**

Ein Schuldnerberater, der mehr sein will als Rechtsberater und verfahrensbevollmächtigter InsO-Begleiter, wird die vielen im Hinblick auf die Antragstellung zu diskutierenden Fragen offen stellen, d.h. mit einem breiten Antwortspektrum. Wie in allen Phasen der Beratung wird es auch hier wichtig sein, dem Ratsuchenden möglichst viel Spielraum für seine eigenen Lösungsideen zu geben. Nur wenn diese Ideen des Ratsuchenden eingebunden, ggf. auch kontrovers diskutiert werden, wird Vertrauen im Beratungskontakt entstehen und der Berater sich zusehendst mehr in die Situati-

an des Ratsuchenden hineinversetzen können. Gleichzeitig wird der Berater seine Fragen und Interventionen besser auf die Lebensrealität des Ratsuchenden abstellen und ihn somit eher erreichen können.

Nur wenn dies gelingt, ist die Voraussetzung erfüllt, dass der Berater zu einer qualifizierten Einschätzung kommen kann, ob Veränderungsbedarf besteht und wenn ja, an welchen Stellen.

Nachfolgend möchte ich ein Beispiel dafür geben, wie die für das InsO-Verfahren wichtigen Fragen auch für eine entwicklungsorientierte Beratung genutzt werden können:

Ähnlich einer qualifizierten Besprechung der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung oder der Erstellung einer Gläubigerliste bietet auch die Beantwortung der für die außergerichtliche Einigung notwendigen Fragen viel Spielraum, Entscheidungszusammenhänge oder etwa Schwächen oder Ressourcen zu erforschen. Diese Chancen kann der Berater nutzen, um Entwicklungen anzustoßen. Ein Fragebogen kann hier hilfreich sein, wenn er als Leitfaden die formal wichtigen Fragen mit „neugierigen“, offenen Nachfragemöglichkeiten an ausgewählten Stellen verbindet.

In der Anlage habe ich den von mir verwendeten Musterfragebogen beigefügt. Selbstverständlich können viele der vorgeschlagenen Fragen bereits Themen früherer Gespräche gewesen sein. Dann sollten sich Fragen stärker auf die Entwicklung bis heute beziehen oder zur Zusammenfassung des bereits bekannten genutzt werden!

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass meine Arbeitsweise von lösungsorientierten, systemischen Fortbildungen geprägt ist und insofern den vorgestellten Fragen eine spezifische Sichtweise des Ratsuchenden bzw. des „Problems“ zugrunde liegt. Jeder Berater wird zu seiner Art passende Fragestellungen und Positionen finden müssen. Mit diesem Artikel möchte ich Mut machen, sich in der Beratung wieder verstärkt der Kür zuzuwenden und sich nicht länger mit der Informations- und InsO-Begleitungspflicht zufrieden zu geben. Selbstverständlich können wir i.d.R. an dieser Stelle keine Unterstützung des Ratsuchenden erwarten. Zu Beginn der Beratung wird dieser möglichst viel Arbeit und Verantwortung abgeben wollen. Prüfung, ob Veränderung notwendig ist und die Einführung veränderungswirksamer Interventionen wird meistens nicht seinen Vorstellungen und Wünschen entsprechen. Gleichwohl muss beides in der Schuldnerberatung erhalten bleiben bzw. wieder in die Schuldnerberatung zurückkehren, wenn die Ziele Leben ohne erneute Überschuldung und Vermeidung der Entwicklung von Alternativproblemen aufrecht erhalten bleiben sollen.

# Fragebogen zum Verbraucherinsolvenzverfahren für Beraterinnen

Die kursiv gedruckten Fragen können helfen, die bisherigen Gesprächsergebnisse zusammenzufassen oder erstmals zu ermitteln!

Name: \_\_\_\_\_ (Ehe-) Partner überschuldet? O Ehevertrag bez. Güterrecht? O

## Vorhandene Vermögenswerte:

Bargeld, Schmuck, Uhren, Gold, etc. \_\_\_\_\_

Sparguthaben, VL-Vertrag, (Mietkaution) \_\_\_\_\_

Wertpapiere, Lebensversicherung \_\_\_\_\_

Fahrzeuge \_\_\_\_\_

Wie wichtig ist für Sie Ihr Auto? Wie würden Sie damit umgehen, wenn es gepfändet würde? Wie würden Sie ohne Auto klar kommen? Welche Alternativen sehen Sie zum Auto?

Außenstände, Forderung gegen Dritte \_\_\_\_\_

Weitere Sachen von Wert \_\_\_\_\_

Grundstücke, Wohneigentum (von Ihnen bewohnt?) \_\_\_\_\_

Wie regeln Sie heute große Anschaffungen, Finanzierung des Urlaubs, Renovierung etc.? Wie früher? Wie regeln Sie es, wenn etwas wichtiges kaputt geht?

Was könnte dies z.B. sein? War die Situation immer so, dass Sie keine Rücklagen zur Verfügung hatten? Wenn Nein- Was war damals anders?

Wie gehen Sie mit den finanziellen Wünschen und I-M-demngen Ihrer Kinder um?

## Diverses

Geschätzte Gesamtschuld \_\_\_\_\_

Wie haben Sie es his heute geschafft, mit der Last der Schulden zu leben? In welchen Situationen hes. spürbar? Was hat sich verändert? Entwicklung des Beziehungsgeflechtes? Wer weiß von den Schulden? Stellen Sie sich vor, Sie hätten keine Schulden mehr! Was wäre dann das allerwichtigste? Woran würden Sie es überhaupt merken? Was wäre anders?

Sind alle Gläubiger bekannt? (Gläubigerliste überprüfen)

Wie verhalten Sie sich Ihren Gläubigern gegenüber? Wie sahen die Kontakte bisher aus? Veränderungen? Wodurch? Was war erblgreich? Wodurch gescheitert?

Wie groß schätzen sie die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Überschuldung ein? Wie würden dies andere einschätzen (Gläubiger, Freunde, Familie)? Was würden die sagen, müsste sich hei Ihnen ändern? Was, glauben Sie, muss sich ändern?

Höhe der Einkünfte (Weihnachtsgeld/Nebeneinkünfte) \_\_\_\_\_

Gibt es inojjielle Nebeneinkünfte?lob seit wann? Wissen Kollegen. Chef von Schulden? Arbeitslos? Seit wann? Was und wie getan. um .lob zu finden?

Seit wann genau sind Sie überschuldet/zahlungsunfähig? (Bitte fügen Sie hierfür geeignete Belege, wie z.B. Vollstreckungsbescheide bei)

Fragen zur Verschuldungsgeschichte möglich! Entwicklung? Wann und wodurch ging endgültig nichts mehr?

Haben Sie eine Abtretungserklärung (z.B. eine Lohnabtretung für einen Kreditvertrag) unterschrieben?

(Bitte Belege bzw. Belegkopien beifügen)

Hat Ihr Arbeitgeber die Wirksamkeit von Lohnabtretungen vertraglich ausgeschlossen? ( Bitte Arbeitsvertrag beifügen)

Abtretungsausschluss möglich ?

I laben Sie für Verbindlichkeiten Dritter die vertragliche Mithaftung bzw. eine Bürgschaft übernommen?

„ Wie kam es, dass Sie damals die Bürgschaft für ... unterschrieben haben? Sie sind offensichtlich ein sehr hilfsbereiter Mensch! Wie können Sie sich schützen, dass diese Hilfsbereitschaft von anderen nicht ausgenutzt wird? Wann haben Sie sich einmal er/ölgreich geschützt?

### **Analyse der Überschuldungszusammenhänge**

Solange das Problem der Verfahrenskosten und des sehr ausführlichen InsO-Antrages ungelöst ist, bietet die InsO an mind. zwei Stellen Gelegenheit auf die Zusammenhänge, die zur Überschuldung geführt haben, einzugehen. Dieser Themenkomplex ist von besonderer Bedeutung, da die Schlussfolgerungen wichtigen Einfluss auf meine Einschätzung über drohende Weiterverschuldung oder Problemverlagerung haben.

Das Thema Beschaffung der finanziellen Mittel für das InsO-Verfahren im Freundes- oder Familienkreis kann immer dann als Einstieg gewählt werden, wenn sich in diesem Umfeld Personen befinden, die die nötigen Beträge zur Verfügung stellen könnten. Schnell ergibt sich ein Gespräch über die Problemsicht des in Frage kommenden Umfeldes und über die Erfahrungen, die Umfeld und Ratsuchender in der Vergangenheit miteinander gemacht haben.

Eine zweite Möglichkeit, in das gleiche Thema einzusteigen, ergibt sich aus der im Antrag gestellten Frage nach der Überschuldungsgeschichte. Es lässt sich häufig bei Ratsuchenden das Bedürfnis beobachten, verständlich machen zu wollen, warum sie in diese Situation gekommen sind. Dieses Phänomen taucht meistens zu Beginn der Beratung auf und wiederholt sich regelmäßig beim Ausfüllen des Antrags, wenn ich an diesem Thema Interesse signalisiere! Es liegt am Berater diese Punkte mangels Zeit schnell fallen zu lassen oder aufzugreifen und zum Beispiel nachzuforschen, was heute anders ist als damals. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Antwort auf einem Extrablatt ausführlich vorzunehmen, um sich selbst (noch einmal) klar zu werden, was alles im Zusammenhang mit der Überschuldung von Bedeutung war. Ob dieses Beiblatt dem Antrag beigelegt wird, Thema im nächsten Gespräch ist oder in der Schublade des Ratsuchenden verschwindet, kann dabei offen bleiben. Allein der Auftrag wird häufig die gewünschte Auseinandersetzung zur Folge haben.

### **Veränderungsarbeit**

Ein Schuldnerberater, der mehr sein will als Rechtsberater und verfahrensbevollmächtigter InsO-Begleiter, wird die vielen im Hinblick auf die Antragstellung zu diskutierenden Fragen offen stellen, d.h. mit einem breiten Antwortspektrum. Wie in allen Phasen der Beratung wird es auch hier wichtig sein, dem Ratsuchenden möglichst viel Spielraum für seine eigenen Lösungsideen zu geben. Nur wenn diese Ideen des Ratsuchenden eingebunden, ggf. auch kontrovers diskutiert werden, wird Vertrauen im Beratungskontakt entstehen und der Berater sich zusehendst mehr in die Situati-

on des Ratsuchenden hineinversetzen können. Gleichzeitig wird der Berater seine Fragen und Interventionen besser auf die Lebensrealität des Ratsuchenden abstellen und ihn somit eher erreichen können.

Nur wenn dies gelingt, ist die Voraussetzung erfüllt, dass der Berater zu einer qualifizierten Einschätzung kommen kann, ob Veränderungsbedarf besteht und wenn ja, an welchen Stellen.

Nachfolgend möchte ich ein Beispiel dafür geben, wie die für das InsO-Verfahren wichtigen Fragen auch für eine entwicklungsorientierte Beratung genutzt werden können:

Ähnlich einer qualifizierten Besprechung der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung oder der Erstellung einer Gläubigerliste bietet auch die Beantwortung der für die außergerichtliche Einigung notwendigen Fragen viel Spielraum, Entscheidungszusammenhänge oder etwa Schwächen oder Ressourcen zu erforschen. Diese Chancen kann der Berater nutzen, um Entwicklungen anzustoßen. Ein Fragebogen kann hier hilfreich sein, wenn er als Leitfaden die formal wichtigen Fragen mit „neugierigen“, offenen Nachfragemöglichkeiten an ausgewählten Stellen verbindet.

In der Anlage habe ich den von mir verwendeten Musterfragebogen beigelegt. Selbstverständlich können viele der vorgeschlagenen Fragen bereits Themen früherer Gespräche gewesen sein. Dann sollten sich Fragen stärker auf die Entwicklung bis heute beziehen oder zur Zusammenfassung des bereits bekannten genutzt werden!

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass meine Arbeitsweise von lösungsorientierten, systemischen Fortbildungen geprägt ist und insofern den vorgestellten Fragen eine spezifische Sichtweise des Ratsuchenden bzw. des „Problems“ zugrunde liegt. Jeder Berater wird zu seiner Art passende Fragestellungen und Positionen finden müssen. Mit diesem Artikel möchte ich Mut machen, sich in der Beratung wieder verstärkt der Kür zuzuwenden und sich nicht länger mit der Informations- und InsO-Begleitungsspflicht zufrieden zu geben. Selbstverständlich können wir i.d.R. an dieser Stelle keine Unterstützung des Ratsuchenden erwarten. Zu Beginn der Beratung wird dieser möglichst viel Arbeit und Verantwortung abgeben wollen. Prüfung, ob Veränderung notwendig ist und die Einführung veränderungswirksamer Interventionen wird meistens nicht seinen Vorstellungen und Wünschen entsprechen. Gleichwohl muss beides in der Schuldnerberatung erhalten bleiben bzw. wieder in die Schuldnerberatung zurückkehren, wenn die Ziele Leben ohne erneute Überschuldung und Vermeidung der Entwicklung von Alternativproblemen aufrecht erhalten bleiben sollen.

# Fragebogen zum Verbraucherinsolvenzverfahren für Beraterinnen

Die kursiv gedruckten Fragen können helfen, die bisherigen Gesprächsergebnisse zusammenzufassen oder erstmals zu ermitteln!

Name: \_\_\_\_\_ (Ehe-) Partner überschuldet? O Ehevertrag bez. Güterrecht? O

## Vorhandene Vermögenswerte:

Bargeld, Schmuck, Uhren, Gold, etc. \_\_\_\_\_

Sparguthaben, VL-Vertrag, (Mietkaution) \_\_\_\_\_

Wertpapiere, Lebensversicherung \_\_\_\_\_

Fahrzeuge \_\_\_\_\_

Wie wichtig ist für Sie Ihr Auto? Wie würden Sie damit umgehen, wenn es gepfändet würde? Wie würden Sie ohne Auto klar kommen? Welche Alternativen sehen Sie zum Auto?

Außenstände, Forderung gegen Dritte \_\_\_\_\_

Weitere Sachen von Wert \_\_\_\_\_

Grundstücke, Wohneigentum (von Ihnen bewohnt?) \_\_\_\_\_

Wie regeln Sie heute große Anschaffungen, Finanzierung des Urlaubs, Renovierung etc.? Wie früher? Wie regeln Sie es, wenn etwas wichtiges kaputt geht?

Was könnte dies z.B. sein? War die Situation immer so, dass Sie keine Rücklagen zur Reduzierung hatten? Wenn Nein- Was war damals anders?

Wie gehen Sie mit den finanziellen Wünschen und Forderungen Ihrer Kinder um?

## Diverses

Geschätzte Gesamtschuld \_\_\_\_\_

Wie haben Sie es bis heute geschafft, mit der Last der Schulden zu leben? In welchen Situationen bes. spürbar? Was hat sich verändert? Entwicklung des Beziehungsgeflechtes? Wer weiß von den Schulden? Stellen Sie sich vor, Sie hätten keine Schulden mehr! Was wäre dann das allerwichtigste? Woran würden Sie es überhaupt merken? Was wäre anders?

Sind alle Gläubiger bekannt? (Gläubigerliste überprüfen)

Wie verhalten Sie sich Ihren Gläubigern gegenüber? Wie sahen die Kontakte bisher aus? Veränderungen? Wodurch? Was war erfolgreich? Wodurch gescheitert?

Wie groß schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Überschuldung ein? Wie würden dies andere einschätzen (Gläubiger, Freunde, Familie)? Was würden Sie sagen, müsste sich bei Ihnen ändern? Was, glauben Sie, muss sich ändern?

Löhne der Einkünfte (Weihnachtsgeld/Nebeneinkünfte) \_\_\_\_\_

Gibt es inoffizielle Nebeneinkünfte? 10b seit wann? Wissen Kollegen, Chef in m/ Schulden? Arbeitslos? Seit wann? Was und wie getan, um Job zu finden?

Seit wann genau sind Sie überschuldet/zahlungsunfähig? (Bitte fügen Sie hierfür geeignete Belege, wie z.B. Vollstreckungsbescheide bei)

Fragen zur Verschuldungsgeschichte möglich! Entwicklung? Wann und wodurch ging endgültig nichts mehr?

Haben Sie eine Abtretungserklärung (z.B. eine Lohnabtretung für einen Kreditvertrag) unterschrieben?

(Bitte Belege bzw. Belegkopien beifügen)

Hat Ihr Arbeitgeber die Wirksamkeit von Lohnabtretungen vertraglich ausgeschlossen? (Bitte Arbeitsvertrag beifügen)

Abtretungsausschluss möglich?

Haben Sie für Verbindlichkeiten Dritter die vertragliche Mithaftung bzw. eine Bürgschaft übernommen?

„Wie kam es, dass Sie damals die Bürgschaft für... unterschrieben haben? Sie sind offensichtlich ein sehr hilfsbereiter Mensch! Wie können Sie sich schützen, dass diese Hilfe bereitwillig von anderen nicht ausgenutzt wird? Wann haben Sie sich einmal erfolgreich geschützt?“

Hat jemand für Verbindlichkeiten von Ihnen die vertragliche Mithaftung/Bürgschaft übernommen?

*Wie war die Situation damals, dass Sie ..... unbedingt brauchten? Gab es Diskussionen darum? Wie sicher waren Sie, dass alles gut geht, ehrlich? Wann hat sich dies geändert? Haben Sie mit .... darüber gesprochen? Wie hat sich die Beziehung zu ... seit dem entwickelt? Weiß er von Ihrer Absicht ins Insolvenzverfahren zu gehen?*

**Absonderungsgläubiger**

Ist Vermögen (z.B: Wohnung, Auto, LV) an einen Gläubiger abgetreten und dieser im Besitz eines besonderen Rechtes (z.B. Grundpfandrecht, Fahrzeugbrief, LV-Police)?

**Vorstrafen:**

Sind Sie in den letzten 10 Jahren strafrechtlich verurteilt worden? Wenn ja, wegen welcher Delikte?

**Schenkung/Vermögensübertragung:**

Haben Sie in den letzten 10 Jahren nennenswertes Vermögen verschenkt oder übertragen?

**Konkurs-/Insolvenzverfahren:**

Wurde über Ihr Vermögen oder über das Vermögen Ihrer Firma in den letzten 10 Jahren ein Konkurs-/Insolvenzverfahren eröffnet, durchgeführt oder mangels Masse eingestellt? (Bitte auch das Datum und Aktenzeichen angeben)

**Falschangaben:**

Haben Sie in den letzten 3 Jahren falsche Angaben bei Kreditabschluss vorgenommen? (z.B. zu hohes Einkommen?)

*„Als Sie damals den Kreditvertrag bei ... abgeschlossen haben, wie sicher waren Sie, den Kredit auch zurückzahlen zu können?“ Welche Auswirkungen haben diese Erfahrungen heute auf Ihre Finanzgeschäfte?“*

**Verfahrenskosten:**

Können Sie die Kosten des Verfahrens in Höhe von DM 2.000,- bis DM 2.500,- decken?

*„ Wie ist der Kontakt zu Freunden/Familie? Gibt es jemand in Ihrem Umfeld, der ausreichend finanzkräftig ist, um Ihnen zu helfen? Würden Sie diese Hilfe annehmen? Würde ..... Ihnen helfen? Was müsste geschehen damit ..... Ihnen helfen würde? Können Sie etwas dafür tun, dass .... Ihnen helfen würde? Stellen Sie sich vor, .... hätte die Kosten übernommen, was hätte dies für ihren Kontakt für Folgen? (Innerhalb des gemeinsamen Bekanntenkreises)*

**Gläubigervorrang**

Wollen/Müssen Sie irgendetwelche Gläubiger vorrangig bedienen? (z.B. Freunde, Verwandte)

*Wenn Schulden bei Freunden/Familie:“ Woran würden die merken, dass Sie eine außergerichtl. Regelung mit allen Gläubigern getroffen haben?*

**Gläubigerantrag**

Besteht der Wunsch und die Möglichkeit einen Gläubiger zu finden der einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellt (Vor- teil: außerg. Einigung nicht notwendig in W'tal)

## Außergerichtliche Einigung<sup>2</sup>; oder Gerichtsverfahren: ???

Abgewogene Entscheidung ist Grundlage für Vermeidung einer erneuten Überschuldung!

„Nachdem was Sie bisher wissen, tendieren Sie eher zur außergerichtl. Einigung oder un gerichtl. Verfahren?“ etc.

„**Altfall**“ oder „**Neufall**“ Zur Feststellung, ob ich als Altfall (5 Jahre Wohlverhaltensperiode) oder Neufall (7 Jahre Wohlverhaltensperiode) gewertet werde, benötige ich Nachweise über meine Überschuldung. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass ich schon vor dem Stichtag 1.1.97 zahlungsunfähig war, kann ich *die* Altfallregelung beantragen. Als Nachweis bieten sich die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, fruchtlose Pfändungsversuche und ähnliches aus den letzten Monaten in 1996 an.

<b>Außergerichtliche Einigung</b>	Vorteile	frühzeitiger Beginn und welliger Aufwand für alle Beteiligten Einsparung der Kosten
	<b>Nachteile</b>	leicht anpassbar an pers. Situation eigenverantwortliche Abwicklung der Zahlungsvereinbarung i.d.R. höhere Raten oder längere Laufzeit als im gerichtl. Verf. vergessene Gläubiger könnten alles zum Scheitern bringen
<b>Gerichtsverfahren</b>	Vorteile	Klare Regeln
	<b>Nachteile</b>	noch unbekanntes „Fallstricke“ Arbeitgeber erfährt i.d.R. von Schulden Veröffentlichung und Verfahrenskosten Prüfung und Verwertung des Vermögens (z.B. PKW)

Ich will außergerichtl. Einigung!

Ich will möglichst schnell gerichtl. Verfahren!

### **Mögliche Ratenhöhe im außergerichtl. Verfahren**

Welchen Betrag können Sie langfristig max. zur Verfügung stellen als Vergleichsrate?

Wie halten Sie diesen Betrag ermittelt?

---

### **Feste oder veränderliche Rate**

Sollen den Gläubigern feste Raten über die gesamte Laufzeit angeboten werden (Nachteil: Verschlechterung Ihrer finanziellen Situation gefährdet den Vergleich! Vorteil: Viele Gläubiger sind *eher* damit einverstanden!) oder Raten, die an das pfändbare Einkommen angelehnt sind?

---

### **Max. Laufzeit für eine außergerichtl. Einigung**

Wie lang werden Sie sich längstens an eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Gläubigern binden wollen?

(Sie sollten sich an der Laufzeit des InsO-Verfahrens orientieren. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass eine längere Laufzeit die Zustimmung <sup>g</sup> der Gläubiger zum außergerichtlichen Verfahren vergrößert.)

---

### **Änderungen in der persönlichen Situation**

Wird sich Ihre finanzielle oder familiäre Situation voraussichtlich in den nächsten 5/7 Jahren ändern? Erbschaften?

Wichtig! Es könnte hilfreich sein, Hypothesen zu bilden, was sich ändern würde, wenn keine Verschuldung bestehen würde.

---

Hat jemand für Verbindlichkeiten von Ihnen die vertragliche Mithaftung/Bürgschaft übernommen?

*Wie war die Situation damals, dass Sie ..... unbedingt brauchten? Gab es Diskussionen darum? Wie sicher waren Sie, dass alles gut geht, ehrlich? Wann hat sich dies geändert? Haben Sie mit ..... darüber gesprochen? Wie hat sich die Beziehung zu ... seit dem entwickelt? Weiß er von Ihrer Absicht ins Insolvenzverfahren zu gehen?*

**Absonderungsgläubiger**

Ist Vermögen (z.B: Wohnung, Auto, LV) an einen Gläubiger abgetreten und dieser im Besitz eines besonderen Rechtes (z.B. Grundpfandrecht, Fahrzeugbrief, LV-Police)?

**Vorstrafen:**

Sind Sie in den letzten 10 Jahren strafrechtlich verurteilt worden? Wenn ja, wegen welcher Delikte?

**Schenkung/Vermögensübertragung:**

Haben Sie in den letzten 10 Jahren nennenswertes Vermögen verschenkt oder übertragen?

**Konkurs-/Insolvenzverfahren:**

Wurde über Ihr Vermögen oder über das Vermögen Ihrer Firma in den letzten 10 Jahren ein Konkurs-/Insolvenzverfahren eröffnet, durchgeführt oder mangels Masse eingestellt? (Bitte auch das Datum und Aktenzeichen angeben)

**Falschangaben:**

Haben Sie in den letzten 3 Jahren falsche Angaben bei Kreditabschluss vorgenommen? (z.B. zu hohes Einkommen?)

*„Als Sie damals den Kreditvertrag bei ... abgeschlossen haben, wie sicher waren Sie, den Kredit auch zurückzahlen zu können?“ Welche Auswirkungen haben diese Erfahrungen heute auf Ihre Finanzgeschäfte?“*

**Verfahrenskosten:**

Können Sie die Kosten des Verfahrens in Höhe von DM 2.000,- bis DM 2.500,- decken?

*„ Wie ist der Kontakt zu Freunden/Familie? Gibt es jemand in Ihrem Umfeld, der ausreichend finanzkräftig ist, um Ihnen zu helfen? Würden Sie diese Hilfe annehmen? Würde ..... Ihnen helfen? Was müsste geschehen damit ..... Ihnen helfen würde? Können Sie etwas dafür tun, dass .... Ihnen helfen würde? Stellen Sie sich vor, hätte die Kosten übernommen, was hätte dies für ihren Kontakt für Folgen? (innerhalb des gemeinsamen Bekanntenkreises)*

**Gläubigervorrang**

Wollen/Müssen Sie irgendwelche Gläubiger vorrangig bedienen? (z.B. Freunde, Verwandte)

*Wenn Schulden bei Freunden/Familie:“ Woran würden die merken, dass Sie eine außergerichtl. Regelung mit allen Gläubigern getroffen haben?*

**Gläubigerantrag**

Besteht der Wunsch und die Möglichkeit einen Gläubiger zu finden der einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellt (Vor- teil: außerg. Einigung nicht notwendig in Wtal)

## Außergerichtliche Einigung oder Gerichtsverfahren: ???

Abgewogene Entscheidung ist Grundlage für Vermeidung einer erneuten Überschuldung!

„Nachdem was Sie bisher litissen, tendieren Sie eher zur außergerichtl. Einigung oder zum gerichtl. Verfahren?“ etc.

„**Altfall**“ oder „**Neufall**“ Zur Feststellung, ob ich als Altfall (5 Jahre Wohlverhaltensperiode) oder Neufall (7 Jahre Wohlverhaltensperiode) gewertet werde, benötige ich Nachweise über meine Überschuldung. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass ich schon vor dem Stichtag 1.1.97 zahlungsunfähig war, kann ich die Altfallregelung beantragen. Als Nachweis bieten sich die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, fruchtlose Pfändungsversuche und ähnliches aus den letzten Monaten in 1996 an.

<b>Außergerichtliche Einigung</b>	Vorteile	frühzeitiger Beginn und weniger Aufwand für alle Beteiligten Einsparung der Kosten
	Nachteile	leicht anpassbar an pers. Situation eigenverantwortliche Abwicklung der Zahlungsvereinbarung i.d.R. höhere Raten oder längere Laufzeit als im gerichtl. Verf. vergessene Gläubiger könnten alles zum Scheitern bringen
<b>Gerichtsverfahren</b>	Vorteile	Klare Regeln
	Nachteile	noch unbekannt „Fallstricke“ Arbeitgeber erfährt i.d.R. von Schulden Veröffentlichung und Verfahrenskosten Prüfung und Verwertung des Vermögens (z.B. PKW)

Ich will außergerichtl. Einigung!

Ich will möglichst schnell gerichtl. Verfahren!

### **Mögliche Ratenhöhe im außergerichtl. Verfahren**

Welchen Betrag können Sie langfristig max. zur Verfügung stellen als Vergleichsrate?

*Wie haben Sie diesen Betrag ermittelt?*

---

### **Feste oder veränderliche Rate**

Sollen den Gläubigern feste Raten über die gesamte Laufzeit angeboten werden (Nachteil: Verschlechterung Ihrer finanziellen Situation gefährdet den Vergleich! Vorteil: Viele Gläubiger sind eher damit einverstanden!) oder Raten, die an das pfändbare Einkommen angelehnt sind?

---

### **Max. Laufzeit für eine außergerichtl. Einigung**

Wie lang werden Sie sich längstens an eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Gläubigern binden wollen?

(Sie sollten sich an der Laufzeit des InsO-Verfahrens orientieren. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass eine längere Laufzeit die Zustimmung der Gläubiger zum außergerichtlichen Verfahren vergrößert.)

---

### **Änderungen in der persönlichen Situation**

Wird sich Ihre finanzielle oder familiäre Situation voraussichtlich in den nächsten 5/7 Jahren ändern? Erbschaften?

*Wichtig ! Es könnte hilfreich sein, Hypothesen zu bilden, was sich ändern würde, wenn keine Verschuldung bestehen würde.*

---

Laufzeit/Abhängigkeit von der Zustimmung aller Gläubiger/Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen/Verzicht auf die Restforderung nach Vergleichserfüllung etc.) enthalten sollte. Dieser vom Berater zusammengestellte Einheitstext braucht nur noch um einen Absatz ergänzt werden, in welchen die derzeitige Situation des Ratsuchenden dargestellt wird (Höhe der Gesamtverschuldung, Anzahl der Gläubiger, monatliche Einkünfte, Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen, ggf. Geltendmachung der Altfallregelung, evtl. auch Angabe des derzeit gepfändeten Betrags und der letzten EV-Abgabe). In seinem – vom Berater vorformulierten Schreiben – sollte der Ratsuchende auch deutlich machen, dass er mit einer Schuldnerberatungsstelle in Kontakt steht, welche den Vorschlag mit erarbeitet hat. Ein solches Musterschreiben ist zur praktischen Verdeutlichung im Anhang dargestellt. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der § 305 InsO keinen Vertretungszwang für den außergerichtlichen Einigungsversuch vorsieht. Es ist also für die bescheinigende (Schuldnerberatungs-)Stelle nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sie selbst die Verhandlungen führt. Sie muss allerdings bei der Bescheinigung deren Ernsthaftigkeit (d.h. Vorliegen eines Planes) prüfen.

## 6. Phase:

### *Der Berater stellt die Bescheinigung aus*

Dies kann im Prinzip bereits dann erfolgen, wenn der Ratsuchende sein erstes Gläubigerablehnungsschreiben nachweist. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sind die Chancen, über Nachverhandlungen doch noch zu einer außergerichtlichen Einigung zu gelangen, eher pessimistisch zu beurteilen. Diese Mühe lohnt nur, wenn entweder sehr wenige Gläubiger im Spiel sind oder der Schuldner eine hohe Befriedigungsquote bieten kann. Für die Bescheinigung reicht eine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen völlig aus, weitere Prüfungen sind aus unserer Sicht nicht vonnöten.

Das vorgestellte Konzept ist eine Variante eines bei der ISKA Schuldnerberatung Nürnberg für die Insolvenzberatung kürzlich entwickelten „Soll-Standard-Verfahrens“. Dieses geht grundsätzlich davon aus, dass sich die Form der seitens der Beratungsstelle gewährten Unterstützung nach den Fähigkeiten des Ratsuchenden richten sollte. Demnach kommen als Bearbeitungsvarianten sowohl die über die Beratungsstelle laufende vollumfängliche Vergleichsdurchführung, die Verfahrensbegleitung als auch die reine Erteilung von Fremdbescheinigungen in Betracht. Der Autor praktiziert seit ca. einem halben Jahr in einem Großteil seiner Fälle das oben dargestellte Konzept der Verfahrensbegleitung. Der Anstoß zu diesem Vorgehen ging von einem Ratsuchenden aus, der nach der Teilnahme an einer Gruppeninformationsveranstaltung seine Gläubiger eigenständig angeschrieben sowie ihnen die errechneten Quotenbeträge vorgeschlagen hatte und zum ersten Einzeltermin bereits mit den Ablehnungsschreiben der Gläubiger erschienen war. Dies wäre der idealtypische Verlauf eines effizienten Umgehens mit außergerichtlichen Einigungsversuchen (welcher

auch durchaus bei überschaubaren Verhältnissen und kleiner Gläubigeranzahl praktikierbar ist).

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass viele Ratsuchende zwar gerne selbst aktiv tätig werden, hierzu jedoch Anleitung und insbesondere Formulierungshilfen wünschen. Jene, die über einen eigenen PC-Anschluss verfügen, können bei diesem Konzept auch gleich die mit ihnen gemeinsam ausformulierten Mustertexte auf Diskette überspielt bekommen. Das vorgeschlagene Verfahren trägt insbesondere wesentlich zum Abbau von Wartezeiten bei. Der Ratsuchende wird nach der telefonischen Vorabklärung in eine Liste für die nächste Gruppenberatung eingetragen, welche im monatlichen Abstand angeboten wird. Dieses Angebot führt nicht zwangsläufig zu einer Masse nachfolgender Einzeltermine, was zu befürchten wäre. Unserer Erfahrung zufolge melden sich nur ca. die Hälfte der Gruppenteilnehmer zu einem späteren Einzelgespräch an. Der andere Teil entscheidet sich entweder gegen eine Verfahrensdurchführung oder ist offenbar nicht in der Lage, minimale Eigenaktivität (Einholung einer Forderungsaufstellung) zu entfalten und wäre möglicherweise auch den späteren komplexen Verfahrensschritten nicht gewachsen. Für einen an seiner Entschuldung mitarbeitenden Ratsuchenden mit klarer Gläubigerstruktur und ohne besondere Komplikationen hingegen kann die Zeitspanne zwischen dem Erstkontakt über die Gruppeninformation und dem Abschlusskontakt mit Ausstellung einer Bescheinigung und Unterstützung bei der Antragstellung auf durchschnittlich 2 – 3 Monate verkürzt werden.

Aus Sicht des Autors stärkt dieses Konzept nicht nur die Eigenkompetenz des Ratsuchenden, sondern schafft auch enorme Entlastungseffekte für die Verwaltung einer Beratungsstelle. Es fällt weder ein Posteinlauf an, noch ist eine Kontrolle über ausstehende Schreiben vonnöten und Gläubigernachfragen (z.B. im Falle eines Beratungsabbruchs durch den Kunden) müssen auch nicht beantwortet werden. Die eigentliche „Akte“ des Ratsuchenden wird sozusagen in dessen Wohnzimmer verwaltet – und zwar von ihm selbst. Dieses Vorgehen ermöglicht eine papierlose Aktenverwaltung in Reinkultur, d.h. auch ohne PC ! Für die begleitende Stelle reicht als „Aktenanlage“ die Erfassung jener Grobdaten der Person aus, welche sie als Beleg für die Geltendmachung ihrer Vergütung gegenüber dem jeweiligen Bundesland benötigt. Von unnötiger Schreib- und Verwaltungsarbeit in Routinefällen entlastet, hat der Berater entsprechend mehr Zeit, in jenen Fällen als Vertreter einer Institution schriftlich in Erscheinung zu treten, in denen echte Vergleichschancen bestehen und kann hier individuell argumentieren.

*Klingt das alles zu einfach, um realisierbar zu sein? Oder ist dieses Verfahren vielleicht in anderen Beratungsstellen längst gang und gäbe und dies hat sich bloß noch nicht heruntersprochen? Der Autor ist sehr an Rückmeldungen aus dein Kollegenkreis interessiert und steht für Anregungen und Kritik über Fax 0911 – 24 38 84 oder im Internet unter iska sbgaol.00171 Zur Verfügung.*

## MUSTERBRIEF

Karl Klartext  
Kurz-und-Knapp-Weg 1  
12345 Schuldenhausen

An Gläubiger XY bzw. Gläubigervertreter

### **Angabe der Forderungsangelegenheit und des Aktenzeichens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits mitgeteilt, werde ich auf Grund meiner hohen Gesamtverschuldung voraussichtlich das neue Verbraucherinsolvenzgesetz in Anspruch nehmen müssen.

Nach Einholung sämtlicher aktueller Forderungsaufstellungen bin ich derzeit bei 12 Gläubigern mit ca. 122.350 DM verschuldet.

Zu meiner persönlichen Situation möchte ich Ihnen folgendes mitteilen: ich bin verheiratet und meiner nicht erwerbstätigen Frau sowie zwei kleinen Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet. Mein durchschnittliches Nettoeinkommen beträgt derzeit ca. 3000 DM. Bei meinem Arbeitgeber liegen mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vor. Der pfändbare Betrag beläuft sich auf monatlich 186,30 DM. Ich verfüge über keinerlei Rücklagen oder Vermögen mehr. Letzuns habe ich die eidesstattliche Versicherung am 1. 1.1999 vor dem Amtsgericht Sonstwo abgelegt. Meine Überschuldung liegt nachweislich bereits vor dem 1. 1. 1997 zurück, so dass mir die Inanspruchnahme der Altfallregelung bei Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zustehen würde.

Um dieses vermeiden zu können, möchte ich Ihnen im Rahmen des § 305 InsO nachfolgenden außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit der hiesigen Schuldnerberatungsstelle erarbeitet und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben. Sollte auch nur einer meiner Gläubiger der Regelung nicht zustimmen, ist der gesamte außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert und ich werde unverzüglich einen Antrag auf gerichtliche Regelung stellen.

I. Alternative A: Ich verpflichte mich, meinen Gläubigern für einen Zeitraum von 60 Monaten eine monatliche Gesamtrate in Höhe von 200 DM zu zahlen.

Alternative B: Ich verpflichte mich, meinen Gläubigern für einen Zeitraum von 60 Monaten entsprechend ihrer Quote meinen jeweils nach § 850 c ZPO pfändbaren Betrag als monatliche Gesamtrate zu zahlen.

2. Ihr Anteil an der Gesamtverschuldung beträgt derzeit % .

Dies entspricht einer monatlichen Rate von                      DM (nur bei Alternative A)

3. Die Raten werden jeweils zum 5. eines Monats fällig.

4. Eine vorzeitige Kündigung des Vergleichs ist nur bei Rückstand zweier Raten in Verbindung mit einem Mahnschreiben des Gläubigers möglich.

5. Der Gläubiger ist bei Annahme des Vergleichs bereit, bestehende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – soweit eingeleitet – bis zu dessen Erfüllung ruhend zu stellen und während der Vergleichslaufzeit keine neuen gegen mich durchzuführen.

6. Nach Zugang der letzten Vergleichsrate verzichtet der Gläubiger auf die Restforderung, und händigt den Vollstreckungstitel bzw. einen Erledigungsvermerk aus.

7. Der Schuldner legt einmal jährlich (jeweils im Monat Dezember) seine zurückliegenden Einkommensverhältnisse offen und ermöglicht dem Gläubiger die Überprüfung der überwiesenen Beträge aus dem pfändbaren Satz. (nur bei Alternative B).

Bitte teilen Sie mir innerhalb eines Monats mit, ob der Vergleichsvorschlag Ihrerseits akzeptiert wird. Im Falle der Zustimmung aller Gläubiger werde ich Ihnen dies mitteilen.

Die erste Ratenzahlung wäre dann erstmals im darauffolgenden Monat fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Vorbemerkung der Redaktion:

§ 284 BGB wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Geldleistungen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt.“

§ 288 1 1 BGB wird wie folgt gefasst:

„Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz – Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. I, 1242) zu verzinsen.“

Art. 229 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Überleitungsvorschrift)

„(1) § 284 III des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit 1.5.2000 geltenden Fassung gilt auch für Geldforderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt zugegangene Rechnungen lösen die Wirkungen des § 284 111 nicht aus. § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 352 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils seit dem 1.5.2000 geltenden Fassung sind auf alle Forderungen anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden.“

# Neue Verzugsvoraussetzungen und neuer gesetzlicher Verzugszinssatz

— zur Neuregelung seit 01. Mai 2000 —

von Prof.: Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie bereits in BAG-SB INFORMATIONEN 2/2000, S. 14 kurz gemeldet, ist am 1. Mai 2000 das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBl. 2000, S. 330 ff.) in Kraft getreten.

Es bringt für die Schuldnerberatung zwei wichtige Neuerungen:

## 1. Neue Verzugsvoraussetzungen bei Geldforderungen in § 284 Abs. 3 BGB

Nach altem Recht (vgl. § 284 Abs. 1 BGB) bedurfte es generell einer bestimmten und eindeutigen **Zahlungsaufforderung = Mahnung** des Gläubigers, um den Schuldner in Verzug zu setzen.

Die Mahnung war bisher nur entbehrlich (vgl. § 284 Abs. 2 BGB), wenn der „Kalendertag für den Gläubiger mahnte“, d.h. wenn bereits bei Vertragsschluss ein bestimmter Zahlungstermin nach dem Kalender vereinbart war (z.B. „spätestens am 15. Februar“ oder „noch im März“).

Nach der ab Mai 2000 geltenden Spezialregel in § 284 Abs. 3 BGB geraten **Schuldner von Geldforderungen automatisch kraft Gesetzes und ohne Mahnung** in Verzug, wenn sie ihrer Leistungspflicht nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang (oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung) nachkommen. Bei der Fristberechnung ist der Tag des Rechnungszugangs nicht mitzuzählen (§ 187 BGB).

**Als Anspruchsvoraussetzung hat der Gläubiger den Zugang der Rechnung zu beweisen!**

Für **Geldforderungen** hat der Gesetzgeber damit zugunsten

von Verbrauchern ein **Zahlungsziel von 30 Tagen** zwingend festgeschrieben. Es lässt sich bei Verträgen mit Verbrauchern weder durch Individualvertrag noch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen verkürzen (vgl. BT-Drucks. 14/2752, S. 11) – wohl aber zugunsten von Verbrauchern verlängern.

Aus Sicht der Schuldnerberatung bringt die Neuregelung das große Risiko mit sich, dass Schuldner den Verzugsbeginn übersehen. Ohne weitere Zahlungsaufforderung tritt nach 30 Tagen automatisch Schuldnerverzug ein, und der Gläubiger kann von da an seinen Verzugsschaden ersetzt verlangen (§§ 286 Abs. 1, 288 BGB).

Es wird kritisch zu beobachten sein, inwieweit bestimmte Gläubigergruppen bereits unmittelbar nach Verzugsbeginn „ihre“ Inkassounternehmen bzw. Inkassosanwälte einschalten werden, um auf diese Weise ihr eigenes, kaufmännisch übliches Mahnwesen auszulagern und damit die entstehenden Kosten als Verzugsschaden vom Schuldner einzufordern.

Bei Verpflichtungen zu **wiederkehrenden Geldleistungen** (z.B. Kreditraten, Mietzahlungen, Versicherungsprämien oder Fitnessstudio-Beiträgen) bleibt es bei der Regelung in § 284 Abs. 2 BGB. 1-her sind die Zahlungstermine vertragsgemäß mit exakter Datumsangabe fixiert.

*Beispiel: Mietvertragsklausel "Zahlung jeweils am 3. Werktag des Monats"*

Bei derart **kalendermäßig bestimmter Leistungszeit** gerät der Schuldner allein mit Überschreiten des festgelegten Zahlungstages ohne weitere Mahnung in Verzug.

## 2. Neuer gesetzlicher Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB

Außerhalb des VerbrKrG (z.B. Kauf beim Handel gegen Rechnung, Ratenkauf über weniger als 400 DM, Kaufvertrag zwischen Privatpersonen, Kreditaufnahme eines Gewerbetreibenden, Mietforderung, Handwerkerrechnung) darf ein Gläubiger nach Verzugsseintritt **zumindest** den gesetzlichen Verzugszinssatz verlangen (§ 288 Abs. 1 BGB).

Der gesetzliche Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) war bis April 2000 identisch mit dem gesetzlichen Zinssatz gem. § 246 BGB – beide betragen 4 %. Der gesetzliche Zinssatz ist immer zu zahlen, wenn das Gesetz eine Zinspflicht vorsieht. Er blieb bei der Reform unverändert und hat z.B. für die Zinsseszinsen i.R.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG weiterhin Relevanz.

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen hat den **gesetzlichen Verzugszins** vom 1. Mai 2000 an erhöht auf: **Basiszinssatz plus 5 %**.

Diese Neuregelung belastet säumige Schuldner gravierend, denn bereits in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase kommt sie einer **Verdoppelung** des gesetzlichen Verzugszinssatzes gleich. Statt bisher 4 % beträgt er **ab 1. Mai: 8,42 %**. (Basiszinssatz seit 1. Mai 2000: 3,42 %!)

Gesetzgeberisches Ziel war es, die „lasche Zahlungsmoral“ zu heben, den billigen „Gläubigerkredit“ zurückzudrängen und so den Mittelstand zu fördern. Der Gesetzgeber wählte dazu den variablen Zinssatz entsprechend VerbrKrG aus, weil dieser „schon in der Praxis erprobt ist“, er „sich dauerhaft mit dem entstandenen Zinsschaden deckt“ und eine „Vereinfachung der Zinsermittlung“ zulässt (so BT-Drucks. 14/1246, S. 5).

**Es bleibt abzuwarten, ob sich die Mehrzahl der Gläubiger künftig mit diesem gesetzlichen Mindestverzugszins bescheidet!**

Anders als im VerbrKrG haben „normale“ BGB-Gläubiger auch weiterhin die Möglichkeit, einen höheren BGB-Verzugszins gem. § 288 Abs. 2 BGB geltend zu machen. Sie müssen dann aber ihren höheren **Verzögerungsschaden** notfalls beweisen können. Auch in Zukunft kann so jeder Gläu-

biger die ihm selbst während des Verzugszeitraums in Rechnung gestellten Kreditzinsen beim säumigen Schuldner einfordern.

**Als Akzeptanzgrenze**, bis zu der ein behaupteter Verzögerungsschaden in der Praxis hingenommen werden sollte, empfiehlt sich folgende Unterscheidung:

- Gegenüber **Privatpersonen, Kleingewerbetreibenden, Freiberuflern oder Handwerkern** kann der **übliche Zinssatz für Dispositionskredite** auf privatem Girokonto hingenommen werden.
- **Bei Großgläubigern** wie Wohnungsbaugesellschaften, Versicherungen, Sozialversicherungsträgern oder Versandhäusern (bei Kauf gegen Rechnung) ist hingegen auf entsprechend niedrigere Verzugszinssätze zu achten. Wie den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank zu entnehmen ist, liegen die Zinssätze für Kontokorrentkredite über der Millionengrenze um mindestens 3 Prozentpunkte niedriger als der übliche private Dispo-Zinssatz. Ggf. sollte den Klienten nahegelegt werden, im gerichtlichen Mahnverfahren Teil-Widerspruch bzw. Teil-Einspruch einzulegen.

Damit könnte es auf Dauer gelingen, den neuen gesetzlichen Verzugszinssatz als Regelverzugszins (und nicht nur als gesetzlichen Mindestverzugszins) gegenüber Großgläubigern zu etablieren.

## 3. Übergangsregelung

Die neue **Verzugsregelung ohne Mahnung** automatisch 30 Tage nach Rechnungszugang gilt für alle Rechnungen, die dem Schuldner ab 01. Mai 2000 zugehen.

**Der neue gesetzliche Verzugszinssatz** von „Basiszinssatz plus 5 %“ gilt für sämtliche Forderungen, die seit dem 01. Mai 2000 fällig werden. Dabei hat der Gesetzgeber nicht auf die „erstmalige“ Fälligkeit abgestellt. Wenn bei einer älteren Forderung nach Stundungsablauf bzw. Widerruf eines Vergleichs erneute Fälligkeit eintritt, gilt somit der neue -- höhere(!) – gesetzliche Verzugszinssatz.

Die Neuregelung kommt natürlich nicht zum Zuge, wenn bereits ein höherer Verzugszinssatz titulierte ist bzw. wenn der Gläubiger einen höheren Verzögerungsschaden auf Bestreiten hin konkret nachweisen kann.

*etzt tie4tettees:*

## Sammlung Gerichtsurteile-Folgeband

Die Sammlung aller bisher besprochenen Entscheidungen wird um einen Folgeband (Zeitraum 1996 -1999) ergänzt. Er kann über die BAG-Geschäftsstelle bezogen werden.

## Jahresbericht 1999 der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zur Situation der Beratungsstellen und zur Überschuldung privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern

*Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V*

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG-SB) bedankt sich bei den Vorständen der in der Liga vertretenen Verbände, den Einrichtungen und Ämtern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von 46 Schuldnerberatungsstellen für die Unterstützung bei der Erarbeitung des Jahresberichtes 1999.

Der bereits in den Vorjahren verwendete Statistikbogen wurde ergänzt mit Fragen zu den Ergebnissen bei der Umsetzung der seit dem 01. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung. Vor der Schuldnerberatung stand 1999 die Aufgabe, sowohl die neuen Möglichkeiten der Restschuldbefreiung für natürliche Personen nach der zum 01.01.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung zu nutzen, als auch durch den damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand keine Qualitätsverluste in der bisherigen sozialen Schuldnerberatung zuzulassen. Dank der Anstrengungen, die das Sozialministerium, die Kommunen, sowie die freien Träger von Schuldnerberatungsstellen zur personellen und materiell-technischen Stabilisierung des bestehenden Netzes der geeigneten Stellen nach § 305 InsO unternommen haben, konnte die erforderliche Beratungsqualität in der Schuldnerberatung bisher gesichert werden.

Der Erhalt und weitere Ausbau dieses Netzes von Schuldnerberatungsstellen wird auch in Zukunft entscheidend sein für die Realisierung der politischen Zielstellung des Gesetzgebers, überschuldeten Personen die Chance für einen Neuanfang in ihrem Leben zu geben.

**Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft weist deshalb darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2000 die Träger der Schuldnerberatungsstellen nicht mehr in der Lage sind, das bestehende Netz der Beratungsstellen zu erhalten.**

Die Festlegungen, dass finanzielle Zuwendungen für eine Beratungsfachkraft höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Land von 1:25.000 gewährt werden und dass der Eigenbeitrag der Träger der Beratungsstellen grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, können nur realisiert werden, wenn die Arbeitszeit der Beratungsfachkräfte reduziert wird. Das hat wiederum zur

Folge, dass die Zuwendungen für die Sachkosten pro Beratungsstelle geringer ausfallen. Es ist zu erwarten, dass gemeinnützige Träger von Schuldnerberatungsstellen, die keinen Gewinn erwirtschaften dürfen, Beratungsstellen schließen werden, weil die erheblichen Mehrkosten der Insolvenzberatung nicht abgedeckt sind.

Hinzu kommt, dass Träger den Beratungsfachkräften vorsorglich die Kündigung aussprechen müssen, weil sie nicht immer im erforderlichen Umfang in Vorleistung gehen können, wenn Höhe und Termin der finanziellen Zuwendungen des Sozialministeriums und der Kommunen und Landkreise zwar zugesagt, aber noch nicht bestätigt sind.

Zur Sicherung des Netzes der Beratungsstellen und der Qualität der Schuldnerberatung halten wir es für erforderlich, dass

- die 21 ABM- und SAM-Stellen unter den 88 Schuldnerberatern des Landes schrittweise abgebaut und in feste Stellen umgewandelt werden,
- für jeden Schuldnerberater ein Bildschirmarbeitsplatz mit leistungsfähiger Computertechnik und in jeder Beratungsstelle zeitgemäße Kommunikationstechnik und ein Hochleistungskopierer zur Verfügung stehen,
- in Mecklenburg-Vorpommern zur Sicherung der Beratungsqualität ein trägerübergreifendes Weiterbildungsprogramm für die nach § 305 InsO geeigneten Stellen entwickelt wird,
- die bei den großen Kreditinstituten vorhandenen Möglichkeiten zur teilweisen Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen genutzt werden, sonstige von Dritten zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel nicht als Bestandteil der Förderung durch die Landkreise, bzw. kreisfreien Städte gelten.

In Anbetracht der äußerst angespannten Arbeitsmarktsituation und des stetigen Anstiegs der Überschuldung privater Haushalte ist die flächendeckende Vorhaltung von Schuldnerberatungsstellen unerlässlich, um den steigenden Beratungsbedarf abzudecken.

Obwohl in einigen Regionen die Wartezeiten auf einen Beratungstermin dramatisch angestiegen sind (bis zu fünf Monaten), konnte der Beratungsbedarf bisher im wesentlichen abgedeckt werden. Bei annähernd gleicher Beraterzahl hat die Zahl der aktenkundigen Fälle pro Berater von 1995 bis 1996 beständig zugenommen.

Jahr	Aktenkundige Fälle gesamt	Aktenkundige Fälle pro Beratungsstelle	Aktenkundige Fälle pro Berater	Neuaufnahmen gesamt	Neuaufnahmen pro Berater	Beendete aktenkundige Fälle
1995	8200	182	84			
1996	10080	224	110	3207	46	2135
1997	10240	223	118	3779	46	2448
1998	11483	250	136	4023	47	2624
1999	12902	208	147	4109	47	2531

Die Zahl der aktenkundigen Fälle pro Berater ist auch 1999 weiter angestiegen, weil es mehr Neuaufnahmen als beendete Fälle gegeben hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Beratungsgespräche, in deren Ergebnis die Ratsuchenden ihre Probleme ohne weitere fremde Hilfe lösen konnten und an die Beratungsstelle keine Vollmacht zur Wahrnehmung ihrer Interessen erteilt haben, nicht erfasst sind.

Vorwiegend bezogen sich diese Beratungen auf solche Themen wie:

- das Verhalten bei angedrohter Energiesperre
- das Verbraucherinsolvenzverfahren
- das Verhalten bei Kontopfändungen
- den geordneten Rückzug aus der Selbständigkeit mit der Möglichkeit eines späteren Verbraucherinsolvenzverfahrens
- das Verhalten gegenüber Gerichtsvollziehern
- die eidesstattliche Versicherung und ihre Folgen für den Schuldner
- Lösungsansätze zur Vermeidung von Zwangsversteigerungen von Eigenheimen u.a.

Diese insgesamt von Jahr zu Jahr qualitativ und quantitativ zunehmende Arbeitsleistung wird durch alle Schuldnerberater erbracht ohne Hoffnung auf eine leistungsgerechte Verbesserung des Einkommens.

Der kontinuierlich zunehmende erforderliche Arbeitsaufwand und höhere Anspruch an die Professionalität der Schuldnerberatung kann nur durch eine entsprechende berufsbegleitende Weiterbildung und eine verbesserte technische Ausstattung der Beratungsstellen kompensiert werden.

Hinter den 2.531 beendeten Fällen verbergen sich 1.090 erfolgreich abgeschlossene Entschuldungen, aber auch 507 Betreuungsabbrüche seitens der Beratungsstellen, weil Klienten vereinbarte Termine und Regeln der Zusammenarbeit ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten haben. In 934 Fällen wurde die Betreuung durch Wohnortwechsel, im wesentlichen aber durch den Wunsch der Klienten nach Eigenregulierung ihres Problems beendet.

1999 hatte Mecklenburg-Vorpommern bei einer weiter sinkenden Gesamtbevölkerung 797.600 Haushalte. Erfah-

rungsgemäß wenden sich nur ca. 15% der von Überschuldung betroffenen Personen um Hilfe an eine Beratungsstelle. Bei 12.902 aktenkundigen Fällen würde das bedeuten, dass 1999 in Mecklenburg-Vorpommern ca. 10,8 % der Haushalte überschuldet waren.

**Für den Zeitraum von 1995 bis 1999 ergibt sich eine steigende Tendenz des Überschuldungsgrades privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern.**

Jahr	Geschätzte Zahl der von Überschuldung betroffenen Haushalte	Von Überschuldung betroffene Haushalte in %
1995	54237	6,8
1996	66998	8,4
1997	68594	8,6 %
1998	76570	9,6 %
1999	86141	10,8

Der weitere Anstieg überschuldeter Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern ist kein Ausdruck zunehmender Sorglosigkeit der Bürger im Umgang mit Geld, sondern spiegelt vielmehr das Fortbestehen und die Verschärfung gesellschaftlicher Wirkungsbedingungen wider, die zum einen die Überschuldung objektiv begünstigen und zum anderen die Möglichkeiten zur Entschuldung verschlechtern.

So waren in Westmecklenburg im Januar 2000 mit 43.500 ebenso viele Menschen arbeitslos wie im Januar 1992. Gleichzeitig ist aber die Zahl der Pendler von 1994 bis 1999 von 20.000 auf 56.000 gestiegen. Die Benzinpreiserhöhungen reduzieren für diese erheblich das Realeinkommen und motivieren zum Wohnsitzwechsel.

Von 1991 bis 1999 sank der Reallohn in Deutschland von 69,3 % auf 63,5 %. Im gleichen Zeitraum sank die Sparquote von 13,2 % auf 9,3 %/0 des monatlichen Nettoeinkommens. Gegenüber 1998 hatte Mecklenburg-Vorpommern 1999 mit 37,1 % den höchsten Zuwachs an Zwangsversteigerungen in Deutschland (alle Angaben SVZ).

**Der Schuldenberg der 1999 neu aufgenommenen aktienkundigen Fälle ist weiter angestiegen.**

Jahr	Schuldensumme pro Neuaufnahme	Schuldensumme gesamt
1995	10.947 DM	35 Mio. DM
1996	13.189 DM	42 Mio. DM
1997	18.833 DM	72 Mio. DM
1998	37.244 DM	150 Mio. DM
1999	52.015 DM	214 Mio. DM

Dem Anstieg der Überschuldung liegt vor allem die Tatsache zugrunde, dass die Zahl der ehemals Selbständigen, die eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht haben, um die Möglichkeiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens für eine Schuldenbereinigung zu nutzen, von 425 im Jahre 1998 auf 684 im Jahre 1999 angestiegen ist. Ihr Anteil an den Neuaufnahmen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 11 % auf 17 %. Die durchschnittliche Schuldenhöhe pro Fall betrug bei den ehemals Selbständigen 212.700 DM, bei den „normalen“ 25.045 DM.

**Vorsichtig geschätzt ergibt sich 1999 aus der durchschnittlichen Schuldenhöhe pro Fall, hochgerechnet auf 86.141 überschuldete Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern, ein Schuldenberg von mindestens 3 Milliarden Mark.**

Besonders bedenklich an dieser Entwicklung ist, dass der Anteil der Mietschulden an der Gesamtschuldensumme ebenfalls gestiegen ist.

Während die Energieschulden und auch die Zahl der Energieschuldner unter den Neutüllen insgesamt abnehmen, steigen die Mietschulden pro Fall weiter an. Hier wirken sich die hohen Leerstände bei den Vermietern aus, die über längere Zeit Mietrückstände dulden in der Hoffnung, über Ratenzahlungen den Ausgleich zu bekommen. Andererseits nutzen Mietschuldner den Wechsel zu einem anderen Vermieter und entgehen damit der Kündigung und Zwangsräumung. Die Verluste für die Wohnungsunternehmen sind angestiegen.

Jahr	Mietschulden pro Mietschuldner	Mietschulden gesamt
1995	1.344 DM	4.278.000 DM
1996	1.694 DM	5.400.000 DM
1997	3.606 DM	5.387.000 DM
1998	4.050 DM	6.590.000 DM
1999	4.327 DM	6.651.000 DM

Hauptursache der Überschuldung privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern ist nach wie vor die bereits über Jahre andauernde hohe Arbeitslosigkeit, der weitere Abbau von Arbeitsplätzen und die sich ständig verschlechternden Verdienstmöglichkeiten. Auffällig war die Zunahme von Fällen, die wegen untertariflicher Bezahlung bzw. durch das Ausbleiben von Lohnzahlungen in die Überschuldung gerieten. Die Folge davon ist, dass seit 1997 bei den Neuaufnahmen der prozentuale Anteil der Schuldner steigt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Jahr	Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld / -hilfe in %	Anteil der Arbeitnehmer in %
1995	51,8 %	21,2 %
1996	52,0 %	20,6 %
1997	51,0 %	21,4
1998	48,2 %	25,7 °A
1999	44,7	28,2 %

Der Anteil der Sozialhilfeempfänger mit 18,7 % und der Rentner mit 8,6 % entspricht den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahre. Der Anteil der Arbeitnehmer hat sich im gleichen Zeitraum um 7 % erhöht, während der Anteil der arbeitslosen Klienten von 1995 bis 1999 um 7,1 % abgenommen hat.

Einerseits kommt in dem gewachsenen Anteil von Arbeitnehmern zum Ausdruck, dass die ehemals selbständigen Klienten offensichtlich aufgrund ihrer beruflichen Qualifizierung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, andererseits wird die Tatsache deutlich, dass ein Arbeitsplatz auf Niedrigstlohniveau, insbesondere bei Zeitarbeitsfirmen (von Klienten als „bundesdeutscher Sklavenhandel“ bezeichnet) ein ebenso hohes Überschuldungsrisiko in sich birgt wie das Abrutschen in die Arbeitslosigkeit.

Viele Schuldnerberater weisen in ihren Analysen darauf hin, dass die Zahl der Klienten zunimmt, die über Jahre keinerlei Verbesserung ihrer Einkommenssituation vorweisen können. Für sie stabilisiert sich zunehmend das Leben auf niedrigem Einkommensniveau.

Besorgniserregend ist diese Tendenz, weil zunehmend junge Menschen davon betroffen sind. Bei der Bewertung der Altersgruppen und der Familiensituation fällt der gestiegene Anteil der Schuldner bis zum 27. Lebensjahr sowie der alleinstehenden männlichen Klienten auf

Diese bereits in den letzten Jahren beobachtete Tendenz setzte sich auch 1999 fort, wobei der Anteil der bis 22-jährigen Klienten den größten Anteil des Zuwachses ausmacht.

Der desolate Zustand auf dem Lehrstellenmarkt, lange Wartezeiten für die Bewilligung der Berufsausbildungsbeihilfe, das minimale Lehrlingsgeld in der überbetrieblichen Ausbildung, der Lehrstellenwechsel bzw. der Abbruch der Leh-

Jahr	Altersgruppe der Schuldner bis zum 27. Lebensjahr	Alleinstehende Männer
1995	18,1 %	30 %
1996	24,2 %	30 %
1997	23,9 %	35 %
1998	25,5 %	36 %
1999	27,6 %	38 %

re infolge der Pleitenwelle in mittelständischen Unternehmen wirken demotivierend auf die Jugendlichen. Der Stellenwert der Arbeit als Grundlage für eine beständige soziale Absicherung verliert immer mehr an Wert, zumal die Jugendlichen im häuslichen Umfeld in vielfältiger Form das Arbeitslosenleben der Eltern kennengelernt haben.

Die neu aufgenommenen Jugendlichen haben meist soziale Probleme, oft bereits auch Drogenerfahrung und ein Strafregister mit Vollzugserfahrung. Vor allem fehlen ihnen feste Kontakte zu ihren Eltern. Aus den unterschiedlichsten Motiven heraus versuchen sie frühzeitig sich eine eigene Existenz aufzubauen, ohne dafür die erforderlichen finanziellen Mittel zu besitzen. Die Folge ist eine Überschuldungssituation, die vor allem durch Miet- und Energieschulden sowie Zahlungsrückstände bei Mobilnetzbetreibern und der Gebühreneinzugszentrale Köln gekennzeichnet ist. Da sie in der Mehrheit der Fälle kein pfändbares Einkommen und Vermögen besitzen, gibt es kaum Aussichten auf eine Schuldenregulierung, obwohl die Gesamtforderung der Gläubiger mit Beginn der Überschuldung selten mehr als 10.000 DM beträgt. In kurzer Zeit ist die Schuldsomme allerdings durch Zinsen und die zusätzlichen Kosten der gerichtlichen Beitreibung so stark angestiegen, dass eine Schuldenbereinigung nur noch mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens möglich ist. Die Gerichtskosten für das Verbraucherinsolvenzverfahren können aber gerade durch diese Klientel fast nie mit eigenen finanziellen Mitteln bestritten werden. Zunehmend nutzen die Schuldnerberaterinnen deshalb Darlehen und Beihilfen der Stiftung „Frauen und Familie“ zur Entschuldung ihrer Klienten.

Insgesamt wurden 1999 42 Anträge gestellt, von denen 40 mit insgesamt 234.357,20 DM bewilligt wurden, davon 144.500,00 DM als zinslose Darlehen und 98.857,20 DM als Beihilfen.

Die zunehmende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerklientel und die damit verbundene Aussichtslosigkeit der gerichtlichen Beitreibung von Forderungen sowie der neuen Möglichkeit, Restschuldbefreiung über das Verbraucherinsolvenzverfahren zu erlangen, löst bei den Gläubigern unterschiedliche Reaktionen aus.

Einerseits hat die Aggressivität der Forderungsbeitreibung erheblich zugenommen.

Kredite werden im Gegensatz zu früher schneller gekündigt und fällig gestellt, wenn bei Kreditinstituten eine Stundung der Ratenzahlungen beantragt wird.

Obwohl der Kreditnehmer seine Ratenzahlungsverpflichtungen gegenüber der Hausbank eingehalten hat, werden Hypothekenkredite gekündigt und die Forderungseintreibung bis zur Zwangsversteigerung der Immobilie betrieben, weil ein weiterer Gläubiger in einer anderen Angelegenheit die Abgabe der eidesstattliche Versicherung beantragt hat.

Nach wie vor ist die Kontopfändung für Schuldner mit geringem Einkommen eine unmittelbare Bedrohung ihrer Existenz. Durch die Kontopfändung dürfen keine Überweisungen mehr an den Energieversorger, den Vermieter und die Versicherungsgesellschaften getätigt werden. Die dabei entstehenden Miet- und Energieschulden können trotz ihrer Geringfügigkeit nur über Monate getilgt werden, der Versicherungsschutz geht verloren. Immer mehr Beratungsstellen gehen dazu über, Klientenkonten einzurichten, um für die Betroffenen die Zahlungen für die Sicherung des Existenzminimums zu ermöglichen.

Andererseits sind Gläubiger aufgeschlossener geworden für außergerichtliche Regulierungsangebote, die das Verbraucherinsolvenzverfahren von vornherein ausschließen. Sie erhalten sofort Geld und nicht erst nach Abschluss des Verbraucherinsolvenzverfahrens, das sich über Monate und Jahre hinziehen kann. Hinzu kommt, dass die durch den Schuldner aufzubringenden Verfahrenskosten in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nicht an das Gericht gezahlt werden müssen, sondern ebenfalls an die Gläubiger verteilt werden können.

Das erste Jahr der Verbraucherinsolvenz hat gezeigt, dass oft mehr als ein Jahr vergehen kann, bevor durch den Schuldner nach Abzug der Kosten Zahlungen an die Gläubiger geleistet werden können. Diese ernüchternde Erkenntnis könnte zukünftig dazu führen, dass die Chancen für eine einvernehmliche außergerichtliche Schuldenbereinigung steigen. Das wäre ganz im Sinne des Gesetzgebers, weil durch das außergerichtliche Verfahren die Insolvenzgerichte spürbar entlastet werden.

Das Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung hat es ermöglicht jetzt auch den Schuldnern zu helfen, für die es in der Vergangenheit nur eine Alternative gab – sich ein Leben lang mit ihrer Überschuldungssituation abzufinden. Mit Hilfe der nach § 305 InsO als „geeignete Stelle“ anerkannten Schuldnerberatungsstellen konnten in Mecklenburg-Vorpommern 234 überschuldete Personen ihre Chance auf eine Restschuldbefreiung nutzen, die vor dem 01.01.1999 mit hoher Wahrscheinlichkeit am Widerstand der Gläubiger gescheitert wäre.

## **Zusammenfassung**

1. Die Entwicklung der Überschuldungssituation 1999 in Mecklenburg-Vorpommern hat die Tendenzen der Vorjahre bestätigt.
2. Die finanziellen Möglichkeiten der Schuldnerklientel für eine außergerichtliche Schuldenbereinigung haben sich beständig verringert.

3. Deshalb wächst für viele Schuldner die Bedeutung des Verbraucherinsolvenzverfahrens als einzige Chance für eine Schuldenbereinigung.
4. Die Zugangsbedingungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren müssen durch eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe verbessert werden, damit einkommensschwache Schuld-

ner ihren gesetzlichen Anspruch auf eine Restschuldbefreiung wahrnehmen können.

5. Der Erhalt des bestehenden Netzes der Schuldnerberatungsstellen ist eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung des politischen Ziels des Gesetzgebers, überschuldeten Personen über das Verbraucherinsolvenzverfahren die Chance für einen Neuanfang in ihrem Leben zu geben.

## Erfahrungen und Ergebnisse bei der Umsetzung der Verbraucherinsolvenzordnung in Mecklenburg-Vorpommern 1999

*Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V*

Die am 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung ermöglicht eine Restschuldbefreiung jetzt auch für die Schuldner, die in der Vergangenheit nur eine Alternative hatten, sich ein Leben lang mit ihrer Überschuldungssituation abzufinden.

1999 wurden in Mecklenburg-Vorpommern durch 33 Schuldnerberatungsstellen 568 außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet, von denen 284 bis zum 31.12.1999 noch nicht abgeschlossen waren. 174 sind gescheitert, 110 waren erfolgreich.

Bis zum 31.12.1999 haben 124 Schuldner von den 174, deren außergerichtlicher Einigungsversuch gescheitert ist, mit Hilfe von 21 Schuldnerberatungsstellen den Antrag auf die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. Damit haben 234 überschuldete Personen ihre Chance auf einen Neubeginn genutzt, der vor dem 01.01.1999 mit hoher Wahrscheinlichkeit am Widerstand der Gläubiger gescheitert wäre.

I unter den 568 außergerichtlichen Einigungsversuchen verbirgt sich ein Schuldenberg von 133.001.835 DM bei 8.172 Gläubigern. Pro Fall sind das durchschnittlich 14 Gläubiger mit Gesamtforderungen von 234.158 DM. Angeboten wurden den Gläubigern für eine einvernehmliche außergerichtliche Schuldenregulierung insgesamt 7.581.074 DM. Das entspricht einer durchschnittlichen Quote von 5,7 %/0.

Bei den 110 erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren wurde ein Schuldenberg von 10.074.157 DM bei 642 Gläubigern reguliert. Das sind pro Fall 91.583 DM mit durchschnittlich 6 Gläubigern. Der angebotene Tilgungsbetrag betrug 2.375.302 DM. Die durchschnittliche Vergleichsquote der erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren betrug 23,6 %.

**Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft teilt deshalb weder die vielfach getroffenen Wertungen vom Scheitern der Insolvenzordnung für Verbraucher, noch die Auffassung, dass das Gesetz nur für Juristen durchschaubar sei.**

Die Praxis hat gezeigt, dass die Schuldnerberatung in Mecklenburg-Vorpommern in der Lage ist, den fachlichen Anforderungen des durch die Insolvenzordnung zwingend vorgeschriebenen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens gerecht zu werden.

Leider hat sich aber auch herausgestellt, dass es für Gegner der Restschuldbefreiung eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, die politische Zielstellung des Gesetzes, dem redlichen Schuldner die Chance für einen Neuanfang in seinem Leben zu geben, zu boykottieren. So hatten die Schuldnerberater 1999 weniger mit dem Gesetz Schwierigkeiten als mit den Gegnern des Gesetzes.

**Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft hält deshalb folgende gesetzliche Änderungen zur Sicherung der Effektivität des Verbraucherinsolvenzverfahrens für notwendig.**

### 1. Stärkung der außergerichtlichen Einigung

**1.1** Eine nachteilige Änderung der Vermögenslage des Schuldners durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger, die eine außergerichtliche Einigung ablehnen, kann nur dann verhindert werden, wenn dem Schuldner schon während der außergerichtlichen Schuldenbereinigung Vollstreckungsschutz gewährt wird.

In drei Fällen haben 1999 Gläubiger den Gerichtsvollzieher zur Schuldnerberatungsstelle "Lichtblick" Schwerin mit dem Auftrag geschickt, die von den Schuldnern an die Schuldnerberatungsstelle treuhänderisch abgetretenen pfändbaren Einkommensteile, die zum Ansparen der Prozesskosten dienen, zu pfänden. Da diesem Ersuchen nicht statt gegeben werden konnte, weil die Treuhandvereinbarung das Auskehren an einen einzelnen Gläubiger ausdrücklich untersagt, strengte eine Wismarer Anwaltskanzlei gegen die Schuldnerberatungsstelle einen Prozess beim Amtsgericht Schwerin an. Das Amtsgericht Schwerin verurteilte am 29. 12. 1999 die Schuldnerberatungsstelle "Lichtblick" auf Herausgabe der

angesparten Beträge von 2.000 DM und Zahlung der Verfahrenskosten von rd. 1.000 DM. Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde eingelegt. Sollte auch das Landgericht der klagenden Partei Recht geben, hätte *kein* Schuldner mit pfändbarem Einkommen mehr die Möglichkeit, aus eigener Kraft die Prozesskosten anzusparen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren wäre dann nur noch etwas für Schuldner, die von dritter Seite die Verfahrenskosten erhalten.

**1.2** Es fehlen Sanktionen gegen Gläubiger, die sich weigern, dem Schuldner eine nach § 305 Abs. 2 Satz 2 Ins<sup>o</sup> aufgliederte Aufstellung der Forderung zu übergeben bzw. sich überhaupt nicht melden. Zweckmäßig wäre die Festlegung einer Notfrist schon im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, das oft wegen ausbleibender Antworten der Gläubiger um Monate verzögert wird.

Die Deutsche Bank reagiert auf das erste Schreiben oft gar nicht, andere Gläubiger erst nach zwei schriftlichen Erinnerungen. Inzwischen werden aber die Gläubiger unruhig, die geantwortet bzw. zugestimmt und ihre Vollstreckungsmaßnahmen vorerst eingestellt haben. Sie werden durch dieses Verhalten einzelner Gläubiger benachteiligt. Einige Beratungsstellen beantworten z.Zt. täglich bis zu fünf Anfragen von Gläubigern nach dem Stand des Verfahrens. Das kostet Zeit und verursacht unnötige Kosten. Wird auf diese Zwischenanfragen nicht reagiert, gibt es Gläubiger, die beim Insolvenzgericht eine fehlende Ernsthaftigkeit des Schuldners bei der außergerichtlichen Einigung reklamieren.

Notwendig wäre deshalb,

im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren für die Antwort der Gläubiger auf die Aufforderung des Schuldners zur Mitteilung der gegen ihn gerichteten Forderungen, eine Notfrist von sechs Wochen festzulegen, das Festschreiben der Forderung mit Abschluss des außergerichtlichen Einigungsverfahrens, damit nicht durch zusätzliche Forderungen nach Korrektur des Schuldenbereinigungsplanes das Verfahren nochmals verzögert werden kann.

Wenn bei ca. 35 Gläubigern ein einziger Gläubiger bei 300.000 DM Gesamtforderungen und einer Quote von 5 % 1.000 DM neuentstandene Zinsen reklamiert, so sind alle 35 Schuldenbereinigungspläne wegen 50 DM zu überarbeiten und zur Zustellung für alle Gläubiger zu kopieren, d.h. erneut 1.225 Blatt Papier auf Kosten der Beratungsstelle. Der Schuldner hat drei Wochen Zeit zur Überarbeitung, dann dauert es wieder eine geraume Zeit, bevor das Gericht die Briefe zustellt, dann haben die Gläubiger wieder vier Wochen Zeit, dann wieder der Schuldner zur Prüfung ... und schon ist wieder ein halbes Jahr vergangen, ohne dass der Schuldner seinem Ziel näher gekommen ist, um das es anscheinend schon gar nicht mehr geht.

Die akribisch zu führende Ermittlung des aktuellen Standes der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen könnte entfallen, wenn nur die Hauptforderung in den Schuldenbe-

reinigungsplan aufgenommen wird. Das würde die durch das Gesetz geforderte Gleichbehandlung der Gläubiger verbessern und verhindern, dass der Schuldenbereinigungsplan bei Zustellung an die Gläubiger schon wieder veraltet wäre.

**1.3** Weiterhin ist sowohl für ein effektives außergerichtliches, als auch gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren erforderlich, dass besonders die öffentlichen Gläubiger auf der Grundlage der Insolvenzordnung die notwendigen Anpassungsbestimmungen für das Funktionieren des Gesetzes in ihrem Verantwortungsbereich erlassen.

Finanzämter lehnen von vornherein Schuldenbereinigungspläne ab, die nicht die Forderungen der Erlassordnung erfüllen. Berufsgenossenschaften und Krankenkassen berufen sich auf SGB IV mit der Begründung, die vorgelegten Vorschläge seien weder wirtschaftlich noch zweckmäßig. Bevor im Landesarbeitsamt überhaupt zu einer außergerichtlichen Regelung Stellung<sup>g</sup>, genommen wird, muss der Schuldner erst den umfangreichen Fragebogen der Bundesanstalt ausfüllen, obwohl in dem Ersts Schreiben bereits alle erwünschten Informationen, mit Anlagen belegt, enthalten sind. Weigert er sich oder lässt er z.B. die Angaben zum Einkommen seines Ehepartners aus, so beendet das LAA das Verfahren wegen fehlender Mitwirkung und macht von der bestehenden Aufrechnungslage Gebrauch.

Dazu folgende Praxisfälle:

– Ein Schuldner hat wieder Arbeit, er unterbreitet allen 15 Gläubigern einen Vorschlag zur Schuldenbereinigung. Ein Gläubiger mit 2 % Anteil an der Gesamtforderung von 150.000 DM erkennt erstmals seine ungünstige Position und pfändet beim Arbeitgeber. Dieser entlässt den Schuldner, der sich noch in der Probezeit befindet. Das Arbeitsamt, über die Gesamtsituation nun bestens informiert, rechnet seine Forderung mit dem Arbeitslosengeld bis auf das Sozialhilfeniveau auf. Fazit: Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ist gescheitert. Ein Antrag auf die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kann nicht gestellt werden, weil der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens zu bestreiten. Ein Unternehmer konnte durch Forderungsausfälle die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer nicht mehr bezahlen. Obwohl sein Unternehmen nicht mehr existiert, ist er als Privatperson verpflichtet, diese Beiträge in voller Höhe zu begleichen, weil sie nach Auffassung der Krankenkasse vorsätzlich nicht gezahlt wurden und damit nach § 302 InsO nicht der Restschuldbefreiung unterliegen. Für den Unternehmer verliert das Restschuldbefreiungsverfahren seinen Sinn, weil er nach sieben Jahren Schuldentilgung an die Krankenkasse weiterhin Zahlungen leisten muss.

**1.4** Der Gesetzgeber hat Gläubigern, denen der Schuldner seine Ansprüche auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet hat, ein Absonderungsrecht zuerkannt. Diese Regelung behindert sowohl das außergerichtliche, als auch das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, weil der

insolvenzrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nur eingeschränkt umgesetzt werden kann. Zwangsläufig kommt es fast immer zum Scheitern sowohl des außergerichtlichen, als auch des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes. Die Aufhebung dieses Absonderungsrechtes im Verbraucherinsolvenzverfahren würde den insolvenzrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und damit die Bedingungen für eine außergerichtliche Einigung wesentlich verbessern.

## **2. Vereinfachung des Antrages auf die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens**

Im Interesse der Senkung des Kosten- und Arbeitsaufwandes sollte die Seitenanzahl der Antragsformulare zur Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens verringert und der Inhalt gesetzlich vorgeschrieben werden.

Bei 17 Gläubigern pro Insolvenzfall würden sich bei Verwendung des Formularentwurfes der von der "Schuldnerberatung Lichtblick" in Schwerin verwendet wird, die Seitenanzahl gegenüber dem Darmstädter Vordruck von 510 auf 390 Seiten verringern.

Dieser Arbeitsaufwand kann nur noch mit Hochleistungskopierern bewältigt werden.

## **3. Kein obligatorisches gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**

Die Dauer des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens sollte auf sechs Monate erhöht und seine Durchführung nicht obligatorisch sein. Die gesetzliche Regelung, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nicht länger als drei Monate dauern soll, ist in der Praxis nicht haltbar. Oft erfordert die Zustellung der Unterlagen an die Gläubiger schon drei Monate. Die Dauer des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens sollte deshalb auf sechs Monate verlängert werden. Das Verfahren kann sich aber auch über mehrere Monate hinziehen, wenn ein Gläubiger gegen eine Zustimmungsersetzung Beschwerde einlegt. Notorsche Vergleichsstörer haben die Möglichkeit, das Ende eines Verfahrens zu bestimmen, wenn die Beschwerdemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Die Beibehaltung der bisherigen Praxis kann durchaus dazu führen, dass der Schuldner insgesamt 10 Jahre auf seine Restschuldbefreiung warten muss.

Die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens führt nur dann zu der beabsichtigten Entlastung der Gerichte, wenn nach dem Scheitern sofort das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden kann und nicht erst das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt werden muss.

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ohne vorherige Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens sollte nur auf Antrag eines Gläubigers durchgeführt werden.

## **4. Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre**

Der Schuldner muss unter Beachtung der Zeit für das außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungsverfah-

ren insgesamt mit acht bis zu zehn Jahren rechnen, bevor ihm die Restschuldbefreiung erteilt werden kann. Es ist deshalb zweckmäßig, die Zeit der Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre zu begrenzen, um wirklich von einem Neubeginn im Leben sprechen zu können.

## **5. Bundesweite einheitliche gesetzliche Regelung für die Gewährung der Prozesskostenhilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren.**

Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe verwehrt Sozialhilfempfängern und I laushalten mit einem geringen Einkommen pro Kopf den Zugang zur Restschuldbefreiung. 1999 haben in Mecklenburg-Vorpommern 445 Schuldner aus finanziellen Gründen auf eine Schuldenbereinigung mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens verzichten müssen.

Es geht aber nicht nur um die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sondern auch um die Höhe der Prozesskosten. Das Insolvenzgericht Schwerin verlangt bereits für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Anzahl der Gläubiger einen Vorschuss zwischen 150 und 700 DM. Die Insolvenzgerichte in Stralsund, Rostock und Neubrandenburg verlangen keinen Vorschuss.

In Schwerin erstellte ein Insolvenzverwalter eine Kostenrechnung über 2.000 DM für die Veröffentlichungskosten, obwohl nach Aussagen des Anzeigenleiters der "Schweriner Volkszeitung" maximal Kosten zwischen 600 DM bis zu 1.000 DM entstehen würden. Der Insolvenzverwalter verlangt in Schwerin 600 DM für das Gutachten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners.

In Neubrandenburg wird dafür keine Gebühr erhoben, da der Antragsteller seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bereits im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nachweisen musste. Ein neues Gutachten ist deshalb nicht erforderlich. Die Insolvenzordnung legt fest, dass der Schuldner seinen Antrag am Gericht seines Wohnorts zu stellen hat (§ 3 InsO). Das ist nur dann nachvollziehbar, wenn bei allen Gerichten gleiche Rahmen- und Zugangsbedingungen gegeben sind. Da das nicht so ist, ergibt sich die Frage, warum der Schuldner nicht das Recht hat, das Insolvenzgericht frei zu wählen?

Die gegenwärtigen Hindernisse auf dem Weg in ein schuldenfreies Leben führen zum Verlust des Vertrauens der betroffenen Bürger in die Gesetzgebung insgesamt, nicht nur hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Diese Lücke wird wie immer durch kommerzielle Schuldenregulierer genutzt, die angeblich für jedermann und sofort jede gewünschte Lösung anbieten. "Insolvenzberatungsstellen" dieser Art haben Hochkonjunktur, obwohl durch ihre Tätigkeit sich weder die Zahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche noch der Anträge auf die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erhöht hat. Die notwendigen gesetzlichen Änderungen für die Sicherung der Effektivität des Verbraucherinsolvenzverfahrens sollten auch aus diesem Grund unverzüglich realisiert werden.

## 6. Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau des bestehenden Netzes der Schuldnerberatungsstellen

Ohne die Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zur Restschuldbefreiung für alle überschuldeten Personen kann die politische Zielstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht realisiert werden. Das erfordert sowohl die notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Sicherung der Effektivität des Verbraucherinsolvenzverfahrens, als auch den Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau des bestehenden Netzes der Schuldnerberatungsstellen.

Die Zahl der "geeigneten Stellen" nach § 305 Ins<sup>o</sup> ist entscheidend für den ungehinderten Zugang der von Überschuldung betroffenen Bürger zur Restschuldbefreiung. Die Praxis hat gezeigt, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren für die rechtsberatenden Berufe aufgrund der Vermögenslage der Klientel und des beträchtlichen Arbeitsaufwandes

wenig lukrativ ist. Die erforderlichen Lebenshilfen kann eine Rechtsanwaltskanzlei in vielen Fällen ebenfalls nicht leisten. Als Lebensberatung ist Schuldnerberatung auch persönliche Hilfe in den unterschiedlichsten Konfliktsituationen. Eine Trennung der Schuldnerberatung in "geeignete Stellen" nach § 305 Ins<sup>o</sup> und "herkömmliche" ist deshalb nicht zweckmäßig. Es besteht *die* Gefahr, dass das bisherige Selbstverständnis von Schuldnerberatung ausgehöhlt wird.

Der Erhalt und bedarfsgerechte Ausbau des bestehenden Netzes der Schuldnerberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ist deshalb entscheidend sowohl für die Verwirklichung des politischen Willens des Gesetzgebers, als auch für die bedarfsgerechte Vorhaltung der sozialen Dienstleistung Schuldnerberatung für Schuldner, deren Lebenskonflikt nicht mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens gelöst werden kann.

# „Schulden für andere — ein frauenspezifisches Phänomen?“ Interdisziplinäre Fachtagung am 7./8./9. April 2000 der Initiative für Bürgerschaftsgeschädigte Frauen

Ottmar Bergmann und Annette Schmedt, Berlin

*Vorbemerkung:*

*Vom 07.04. bis 09.04.2000 fand in Berlin unter der Trägerschaft der inah/bfiv die interdisziplinäre Fachtagung „Schulden für andere – ein frauenspezifisches Phänomen?“ statt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wurde.*

*Das Phänomen der Armut durch eine Bürgerschaft oder Mitunterschrift bei Kreditaufnahmen war Ausgangspunkt für die Fachtagung, die die besondere Situation von Frauen herausstellen wollte, die in Folge einer Mitverpflichtung „Schulden für andere“ abzuzahlen haben.*

*Wie entstehen „Schulden für andere“? Und was, vor allem, haben Frauen damit zu tun? Schließlich: Gibt es eigentlich Frauen in nennenswerter Anzahl, die „Schulden für andere“ gemacht haben? Die um diese Fragen rankende Diskussion stand im Mittelpunkt der sowohl sozialpolitisch als auch rechtspolitisch orientierten Veranstaltung.*

Bereits 1986 hat Ulrich Beck in seinem Buch „Die Risikogesellschaft“ auf die Individualisierung und soziale Entgrenzung von Armut hingewiesen und sogar von einer „Demokratisierung“ sozialer Risiken gesprochen. Danach wird die Kompensation gesellschaftlicher Defizite den Betroffenen selbst aufgebürdet. Die Regelung defizitärer Einzelfälle wird von der Allgemeinheit vermehrt abgelehnt und es entsteht das von Ulrich Beck festgestellte Phänomen

der Vergleichsgültigkeit des Einzelfalls. In einer Welt, in der institutionelle Ansprüche subjektiv begründet und gerechtfertigt sein müssen, werden sozial, ökonomisch und argumentativ „Schwache“ immer hilfloser.

Mit diesem Hintergrund richtete die Tagung ihr Augenmerk auf einen Teilaspekt von Armut, auf Problemlagen, die als besonders besorgniserregend und änderungsbedürftig gelten können. Damit sollte insbesondere auf eine spezifische soziale Entgrenzung aufmerksam gemacht und für eine besondere gesellschaftliche Realität sensibilisiert werden. Die Tagung sollte zu einer komplexeren Betrachtung des Armutspänomens von Frauen beitragen, dessen Relevanz bisher nur indirekt über die persönliche Resonanz von Schuldnerberaterinnen/Anwältinnen und Betroffenen repräsentiert war, da offizielle quantitative Schätzungen und qualitative Untersuchungen gänzlich fehlen.

Die Vorträge haben dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ein besonderes – bislang weitgehend tabuisiertes – Problem von Frauen zu lenken. Sie haben die Voraussetzung geschaffen, die mit der ökonomischen und sozialen Notlage eng verbundenen Rechtsfragen zu diskutieren, offensiv nutzbar zu machen und mehr oder weniger perfekte Lösungen für ein im Prinzip unlösbares Problem zu finden.

Ein wesentliches Ergebnis der Veranstaltung ist, dass

betroffene Frauen es außerordentlich schwer haben, Ansprechpartner für ihre Problemlagen und Leidenserfahrungen zu finden und eine angemessene Beratung zu bekommen. Auch stellt sich die Frage, ob Anwälte oder Schuldnerberatungsstellen überhaupt in der Lage sind, die besondere Situation – insbesondere auch die außerordentliche *psychische* und *physische* Belastung – adäquat zu erfassen, zu beraten und gerichtlich zu vertreten.

Erreichen die Brüche zwischen den Erwartungen Betroffener und den Leistungen der dazu gesetzlich vorgesehenen Beratungsinstitutionen einen kritischen Eigenwert, so begünstigen sie Prozesse der Problematisierung und Reflexion vorgefundener Formen der Institutionalisierung von Hilfeleistungen. Die Problemdeutungen der Betroffenen und der mit dem Problem befassten Spezialisten driften auseinander, was schon dadurch ersichtlich wird, dass die professionellen Problembearbeitungsstrategien meist nicht den Vorstellungen der Betroffenen folgen. Es wundert daher nicht, dass die Beziehung zwischen Betroffenen und Professionellen durch eine strukturelle Ambivalenz gekennzeichnet und ständig aktualisierter Anlass ist für Befürchtungen seitens der Betroffenen, der Professionelle wolle und könne ihr nicht „wirklich“ helfen, sondern wolle sie nur materiell und immateriell weiter ausbeuten. Dazu kommt, dass die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die diesbezügliche Hilfeleistungen anbieten, selbst nicht über die Mittel verfügen, die eine realistische Professionalisierung der Angebote und deren wissenschaftliche Aufklärung ermöglichen würden.

Der Einsicht in die besondere Situation von Frauen, die Schulden für andere übernommen haben, muss durch Informationen, Überzeugungen und unterstützende Maßnahmen Nachdruck verliehen werden. Denn immer noch werden Frauen eher darin ermuntert, Männern als Assistentinnen zuzuarbeiten oder ihre Lebensplanung an anderen Menschen (Ehemann/Kinder) zu orientieren.

Umgekehrt verhindern verkrustete Strukturen und patriarchales Verhalten der sogenannten Interessenvertreter ein Engagement und damit auch eine adäquate Gegenwehr von Frauen. Eine besondere Verantwortung haben in diesem Zusammenhang Banken, Anwälte, Richter und Schuldnerberater, die aufgefordert sind, dieser Problematik verstärkt ihre Aufmerksamkeit zu widmen, um durch die Umsetzung konkreter Handlungsmöglichkeiten die oft ausweglose Situation betroffener Frauen abzumildern.

Denn in der Regel wird ein Schuldner selbst verantwortlich gemacht für seine Lage, sein Status wird als ein eigenverantwortlich herbeigeführter Zustand gedeutet und entsprechend Selbstverschuldung attestiert. Tatsächlich finden sich auch unbestreitbare individuelle Ursachen wie: Konsumtive Verwendung von Krediten, übermäßige Ausgaben, Fehlinvestitionen, etc. und die Schuldenforderungen akkumulieren sich als logische Konsequenz und müssen selbstverständlich beglichen werden.

Die zunehmende Verschuldung und die „Schuldenkrise“ vieler Bürger wurde so zu Beginn der 80er Jahre zum Aus-

gangspunkt einer speziellen Form der Sozialarbeit und seitdem wird der Schuldnerberatung ein hoher gesellschaftlicher Stellenwert eingeräumt. Unter Berücksichtigung der rechtlichen und sozialpolitischen Gegebenheiten soll seither Betroffenen das Zurechtfinden im kreditwirtschaftlichen Geflecht erleichtert und durch gezieltes Schuldenmanagement Maßnahmen zur Schuldenerleichterung umgesetzt werden.

Anerkennend muss man bemerken, dass das neue Insolvenzrecht als ein Instrument – als letzte Möglichkeit – entwickelt wurde, sich aus der Hoffnungslosigkeit des unendlichen Schuldturms befreien zu können. Nach wie vor fordern die mit sozialen Hilfeleistungen befassten Verbände und Organisationen die Erstellung eines Armutsberichtes auf Bundesebene.

Ein Blick in die Statistiken macht deutlich, dass die Zahl verschuldeter Frauen insgesamt zunimmt. So wurden innerhalb eines einmalig in der Bundesrepublik existierenden befristeten ABM-Projektes in Berlin, der „Initiative für bürgerschaftsgeschädigte Frauen“, vom 01.05.1999 bis zum 30.04.2000 insgesamt 700 Frauen aus dem gesamten Bundesgebiet beraten, die aus ehelichen und partnerschaftlichen Verpflichtungen von Gläubigern und Banken in Anspruch genommen werden. Unter ihnen überwiegend Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die bis an ihr Lebensende an der gesetzlichen Plünderungsgrenze leben müssen und an der Tatsache, dass sie für Kreditverträge ihrer Ehemänner und Lebenspartner qua Mitunterschrift haften, ohne dass sie das Geld jemals erhalten oder ausgegeben hätten, „erkranken“.

Hier gilt es, verstärkt ein Problem- und Emanzipationsbewusstsein im Vorfeld bei Frauen zu fördern, aber auch die Bereitschaft einer differenzierenden präventiven Beratung durch Banken, Anwälte und Schuldnerberatern/innen zu wecken und nach Mitteln und Wegen zu suchen, die ein höheres Maß an Öffnung des Dienstleistungsangebotes und situationsnahen Unterstützungsmaßnahmen ermöglicht. Bis heute erfolgte keine nennenswerte Veröffentlichung von Vergleichsdaten über die Ursachen für die Überschuldung von Frauen und entsprechend sind keine gezielten inhaltlichen Verbesserungen oder die Intensivierung der Beratungs- und Informationsangebote entwickelt worden. Nicht zuletzt aus diesem Grund verstehen sich Selbsthilfeinitiativen – wie hier die „Initiative für Bürgerschaftsgeschädigte Frauen“ – oftmals als „Vorreiter“ für eine Reform sozialer Dienste und beruflicher „Helferkompetenzen“.

Die Tagung spiegelte in ihrer inhaltlichen Zusammensetzung den Wissensstand wider, der zu diesem Phänomen erstmalig erfassbar ist unter den Hauptpunkten, dass es rechtliche, gesellschaftliche und psychosoziale Defizite gibt. Dazu ist kritisch anzumerken, dass eine Aufarbeitung der Probleme von den Symptomen her versucht wurde und dass ein deutliches Bild von Ursache und Wirkung aufgrund von Erfahrungs- und Beschreibungsmangel noch nicht gegeben wer-

den kann. Es muss durchaus auch kritisch angemerkt werden, dass im Rahmen dieser Fachtagung die juristischen Aspekte ein Übergewicht erhielten, obwohl alle Versuche, diese Ungerechtigkeit juristisch zu lösen, immer nur sekundär sein können. Dieses juristische Übergewicht ist im *Phänomen der Tabuisierung* selbst angelegt und muss alltagspraktisch von Frauen selbst gelöst werden. Würden sich alle Frauen z.B. einheitlich weigern, Bürgschaften und Mitverpflichtungen zu unterschreiben, würde sich das Phänomen von selbst auflösen. *Auch ohne Bürgschaften ist der Mann überlebensfähig, die deutsche Wirtschaft funktionstüchtig und die Justiz wäre <sup>1171</sup> einen schwierigen Problembereich entlastet.*

Ausgehend davon, dass die Fälle schwerer Verbraucherverschuldung erheblich zugenommen haben, als sozio-ökonomische Polarisierung, als Folge zunehmender Entsolidarisierung und als soziale Ausgrenzung begriffen sind, zielte der Beitrag von Herrn Heiko Wagner (Bundministerium für Justiz) auf die Chancen, die sich den Betroffenen durch die gesetzliche Restschuldbefreiung nach dem Insolvenzverfahren bieten.

Herr Dirk Bartsch (Pfarrer, Luther-Gemeinde Berlin) wertete jede Form der kreditwirtschaftlichen Mitverpflichtung von Ehefrauen als „illegitim“ und fragte, ob es vielleicht sogar gesellschaftliche Absicht sei, Frauen in die „ärmeren“ Bereiche abzudrängen und dort zu binden. So wird die „Schuld“ der Männer gegenüber Frauen als determinierende Kraft im historischen Verlauf zur Diskussion gestellt.

Frau Annette Schmedt (IBF) beschrieb betroffene Frauen als „Hilflose Helferinnen“, die in der Regel unter moralischem und emotionalem Druck in der Ehe, trotz relativer Armut, „pro forma“ unterschreiben „mussten“ und erst im Nachhinein realisieren, dass sie damit eine geschäftliche Entscheidung getroffen haben, mit der sie nicht „rechnen“ konnten.

Herr Ottmar Bergmann (Jurist) belegte, dass selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften heute ein Massenprodukt sind und beschrieb konkrete Fallkonstellationen, die eine besondere Negativauswahl der „Risikogesellschaft“ darstellen. Er stellte als deren Ursache ein „Emanzipationsdefizit“ betroffener Frauen und deren übermäßige gesellschaftliche Anpassung zur Diskussion.

Herr Thorsten Mähler (Rechtsanwalt) geht davon aus, dass eine Bürgschaft im klassischen Sinne keine eigene Schuld begründet, die heute gängige „selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft“ aber – *im BGB als Ausnahme deklariert* – faktisch eine eigene Schuld ist. Er trug Argumente zusammen, durch die die eine oder andere Bürgin dennoch juristisch befreit werden kann.

Herr Dr. Hugo Grote (Rechtsanwalt) fasste die Entwicklungslogik von Bürgschaften in modernen Gesellschaften selbst, ihre Vorteile und Kosten etwas genauer ins Auge und geht davon aus, dass das Interesse der Banken, möglichst viel von ihrem Geld durch Sicherungsgeberinnen zurückzubekommen, den damit verursachten individuellen und gesellschaftlichen Schaden nicht zu rechtfertigen vermag. Das Risiko der „Vermögensverschiebung“ sei theoretisch und er

plädierte für ein gesetzliches Verbot der Unterschriften von mittellosen Ehefrauen.

Zum Komplex der gemeinschaftlichen Schulden in der Ehe kam Frau Herriet Hoffmann Baasen (Rechtsanwältin) zu dem Ergebnis, dass es im Scheidungsfalle gegenüber zahlungsunwilligen oder verschuldeten Partnern keine echte finanzielle Sicherheit für Frauen gibt. Das „Buttern in die Ehe hinein“ ersetzt beim Scheitern der Ehe keiner, am allerwenigsten der getrennt lebende Ehemann.

Frau Dr. Christina Niedermeier (Rechtsanwältin) zeigte auf, dass um 1900 der Hypothekenkredit eine der wenigen Möglichkeiten zur Kreditaufnahme für Privatpersonen überhaupt war, während sich nach dem 2. Weltkrieg der Trend, Verbraucherkredite zu gewähren, verstärkte und daher zunehmend grundpfandrechtliche Sicherheiten gefordert und gegeben wurden. Zahlreich sind die Fälle von überforderten Bürgerinnen, ohne dass die Rechtssprechung hier spezifisch bisher eingegriffen hätte.

Frau Elisabeth Wilhelm (Rechtsanwältin), die ganz wesentlich zur Änderung der Rechtssprechung im Rahmen des Bürgschaftsrechts seit 1990 durch ein von ihr erwirktes Grundsatzurteil beim BGH beitrug, beschrieb ihre Erfahrungen im Rahmen dieser gerichtlichen Auseinandersetzung und erläutert die Erfolgsaussichten bei außergerichtlichen Verhandlungen. Vergleiche, die von der Bürgschaftsverpflichtung befreien, sind nach ihrer Erfahrung nur dann möglich, wenn juristisches, professionelles Wissen und Können, sich mit einem leidenschaftlichen Engagement, den Frauen zu helfen, verbindet. Viele Organe der Rechtspflege haben neben dem fehlenden Fachwissen Distanzierungstechniken entwickelt, die ein notwendiges Engagement geradezu verhindern.

Für Herrn Thomas Schulze (Unternehmensberater) ist die „Hauptursache“ für „Schulden für andere“ die Existenzgründung, da die Existenzgründungsprogramme und Eigenkapitalhilfedarlehen ohne die „Bürgschaft“ der Ehefrau abgelehnt werden können. Ungefähr 60% aller Unternehmensgründungen scheitern in den ersten drei Jahren; d.h. hinter all diesen Insolvenzen ist auch jeweils eine bedrängte „Bürgin“ zu vermuten.

Frau PD Dr. Ursula Nienhaus (FFBIZ, Berlin) gab überzeugende Gegenbeispiele zu der deprimierenden These, dass die „Geldmacht von Frauen“ historisch immer und überall dem Augenschein nach gering war und ist, weil es Frauen als Geschlecht an der richtigen Einstellung zu sich selbst oder zum Geldvermehreren mangelt und beschreibt die Möglichkeiten, dass Frauen im Umgang mit Geld dann Erfolg haben können, wenn sie ihren eigenen Ideen, Veranlagungen und Stärken nachgehen können und dürfen.

Frau Prof. Dr. Gerburg Treusch-Dieter ging davon aus, dass das Bürgen der Frau für den Mann als Struktur der abendländischen Konstruktion der Geschlechterdifferenz aufzufassen ist, die *immer* impliziert, dass die Frau dem Mann „behilflich“ ist, die er zugleich jedoch nicht braucht, was nicht aus-, sondern einschließt, dass Druck auf sie ausgeübt wird – bis zur existentiellen Vernichtung, die ihm *niemals* schadet.

Frau Johanna Grüter (IBF, Berlin) beschrieb aus ihrer Sicht als Beraterin die Vielschichtigkeit der Problemlagen betroffener Frauen und wie – unter Berücksichtigung der ökonomischen Notlage und der persönlichen Bewältigungsstrategien – auf die Fähigkeit zur Selbsthilfe vorbereitet werden kann.

Frau Giesela Leppers (Rechtsanwältin) kam in ihrem Vortrag zu dem Ergebnis, dass in einem Arbeitnehmerhaushalt mit durchschnittlichem Einkommen kein Geld für den nachehelichen Unterhalt bleibt, wenn hohe Kreditverbindlichkeiten vorhanden sind, da diese bei der Berechnung des Unterhalts einkommensmindernd sind. Insbesondere Selbstständige können ihr reales Einkommen leicht verschleiern oder sich „vermögenslos“ machen – entweder tatsächlich oder zumindest nach außen.

## 2. Gesetzliche Änderungsvorschläge

Das Ergebnis der Podiumsdiskussion kann in Form eines gesetzlichen Forderungskatalogs zusammengefasst werden:

- Bürgschaften kann man nicht verbieten – auch nicht die von Ehefrauen – rechtspolitisch und gesellschaftlich wäre es nicht durchsetzbar und käme einer Entmündigung von Frauen gleich.
- Die heute übliche Bürgschaftsform ist die „selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft“ – hier ist die „Vorausklage“ grundsätzlich nicht mehr erforderlich und wird zur „Bürgschaft auf erstes Anfordern“, die eigentlich für Privatpersonen nicht vorgesehen ist. Spätestens hier werden die Grenzen der Bürgschaft gesprengt und es tritt mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft eine Vermischung mit der Konstruktion zur Schuldmitübernahme ein, bei der unstreitig eine eigene Schuld begründet wird, vergleichbar mit der selbstständigen Garantiehaftung, die eine der *schärfsten Haftungsformen im Zivilrecht* darstellt. Hier bedarf es grundsätzlich einer gesetzlichen Zäsur, nämlich der Feststellung, dass die selbstschuldnerische Bürgschaft in Wirklichkeit die Begründung der eigenen Schuld darstellt und daher die Vorschriften über Bürgschaft keine Anwendung mehr finden.
- Grundsätzlich zu fordern ist: die Abschaffung der selbstschuldnerischen Bürgschaft. Noch nicht ausgeführt ist die Abschaffung der selbstschuldnerischen Bürgschaft, die das geschäftliche Risiko der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners im § 773 BGB auf den Bürgen bzw. Bürgin verlagert.

### Unser Vorschlag:

§ 771 BGB bekommt einen Absatz 2:

„Die Einrede der Vorausklage ist nicht abdingbar.“

§ 773 BGB wird wie folgt geändert:

„Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen, wenn Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hauptschuldners eröffnet ist. Die Bürgschaft kann bis zum Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht fällig gestellt werden. Für die Dauer des Insolvenzverfahrens wird die Hauptschuld nicht verzinst.“

(Zur Klarstellung: Alle anderen Bestandteile des Normbestandes des derzeit geltenden § 773 BGB sollen gestrichen

werden.)

Ebenso ist die gesamtschuldnerische Haftung bei Krediten zu vermeiden, auch hier sollte die Einrede der Vorausklage die Regel (entsprechend der Bürgschaft) sein.

- Hypothekarisch gesicherte Kredite erhalten für den Fall, dass die Zweckbestimmung nicht dem Grundstück gilt, ebenfalls die Einrede der Vorausklage.
- Zur weiteren Regelung des Bürgschaftsrechts und auch des Rechts, Kredite durch Übernahme von Gesamtschuld abzusichern, sind folgende gesetzlichen Regelungen entsprechend dem nach wie vor bestehenden § 239 BGB (Bürgschaft anstelle von Sicherheitsleistungen) ins Bürgschaftsrecht §§ 765ff BGB einzufügen: Eine Bürgschaft ist nichtig, wenn der Bürge ein in der Höhe der zu sichernden Forderung nicht angemessenes Vermögen besitzt oder zum Zeitpunkt der Unterschrift mit Hilfe des realen Nettoeinkommens der Bürge die Forderung mit Zinsen in 20 Jahren aus dem pfändbaren Anteil seines Einkommens (§§ 850 ZPO) nicht erfüllen kann. Die Kreditinstitute sind gesetzlich verpflichtet, bei Abschluss eines Bürgschaftsvertrages die konkrete Berechnung der Leistungsfähigkeit des Bürgen vorzunehmen, d.h. es muss auf der Basis der realen Einkommensverhältnisse eine realistische Vorausberechnung der Abzahlungsmöglichkeiten in 20 Jahren schriftlich ausgestellt werden. Fehlt es an dieser schriftlichen Vorausberechnung, ist die Bürgschaft von Anfang an nichtig. (Im Grunde war dieser Gedanke innerhalb des BGB in dessen § 310 BGB immer schon enthalten. Obwohl § 310 BGB geltendes Recht ist, wird er nicht mehr angewandt, weil in unserem dynamischen Wirtschaftsleben, durch diese Norm die für die Wirtschaft notwendigen Kredite behindert werden. Der obige Gesetzesvorschlag, mit der Vorausberechnung der zukünftigen Einkommensverhältnisse, auf der Basis der bestehenden Einkünfte, präzisiert diesen Gedanken durch die vorgeschlagene Spezialnorm nur für das Bürgschaftsrecht und für die zur Sicherung übernommenen Kreditmitverpflichtungen.
- Entsprechend dem Vorschlag des BGH sind Sicherungen für den Fall der Vermögensverschiebung innerhalb der Ehe ausdrücklich in die allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der Kreditinstitute – oder in die Einzelverträge – aufzunehmen. Ist dieser Sicherungszweck ausdrücklich nicht aufgenommen worden, so gilt er nicht als gegeben.
- Bei vorhandenem Grundstücksvermögen sollen Sicherungen nur über Hypotheken und Grundschulden möglich sein. Nicht aber durch zusätzliche Bürgschaften. (Es kommt häufig vor, dass Hypotheken auf Grundstücke eingetragen werden, die den Grundstückswert bei weitem übersteigen und dass der eigentliche Sicherungswert einzig und allein in der Bürgschaft liegt. Kann hypothekarisch gesichert werden, so müssen die Kreditinstitute das Risiko für eine sorgfältige Bewertung des Grundstückswerts selbst übernehmen.

- Es ist feststellbare Praxis, dass Kreditinstitute in Überzahl – im Wissen um die neue Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit – dennoch Forderungen gerichtlich durchsetzen, indem sie für Prozess- und Anwaltskosten hohe Kapitalwerte investieren und bei hohen Streitwerten die Bürgerin von einer gerechten Entscheidung ausschließen. Leider wird diese Tendenz durch die Landgerichte, bei denen Anwaltspflicht herrscht, dadurch verstärkt, dass sie Prozesskostenhilfe ablehnen, und so die Bürgerinnen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausschließen. Urteile, die der BGH-Rechtsprechung entsprechen, kann man heute erst beim BGH bekommen. Dorthin muss aber die Prozesskostenhilfeberechtigung auch führen. Auch die Tatsache, dass in erster Instanz bei geringem Einkommen der Betroffenen PKH bewilligt wird, ermöglicht Bürgen mit etwas höherem Einkommen die Prozessführung nicht. Zu fordern ist eine gründliche Reform des Prozesskostenhilferechts.
- Bis heute ist die private Alterssicherung (meist auf der Basis von Kapitallebensversicherungen) abtretbar und pfändbar. Das bedeutet konkret, dass bei Inanspruchnahme von Bürgschaften durch die Kreditinstitute das angesparte Kapital der privaten Alterssicherungen verwertet wird und diese privaten Alterssicherungen somit verloren sind und die Betroffenen in Fällen, in denen andere Bürger und Bürgerinnen rentenberechtigt sind, zu Sozialhilfeempfängern werden. Hier wäre es an der Zeit, durch Pfändungs- und Abtretungsverbot Vorsorge zu leisten. Es kann doch nicht möglich sein, dass private Gläubiger sich auf Kosten der öffentlichen Hand sichern, sanieren und bereichern.
- Es war einhellige Meinung der Tagung, dass das Unterhaltsrecht schwere Mängel aufweist und insbesondere unterhaltsberechtigte Frauen und Kinder benachteiligt. Grundsätzlich wird gefordert, dass der Unterhalt innerhalb von Zwangsvollstreckungsverfahren absolute Priorität hat. Das würde bedeuten, dass bei Lohn- und Gehaltspfändungen zuerst die Unterhaltszahlungen befriedigt werden müssen, und dann erst andere Privatgläubiger zum Zuge kommen können. (Praktisch ist dies im Moment umgekehrt. Innerhalb der Zwangsvollstreckung erlangen Privatgläubiger zuerst Befriedigung und die Unterhaltsberechtigten sind auf den sogenannten Vorbehaltsbereich verwiesen, der den real erforderlichen Unterhalt niemals erreichen kann. (Durch den Selbstbehalt kann der Vorbehaltsbereich auf Null schrumpfen). Hier schädigt sich der Staat selbst durch eine verfehlte Gesetzgebung, weil die Unterhaltsberechtigten meist unterhalb der Sozialhilfegrenze ihre Existenz fristen müssen und somit Sozialhilfeberechtigung bzw. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Der Schaden, der so den Kommunen zugefügt wird, geht in die Milliarden.) Weiter war es einmütige Meinung der Fachtagung, dass die Anrechnung von Schulden, die während der Ehe aufgenommen wurden, den Unterhalt nicht schmälern darf
- Das Insolvenzverfahren hat nun ebenfalls den Fehler des Zwangsvollstreckungsrechts übernommen und verlangt, ebenfalls, dass der zur Tilgung der Schulden abzutretende Geldbetrag den Unterhalt ausschließt und die Unterhaltsberechtigten auf den Vorbehaltsbereich verweist. Auch dieser Fehler muss korrigiert werden, indem den Unterhaltsberechtigten absolute Priorität zugesprochen wird, und sich die Insolvenzmasse mit dem begnügen muss, was nach Auszahlung an die Unterhaltsberechtigten pfändbar verbleibt.
- Leider ist es tägliche Praxis, dass bei Scheidungen Regelungen über die Übernahme von Schulden im Innenverhältnis getroffen werden, wobei die Männer versprechen, die Schulden zu übernehmen und im Gegenzug die Frauen auf Unterhaltszahlungen verzichten oder die Männer von Unterhaltszahlungen freistellen. Diese Vergleiche im Scheidungsfalle sind das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben sind, wenn sie im Außenverhältnis nicht durch die Gläubiger abgesichert werden. Es ist tägliche Praxis, dass die Männer die übernommenen Schulden nicht bezahlen, so dass die Kreditinstitute (entgegen den Regelungen im Innenverhältnis) sich dennoch mit Recht an die Frauen wenden können. Hier sollte ein gesetzliches Verbot solcher sinnlosen Regelungen ausgesprochen werden, zumal der Verzicht auf Unterhalt wieder Sozialhilfeberechtigungen hervorrufen kann. Der Verzicht auf Unterhalt kann in Ausnahmefällen entsprechend der stringenten Regelungen des Verzichts auf Versorgungsausgleich vom Gericht genehmigt werden.

Die 229 seitige Dokumentation kann gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten von 6,00 DM in Briefmarken bei der Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen, Bülowstraße 71, 10783 Berlin angefordert werden.

# Entwicklung der Sozialhilfeausgaben 1998/1999

## Auswertung Statistisches Bundesamt und Kennzahlenvergleich der Großstädte

*Klaus Holmeister, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung*

Ein erheblicher Teil der Klienten von Schuldnerberatungsstellen sind Sozialhilfeempfänger; die Beratung und Unterstützung nach § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hebt daher insbesondere auch auf diesen Personenkreis ab. Allerdings ist empirisch nicht gesichert, wie groß die Zahl der überschuldeten Sozialhilfeempfänger tatsächlich ist (siehe GP-Forschungsgruppe Ost Gutachten S. 273 ff). Gleichsam stellt die Entwicklung der Sozialhilfeszahlen einen wichtigen Indikator für die Armut- und Überschuldungsentwicklung dar.

### – Gesamtausgaben

Im Jahr 1999 wurden nach der jüngsten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom Juli 2000 in Deutschland brutto 44,9 Mrd. DM für Leistungen nach dem BSHG ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 5 Mrd. DM, die den Sozialhilfeträger vorwiegend aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zuflossen, verbleiben für 1999 insgesamt Sozialhilfeausgaben von netto rund 40 Mrd. DM. Gegenüber dem Vorjahr ist somit eine leichte Steigerung um 0,6 % zu verzeichnen. 34,7 Mrd. DM der Netto-Sozialhilfeausgaben entfallen auf die alten Bundesländer (minus 0,4 %) und 5,2 Mrd. DM auf die neuen Länder (plus 7,6 %). In den ostdeutschen Bundesländern ist daher ein erneuter wesentlicher Anstieg der Sozialhilfe zu verzeichnen.

Die Netto-Ausgaben der Sozialhilfe verteilen sich mit 17,3 Mrd. DM (minus 4,7 %) auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und mit 22,6 Mrd. DM (plus 5,1 %) auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HBL). Hierbei sind die Eingliederungshilfe für Behinderte mit rd. 15 Mrd. DM und die Hilfe zur Pflege mit 4,5 Mrd. DM die Hauptfaktoren. Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind damit zum zweiten Mal seit Einführung der Sozialhilfe zurückgegangen – erstmals erfolgte 1994 auf Grund des Asylbewerber-Leistungs-Gesetzes eine Minderung. Asylbewerber erhalten seit November 1993 anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungs-Gesetz – Gesamtvolumen 1999: 4 Mrd. DM.

Die nachfolgenden Aussagen konzentrieren sich auf die jeweiligen Werte bezüglich der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem BSHG.

### Anzahl Hilfeempfänger, Geschlechterverteilung, Nationalität

In Hinblick auf die Anzahl und Struktur der Sozialhilfeempfänger liegen gegenwärtig bundesweite Werte bis zum Jahr

1998 vor. Am Jahresende 1998 erhielten in Deutschland gut 2,9 Mill. Personen in 1,5 Mill. Haushalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zur Deckung des Grundbedarfs von Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Heizung etc. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug damit 3,5 – zum Vergleich: 1991 waren es 2,7 %. Etwa 56 % der Sozialhilfeempfänger bei der HLU waren Frauen.

Ende 1998 gab es 2,23 Mill. deutsche und 676.000 ausländische Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Ausländeranteil lag damit bei 23,3 % (plus 1,5 % gegenüber 1997).

Insgesamt war 1998 ein leichter Rückgang der Sozialhilfebezieher um 0,4 % zu verzeichnen. Jedoch ist dieser Rückgang ausschließlich auf die Entwicklung in den westlichen Bundesländern zurückzuführen (minus 1,6 %), während in den neuen Ländern ein Anstieg<sup>8</sup>, um 7,5 % zu konstatieren war. Im früheren Bundesgebiet bezogen rund 2,5 Mill. und in den neuen Ländern (inkl. Berlin Ost) über 400.000 Menschen Sozialhilfe (HLU). Der sprunghafte Anstieg in den neuen Bundesländern spiegelt die anhaltende sehr problematische Arbeitsmarktsituation dort wider.

### – Sozialhilfequote

In den alten Bundesländern ist allerdings die Sozialhilfequote (Anteil der Hilfebezieher an der Bevölkerung) mit 3,7 % weiterhin höher als in den neuen Bundesländern mit 2,7 %. In den 3 Stadt-Staaten Bremen (10 %), Berlin (8,3 %) und Hamburg (8,3 %) liegen die höchsten Sozialhilfequoten vor, während Bayern (2,0 %) und Thüringen (2,1 %) hier erheblich niedrigere Werte vorweisen.

### – Kennzahlenvergleich 1998 der Großstädte

Seit 1995 führen 15 Großstädte Deutschlands anhand abgestimmter Kennzahlen einen interkommunalen Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durch. Es handelt sich um alle westdeutschen Großstädte ab 500.000 Einwohner (Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln, München, Stuttgart), die Hauptstadt Berlin und die ostdeutschen Städte Dresden, Leipzig und Rostock. In diesen Städten leben rund 13 Mill. Einwohner, davon beziehen knapp 900.000 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Somit leben ca. 30 % aller Sozialhilfeempfänger (HLU) in diesen Großstädten, der Anteil aller Einwohner dieser Städte an der Gesamtbevölkerung in Deutschland liegt hingegen lediglich bei 15 %. Daraus wird ersichtlich, dass die Großstädte von sozialhilfe-

Stadt	Einwohner am 31.12.98	Personen mit lfd. HLU	Hilfempfangen je 1000 Einwohner	Hilfempfangen unter 18 Jahren je 1000 Einwohner
Berlin	3.398.822	281.692	83	162
Bremen	542.240	52.934	98	222
Dortmund	592.817	42.749	72	146
Dresden	446.730	10.648	24	58
Düsseldorf	568.400	36.294	64	131
Duisburg	522.449	36.167	69	158
Essen	603.333	38.376	64	135
Frankfurt/Main	650.468	38.704	60	117
Hamburg	1.691.654	134.641	80	166
Hannover	507.505	38.285	75	172
Köln	965.548	71.589	74	152
Leipzig	424.815	15.740	37	102
München	1.185.830	43.929	37	74
Rostock	205.385	9.625	47	94
Stuttgart	554.634	24.824	45	91
15 Großstädte	12.860.630	876.197		

relevanten Fragenstellungen besonders tangiert sind, da der Anteil der Bürger, die laufende HLU beziehen, dort ausgesprochen hoch ist.

– **Hohe Sozialhilfedichte bei Kindern und Jugendlichen**  
Die Sozialhilfedichte (I lilfeempfangen je 1000 Einwohner) ist in den einzelnen Städten sehr unterschiedlich. An der Spitze liegen Bremen (98 Personen) und Berlin (83 Personen), am unteren Ende befinden sich Leipzig und München (jeweils 37 Personen). Signifikant ist, dass in allen beteiligten Großstädten die Sozialhilfedichte der Kinder und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) deutlich höher ist als die durchschnittliche Sozialhilfedichte. Von 1000 Personen im Alter bis unter 18 Jahren sind 132 (Mittelwert aller Städte) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, d.h. rund 13 % der Kinder und Jugendlichen in den Großstädten sind sozialhilfebedürftig. Weitaus niedriger ist die Sozialhilfedichte bei den 18 – 24-jährigen (junge Erwachsene), hier liegt der Mittelwert aller Städte bei 73 Personen pro 1000 Einwohner, also bei gut 7 %. Im Ergebnis weisen diese Zahlen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in besonderem Maße von Einkommensarmut betroffen sind.

– **Entwicklung Anzahl der Hilfempfangen/-innen und Haushaltsstruktur**

Ähnlich wie die gesamtdeutschen Werte des Statistischen Bundesamtes zeigt auch der Städtevergleich deutlich, dass

in den ostdeutschen Städten ein erheblicher Zuwachs der Anzahl der Hilfempfangen/-innen erfolgte, während in den westdeutschen Städten – mit Ausnahme von Köln und Duisburg – eine sehr leichte Abnahme zu verzeichnen ist. In Dortmund (minus 8,3 %) und Essen (minus 2,3 %) sind deutlichere Rückgänge zu verzeichnen, während in Dresden (plus 32,2 %) und Leipzig (plus 9,1 %) massive Steigerungen festzustellen sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich jeweils um eine Stichtagsbetrachtung handelt, d.h. die Veränderung der Fallzahlen am 31.12.1998 gegenüber dem 31.12.1997. Jedoch wird auch aus dem Mehrjahresvergleich von 1996 bis 1998 ein besonderer Anstieg der Fallzahlen in den Städten Dresden, Leipzig und Rostock deutlich.

Auffallend hoch ist auch der Anteil der 1-Personen-Haushalte unter den Sozialhilfebeziehern. Durchschnittlich leben in allen Großstädten 48,5 % der Empfänger von HLU in Singlehaushalten, wobei München mit 61 % hier Spitzenreiter ist und Duisburg mit 32 % die geringste Quote ausweist. Der Anteil der Alleinerziehenden liegt im Durchschnitt aller Städte bei 22,5 %, wobei diesbezüglich in Leipzig (34 %) und Dresden (32%) die höchsten Werte an Alleinerziehenden festzustellen sind -- Rostock und Düsseldorf liegen hier bei knapp 19 %.

– **Jahreskosten pro Bedarfsgemeinschaft (Fall), Mietkosten, einmalige Leistungen**

Eine breite Diskrepanz findet sich auch in den Jahresausga-

bcn der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt pro Fall (Bedarfsgemeinschaft). Im Durchschnitt aller Städte werden jährlich pro Fall rund 9.200, \_\_ DM Sozialhilfe gewährt. Im oberen Bereich liegen hier Dortmund (10.500,— DM), Düsseldorf (10.200, \_\_ DM), Frankfurt, Köln und München mit je rund 10.000,— DM. Hingegen liegen die Leistungen pro Fall in Leipzig mit rund 6.500,— DM, Dresden mit rund 7.500 ,\_\_ DM und Duisburg mit rund 8.200 ,\_\_ DM weitaus niedriger. Hier schlagen sich sicherlich die höheren Lebenshaltungskosten, insbesondere hohe Mieten in einigen Ballungszentren, nieder.

Die Kosten für die monatliche Miete (Kaltmiete) liegen im Mittelwert aller Städte bei 586,— DM. Die Unterschiede bei den Mietbeträgen sind im Vergleich der einzelnen Großstädte aber erheblich. Sie liegen zwischen rund 400,— DM in Dresden und 730,--- DM in Köln und Hamburg, München liegt bei rund 700, \_\_ DM. Diese Beträge spiegeln jedoch nicht das Mietniveau am allgemeinen Wohnungsmarkt wider. Die Mieten am freien Wohnungsmarkt liegen erheblich höher.

Die Ausgaben für einmalige Leistungen pro Fall belaufen sich durchschnittlich auf 1.900, \_\_ DM, die Spannweite liegt hier zwischen rund 1.400.— DM in Duisburg und knapp

2.500, \_\_ DM in Stuttgart. Bei der Mehrzahl der Städte sanken die Ausgaben für einmalige Leistungen (Baby-Grundausstattung, Schul-/Lernmittel etc.). Diesbezüglich ist zu hinterfragen, ob die Einsparungen mit einer Schlechterstellung der Leistungsbezieher verbunden sind oder diese Ergebnisse auf eine wirtschaftlichere Leistungsgewährung durch die Sozialhilfeträger zurückzuführen ist.

– **Fazit**

Abschließend ist festzustellen, dass sowohl die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes wie auch die Ergebnisse des Kennzahlenvergleichs der Großstädte (erstellt vom Forschungsinstitut consens in Hamburg) wichtige Anhaltspunkte für die Entwicklung der existenziellen Grundversorgung liefern. Im Hinblick auf wissenschaftlich fundierte Aussagen zur Überschuldung von Sozialhilfeempfängern und zu den realen Lebensverhältnissen am Rand des gesetzlichen Existenzminimums sind jedoch noch weitere, ergänzende Erhebungen und Analysen notwendig.

\*Quellen: Statistisches Bundesamt, Kennzahlenvergleich consens GmbH – Stadt München, Sozialreferat 2000

anzeige

## Seminarmaterialien der BAG-SB

GESPRÄCHSFÜHRUNG  
*Einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt*

i3AG  
pp-Sa

Bundesverbandsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

**8 DM**  
**[5 DM]**

Büroorganisation  
in der Schuldnerberatung

p-SB

Schuldnerberatung e.V.

**8 DM**  
**[5 DM]**

Achenbach

Juristische Grundlagen  
der Schuldnerberatung

i3AG  
p-SB

2227222,7,771""

**20 DM**  
**[15 DM]**

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

# arbeitsmaterial

## Höhere Freibeträge für Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab 01.07.2000

Von Prof.: Dr Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie in meinem Aufsatz „Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe“ in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1995, S. 31-38 ausgeführt, werden die Einkommensfreibeträge für Rechtsuchende sowie für deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepasst.

Das Bundesministerium der Justiz hat durch die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2000 (BGBl. 2000 Teil I, S. 815) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 21)01 folgende Abzugsbeträge vom Einkommen festgelegt:

**Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende 676,— DM**

(vgl. Rechenschritt 2.4)

**Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in 676,— DM**

(vgl. Rechenschritt 2.6)

**Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person,**

der aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht

Unterhalt geleistet wird

**475,— DM**

(vgl. Rechenschritt 2.7)

Daraus errechnen sich die folgenden Abzugsbeträge vom Einkommen als **Erwerbstätigenaufwand nach § 76 Abs. 2a BSHG** (vgl. Rechenschritt 2.5):

**Bei unbeschränkt Leistungsfähigen gilt:**

- Einkünfte bis 146,70 DM werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 146,70 DM und 1.125,00 DM erhöht sich der Sockelabzug von 146,70 DM um 15 % der Differenz aus (Einkommen minus 146,70 DM).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 1.125,00 DM kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **293,40 DM**

**Bei beschränkt Leistungsfähigen gilt:**

- Einkünfte bis 195,85 DM werden voll abgesetzt.
- Bei Einkünften zwischen 195,85 DM und 979,00 DM erhöht sich der Sockelabzug von 195,85 DM um 25 % der Differenz aus (Einkommen minus 195,85 DM).
- Bei Nettoerwerbseinkünften ab 979,00 DM kann der **Maximalbetrag** abgesetzt werden von: **391,70 DM**

**Hinweis:**

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den vom Verfasser entwickelten Rechenbogen zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach 115 Abs. 1 ZPO (vgl. Stiftung Integrationshilfe [Hrsg.]: Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 1994ff, Teil 3, Kap. 5.6.1 = S. 26b/26c).

Nachstehend ist der aktualisierte Rechenbogen in der ab 01.07.2000 gültigen Fassung abgedruckt.

# arbeitsmaterial

**Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs**

für- ..... wohnhaft in: .....

1. Sozialhilfe-Re **te** (RSIgem. § 22 BSHG)

lfid. Vorname, Name	Geburtsdatum	RS-Betrag in DM
Ziffer 1 Haushaltsvorstand, uh Ziffer 2 Haushalt *angehörige		
El		
1		
4		
5		
6		

**RS-Summe: € ..... DM**

2. Pauschale für **einmalige** Leistungen i.S.d. § 21 Abs. **la** BSHG  
25 % aus RS-Summe von 1. .... DM

3. Mehrbedarfszuschläge (**MB**) gem. 1.23 BSHG

für Ziffer	wegen	% von RS	MB-Betrag in DM
	Schwangerschaft nach 12. Wo.	20 % von .....	
	<u>über 65 Jahre + Gehbehinderung (Ausweis "G", "aG")</u>	20 "(i) von	
	<u>unter 65 J. + Erwerbsunfähigkeit + Gehbehinderung</u>	20 % von	
	<u>Behinderte ab 15 J. mit Eingliederungshilfe</u>	40 % von .....	
	<u>Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2 unter 16</u>	40 % von .....	
	<u>Alleinerziehend mit mind. 4 Kindern unter 16 Jahren</u>	60 % von ...	
	<u>Kostenaufwendige Ernährung für Kranke, Behinderte ...</u>	angemess. Höhe	
	<u>Eigenbeteiligung zu notwendigen Krankheitskosten (z.B. Zuzahlungsraten zu Zahnersatz) .....</u>	angemess. Höhe	

**MB-Summe: ..... DM**

4. **Kosten der Unterkunft** = Kaltmiete (incl Fehlleistungsabgabe) bzw. Hypothekenzinsen ..... **DM**

5. **Nebenkosten incl. Heizung** (einschließlich absehbarer Nachforderungen) => ..... **DM**

6. **Einkommensabzüge** gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 5 BSHG

„angemessene“ Versicherungsbeiträge, „notwendige Werbungskosten“ Betrag in DM

- freiwillige Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht
- Haftpflicht-, Hausrat-, Glasbruch-, Sterbegeldversicherung
- Arbeitsmittel (mindestens Pauschale von 10 DM pro berufstätiger Person)
- Fahrtkosten (i.d.R. Monatskarte Bus/Bahn); bei notw. PKW: 10 DM je Entfernungskilometer/Monat und max. 400 DM
- Kosten für notwendige Kinderbetreuung
- Beiträge zu Berufsverbänden
- sonstiges: .....

Kindergeld-"Freibetrag"  
(20 DM bei einem; 40 DM bei zwei oder mehr minderi. unverheiratet. Kindern)

**§ 76 Abs. 2 - Summe: € ..... DM**

7. **Einkommensabzug für Erwerbstätige** gem. § 76 Abs. 2a BSHG

für Ziffer	als Erwerbstätige	% von RS	Betrag in DM
	mit unbeschränktem Leistungsvermögen	max. 50 % von .....	
	mit beschränktem Leistungsvermögen	max. 666 % vo	

**§ 76 Abs. 2a - Summe: ..... DM**

**Notwendiger Lebensunterhalt i.S.d. BSHG** **Gesamtbedarf: ..... DM**

----- (Ort, Datum) ----- (Stempel, Unterschrift)

P.S. Dem Sozialhilfebedarf ist das gesamte Einkommen i.S.d. § 76 BSHG für die Einsatzgemeinschaft gegenüberzustellen.

# arbeitsmaterial

---

## Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO

*Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen – wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten – sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!*

### 1. Arbeitsschritt: Einkommen der Partei ermitteln

1.1 Arbeitseinkommen ( gern. Lohnbescheinigung ) <i>inkl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, vermögenswirksamen Leistungen</i>	.....	DM
1.2 Sozialleistungen (gern. Bewilligungsbescheid ) <i>wie Renten, ALG, ALHi, Kindergeld, Wohngeld (<u>nicht</u>: Erziehungsgeld, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.)</i>	.....	DM
1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges <i>z.B. freie Kost, Mieteinnahmen, Unterhaltsleistungen</i>	<b>DM</b>	
	<b>Einkommen:</b>	<b>DM</b>

### 2. Arbeitsschritt: Abzüge vom Einkommen ermitteln

2.1 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge <i>(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)</i>	.....	DM
2.2 Monatliche Prämien für angemessene Versicherungen <i>insbesondere Hausrat-, Haftpflicht-, freiwillige Kranken-, Pflege-, Berufsfähigkeits-, Unfall-, Sterbegeldversicherung</i>	.....	DM
2.3 Werbungskosten <i>insbesondere Fahrtkosten, Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Gewerkschaftsbeitrag</i>	<b>DM</b>	
2.4 Kindergeld-"Freibetrag" gern. § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG (seit 01.01.2000) <i>20 DM bei einem; 40 DM bei zwei oder mehr minderjährigen unverheirateten Kindern</i>	<b>DM</b>	
2.5 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende/n <i>64% des Grundbetrages gern. §§ 79, 82 BSHG (bis 6/2001 = 676 DM)</i>	.....	DM
2.6 Erwerbstätigenaufwand gern. § 76 Abs. 2a BSHG <i>- bei <u>unbeschränkt</u> Leistungsfähigen sind bei Nettoenwerbseinkünten ab 1125 DM maximal 43,4 % des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2001 = 293,40 DM); Einkünfte bis 21,7 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2001 = 146,70 DM); bei Einkünften dazwischen plus 15 % der Differenz (aus Einkommen minus 146,70 DM)</i>	<b>DM</b>	
<i>- bei <u>beschränkt</u> Leistungsfähigen sind bei Nettoerwerbseinkünften ab 979 DM maximal 57,94 % des Einkommensfreibetrages von 2.5 abzugsfähig (bis 6/2001 = 391,70 DM); Einkünfte bis 28,97 % von 2.5 werden voll abgesetzt (bis 6/2001 = 195,85 DM); bei Einkünften dazwischen plus 25 % der Differenz (aus Einkommen minus 195,85 DM)</i>	.....	DM

**Übertrag:**

2.7 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatten wie 2.5 (bis 6/2001 = 676 DM) <u>minus</u> eigener – entsprechend 2.6 bereinigter – Einkünfte des Ehegatten	.....	DM
2.8 Unterhaltsfreibeträge für sonstige gesetzliche Unterhaltsberechtigte pro Person 45% des Grundbetrages gern. §§ 79, 82 BSHG (bis 6/2001 = 475 DM) jeweils <u>minus</u> eigener – entsprechend 2.6 bereinigter – Einkünfte des Unterhaltsberechtigten oder tatsächlich geleistete, angemessene Unterhaltsrente	.....	DM
2.9 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten	.....	DM
2.10 Besondere Belastungen wie :		
– Mehrbedarfzuschläge gern. § 23 BSHG für Senioren/Erwerbstätige mit Gehbehinderung, für Schwangere, Alleinerziehende, Krankenkost		DM
– nach 2.8 ungedeckter Bedarf..... für jugendliche und erwachsene Unterhaltsberechtigte		DM
– Monatsbelastung(en) aus notwendigen Krediten.....		DM
– Arzt, Zahnersatz, Kurkosten.....		DM
– Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung (str.)		DM
	.....	DM
	.....	<u>DM</u>
		<b>Abzüge:</b> <u>DM</u>
		-----

**3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen**

Einkommen ( Ergebnis von I.)  
minus Abzüge ( Ergebnis von 2.)

~~DM~~  
..... DM  
**einzusetzendes Einkommen:** DM  
-----

**Ergebnis:**

Bei einzusetzendem Einkommen **bis zu 30 DM** erhalten  
Rechtsuchende:

- **Beratungshilfe** gegen 20,- DM Eigenbeteiligung  
sowie  
**4 Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.**

Liegt das einzusetzende Einkommen **über 30 DM**,

–) scheidet **Beratungshilfe** aus!!!

–) sind die **Prozesskosten in Raten** nach  
nebenstehender Tabelle aufzubringen.

**Maximal** sind **48 Monatsraten** zu entrichten.

Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!

**Anpassung der Ratenhöhe**

an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse  
ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.

© ZIMMERMANN, EFH Darmstadt

Einzusetzendes Einkommen in DM	Ergibt Monatsraten von DM
bis 30	0
100	30
200	60
300	90
400	120
500	150
600	190
700	230
800	270
900	310
1.000	350
.100	400
.200	450
.300	500
1.400	550
1.500	600
über 1.500	600 zzgl. des 1.500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

# arbeitsmaterial

## S wie Sozialhilferegelsätze

### Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 01. Juli 2000

Die Regelsätze steigen wie die Renten um 0,6 %

Bundesland	Haushalts-Vorstand und Allein- stehende	Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebens- jahres	bis zur Vollendung des 7. Lebens- jahres beim Zusammen- leben mit Alleiner- ziehenden	vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres	vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebens- jahres	vom Beginn des 19. Lebens- jahres an
	a)	b)	c)	d)	e)	l)
	100 %	50 %	55 %	65 %	90 %	80 %
Baden-WO.	551	276	303	358	496	441
Bayern*	533	267	293	346	480	426
Berlin**	550	275	303	358	495	440
Brandenburg	527	264	290	343	474	422
Bremen	550	275	303	358	495	440
Hamburg	550	275	303	358	495	440
Hessen	551	276	303	358	496	441
Meckl.Vorp	525	263	289	341	473	420
Nieders.	550	275	303	358	495	440
NRW	550	275	303	358	495	440
Rheinl.-Pf.	550	275	303	358	495	440
Saarland	550	275	303	358	495	440
Sachsen	525	263	289	341	473	420
Sachsen-A.	530	265	292	345	477	424
Schlesw.-H.	550	275	303	358	495	440
Thüringen	525	263	289	341	473	420

Alle Beträge in DM; vom Abdruck der entsprechenden Beträge in Euro wird abgesehen.

\* VOM LOOdeSregelSatZ wird in 9 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten abgewichen

\*\* einschließlich Berlin-Ost

# Hier kommt der Gläubige<sup>r</sup> zu Wort

AKTIV-INKASSO



PLFIL KG

AKTIV-INKASSO PLEIL KG • Postfach 1449 • 64632 Heppenheim

Herrn  
**mag**

36573/658

tiäIMierstraße 3  
64646 Heppenheim

Tel., 0 62 52/99 66-0  
Fix 0 62 52/99 66-10

e-Mail:  
[aktiv-inkasso@t-online.de](mailto:aktiv-inkasso@t-online.de)

09.07.99

36573/658

Sehr geehrter Herr

die Firma Citibank Privatkunden AG , 40213 DÜSSELDORF, hat uns mit dem Einzug ihrer Kreditforderung vom 27.05.93 in Höhe von 0.00 DM beauftragt.

Wir fordern Sie hiermit auf, die nachstehende Gesamtforderung bis spätestens zum 19.07.99 an uns zu zahlen. Da Sie sich in Verzug befinden, sind Sie auch zur Zahlung der Zinsen und Kosten verpflichtet (5§ 286, 288 BGB).

0.00 DM	Hauptforderung
0.00 DM	Verzugszinsen
997.57 DM	bisherige Kosten
34.50 DM	Inkassokosten und -auslagen
38.50 DM	Kontoführungskosten bis 09.07.99
15.00 DM	Ermittlungskosten
<hr/>	
1085.57 DM	Zwischensumme
11.68 DM	16.0 % Mwst. aus 73.00 DM
<hr/>	
1097.25 DM	Gesamtsumme
<hr/> <hr/>	

Zahlungen haben nur an uns zu erfolgen!

Gerne können Sie uns auch Ihren Zahlungsvorschlag mit der Rückseite dieses Schreibens unterbreiten.

Nach fruchtlosem Ablauf der obigen Frist sind wir gezwungen, weitere Schritte gegen Sie einzuleiten. Die hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse vermeiden.

Gem. § 33 BDSG geben wir bekannt, daß wir Daten über Sie gespeichert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Akt.i. Pleil KG

Banksverbindungen:  
Bez.-Sparkasse Heppenheim, Kto. 120234 (BLZ 509 514 69)  
Dela, hie dank AG, Kto. 030 13 33 (BLZ 509 700 04)

Als Inkassobüro  
zugelassen vom PIA, Ideffien  
des Landgerichts Darmstadt

Alligned in  
Bundesverband der Deutschen  
Inkasso-Unternehmen e.V.

ISPA 3099  
Amtsgemäß  
Bensheim

**Dipl. soz. päd. (FH)**, w, Anerkennungs-jahr SB, Fund. PC- und Fachkenntnisse sucht ab 01.10. Anstellung in SB im Raum H, HI, PE, BS  
Chiffre: 3-2000 A

Sehr engagierter **Volljurist**, Berufsanfänger, 30 Jahre, mit prakt. Erfahrungen in der Bürgerberatung sucht als **Schuldnerberater** die berufliche Herausforderung, gern in Norddeutschland, aber nicht Bedingung  
Chiffre: 3-2000 B

**Sozialarbeiterin, Steuerberatungsfachgehilfin**, 41 Jahre,

sucht Vollzeitarbeitsstelle in der Schuldnerberatung (bundesweit); langjährige Erfahrungen in der Jugendgerichtshilfe, Fortbildungen im Bereich SB und InsO beim ISKA Nürnberg

Zuschriften an: Christiane Grimme, Am alten Gericht 15, 37269 Eschwege

Hier könnte Ihre  
Stellenanzeige stehen!

**Interessiert?**

Aktuelle Informationen erhalten  
Sie über die Redaktion.

# Dokumentation der Jahresfachtagung 2000

A72)



## „Die schwierige Balance!“

**Schuldnerberatung zwischen Schuldner-  
und Gläubigerinteressen bei  
Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik.**

Bestellungen an  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.  
Wilhelmsstrasse 11  
34117 Kassel  
Fax: 0561 - 71 11 26

*30 DM 124 DM Mitgliederpreis/*

---

anzeige

---

## Effiziente Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Software **InsO Manager**

---

Vom außergerichtlichen Einigungsversuch bis  
zur gerichtlichen Antragstellung mit  
minimiertem Arbeitsaufwand

ei 199.- incl.\*

- Serienbriefe mit individuell veränderbaren Mustertexten
- Außergerichtliche Zahlungspläne
- Optimierte Antragsformulare, automatisierte Erstellung von Gläubigerverzeichnis und Schuldenbereinigungsplan
- Unkomplizierte Handhabung, schnelle Einarbeitung

DVconnect Barbara Roth Gröbenzell bei München Tel.: 08142/8937 Mobil: 0179/5216392 <a href="mailto:barbararoth@O1019freenet.de">E-Mail: barbararoth@O1019freenet.de</a> Internet: <a href="http://www.insomanager.de">www.insomanager.de</a>
--

(\*Einzelplatzversion)

## BÜCHER

---

### »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [32 DM]

rh.

### »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,  
BAG-SB, 2000. 39 DM [34 DM]

### Wege aus dem Schulden-Dschungel,

Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S.

14,90 DM

*(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)*

### Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren

Auswertungen erster Erfahrungen, Fragen und  
Antworten, neue Strategien

Dokumentation 1999 24,00 DM

lie

### Bank und Jugend im Dialog

Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner-  
und Verbraucherberatungsstellen 24,80 DM [20 DM]

New!

### Die schwierige Balance

Schuldnerberatung zwischen Schuldner- und Gläubigerin-  
teressen bei Rechtsunsicherheit und zögerlicher Politik  
Dokumentation 2000 30,00 DM [24 DM]

### Reformstau in der Verbraucherinsolvenz

Dokumentation 2000 10,00 DM [5 DM]

## SEMINAR-MATERIALIEN

---

**Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]

**Jurist. Grundlagen...** 20 DM [15 DM]

**Büroorganisation** 8 DM [5 DM]

**Gesprächsführung** 8 DM [5 DM]

**Foliensatz Schuldnerberatung**  
• 62 Folien 120 DM [100 DM]

**Foliensatz Prävention und  
Öffentlichkeitsarbeit**  
• 61 Folien 140 DM [120 DM]

• auf Papier schwarz-weiß 55 DM [40 DM]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0) 115 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)